

15. Sitzung am 4. Juli 1962.

(Beschlüsse Nr. 141 bis 143.)

Steirische Kohle-
Bergbaubetriebe;
Maßnahmen zur Behebung
der Schwierigkeiten.
(Zu Ldtg.-Einkl.-Zl. 78.)
(LAD-9 K 4/45-1962.)

141.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Matthias Krempl, Anton Zagler, Dr. Alfred Rainer, Vinzenz Lackner, Johann Neumann, Franz Ileschitz, Franz Kraus, Fritz Wurm und Ferdinand Berger, betreffend Maßnahmen zur Behebung der Schwierigkeiten in den steirischen Kohle-Bergbaubetrieben, wird zur Kenntnis genommen.

Steierm. Heilvorkommen-
und Kurortegesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 34.)
(12-188 Ku 1/217-1962.)

142.

Gesetz vom über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Bestimmungen des I. und III. Teiles des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1958, BGBl. Nr. 272, über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, beschlossen:

§ 1.

Begriffsbestimmungen.

(1) Unter natürlichen Heilvorkommen im Sinne dieses Gesetzes — im folgenden kurz Heilvorkommen genannt — werden ortsgebundene, natürliche Vorkommen, die auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, ferner natürliche Faktoren ortsbedingter Art, die gleichfalls eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, verstanden.

(2) Als Heilvorkommen gelten insbesondere:

- a) Heilquellen,
- b) Heilpeloide,
- c) Heilfaktoren.

(3) Unter Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes werden Quellen verstanden, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(4) Unter Heilpeloiden (Heilmoor, -schlamm oder -schlick) im Sinne dieses Gesetzes werden durch geologische oder geologisch-biologische Vorgänge entstandene Pelloide verstanden, die in feinkörnigem Zustand mit Wasser vermischt und erwärmt bei Bädern, Packungen oder sonstiger Anwendung auf Grund besonderer Eigenschaften ohne weiteren Zusatz eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(5) Unter Heilfaktoren im Sinne dieses Gesetzes werden natürliche Faktoren ortsbedingter Art, wie Klima, Lage, Höhe u. dgl., verstanden, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(6) Unter Kurorten im Sinne dieses Gesetzes werden Gebiete verstanden, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden und in denen die hierfür erforderlichen Kureinrichtungen vorhanden sind.

(7) Unter Kuranstalten und Kureinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes werden Einrichtungen verstanden, die der stationären oder ambulanten Anwendung jener medizinischen Behandlungsarten dienen, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben.

§ 2.

Anerkennung als Heilvorkommen; Allgemeines.

(1) Heilvorkommen, ausgenommen solche nach § 1 Abs. 2 lit. c, bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft zur Sicherstellung der heilkräftigen Wirkung des Vorkommens sowie seiner bestimmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Der Anerkennungsbescheid ist in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark“ kundzumachen.

(2) Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich auf Antrag, den nur der Eigentümer des Vorkommens zu stellen berechtigt ist. Die Landesregierung kann jedoch bei Zutreffen der Voraussetzungen dieses Gesetzes und sofern der Landeshauptmann aus dem Titel der sanitären Aufsicht keine Einwendungen erhebt, natürliche Vorkommen in Ermangelung entsprechender Anträge auch von Amts wegen als Heilvorkommen erklären.

(3) Im Anerkennungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(4) Die in den §§ 3, 4 und 5 geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch eine Vollanalyse (im Sinne des Anhanges III, IV oder VI) und ein schriftliches Gutachten eines medizinischen Experten für Balneologie nachzuweisen. Diese Nachweise dürfen nicht älter als 1 Jahr sein.

§ 3.

Anerkennung als Heilquelle.

Eine Quelle darf nur dann als Heilquelle anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird:

- a) daß sie eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit besitzt,
- b) daß das Quellwasser die im Anhang I bestimmte spezifische Beschaffenheit aufweist oder pharmakologisch bereits in kleinsten Mengen wirksame Inhaltsstoffe in den im Anhang I bestimmten Mindestmengen enthält,
- c) daß das Quellwasser ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt.

§ 4.

Anerkennung als Heilpeloid.

Ein Peloid darf nur dann als Heilpeloid anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird:

- a) daß es in einem für die beabsichtigte Verwendung ausreichenden Lager vorhanden ist,
- b) daß es solche physikalische, physikalisch-chemische oder chemische Eigenschaften besitzt, wie sie für die beabsichtigte Verwendung nötig sind,
- c) daß es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt.

§ 5.

Anerkennung sonstiger natürlicher Vorkommen.

(1) Für die Erklärung natürlicher Grund- und Sickerwässer aus Mooren als Heilwässer ist außer den Voraussetzungen nach § 4 das Vorhandensein von echt gelöster und kolloidal gelöster organischer Substanz, die einem anerkannten Heilmoor entstammt, nachzuweisen.

(2) Ein sonstiges natürliches Vorkommen darf nur dann als Heilvorkommen anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, daß es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung oder Beschaffenheit eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt.

(3) Darüber hinaus muß radioaktive Luft für Inhalationen mindestens 1.10⁻⁹ Curie Radiumemanation (Radon)/Liter enthalten.

§ 6.

Nutzungsbewilligung.

(1) Die Nutzung von Heilvorkommen, ausgenommen solcher nach § 1 Abs. 2 lit. c, bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Bewilligungsbescheid die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft zur Sicherstellung einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Benützung des Heilvorkommens erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag, den nur der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Vorkommens zu stellen berechtigt ist.

(2) Eine Nutzungsbewilligung im Sinne des Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Anerkennung (§ 2) erteilt worden ist,
- b) die hygienisch und technisch einwandfreie Fassung bei Heilquellen, die hygienisch und technisch einwandfreie Gewinnung bzw. Aufbereitung der Produkte eines anderen Heilvorkommens nachgewiesen werden,
- c) bei ortsgebundener Nutzung eines Heilvorkommens gewährleistet ist, daß auch am Ort der Anwendung der Mindestgehalt im Sinne des § 3 lit. b vorhanden ist; nur bei Sauerlingen für Badekuren genügt als Mindestwert eine Menge von 700 mg freies Kohlendioxyd pro Kilogramm im badefertigen Wasser.

(3) Die im Abs. 2 unter lit. b und c geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Die Nachweise dürfen nicht älter als 1 Jahr sein.

(4) Im Bewilligungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(5) Jede Nutzung natürlicher Vorkommen als Heilvorkommen entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ist verboten. Als Nutzung in diesem Sinne gilt jedoch nicht die Benützung eines natürlichen Vorkommens zum eigenen persönlichen Gebrauch.

§ 7.

Bezeichnung von Heilvorkommen.

(1) Heilvorkommen sind im Anerkennungsbescheid (§ 2) bzw. in der Nutzungsbewilligung (§ 6) unter Anführung eines eventuellen Eigennamens, der örtlichen Lage und der für die Heilwirkung des Vorkommens maßgebenden Merkmale, wie im Anhang II angegeben, zu kennzeichnen.

(2) Es ist verboten, natürlichen Vorkommen im öffentlichen Verkehr heilende, prophylaktische oder therapeutische Wirkungen zuzuschreiben oder ihre Produkte auf eine solche Art und Weise in den Verkehr zu setzen, daß der Eindruck erweckt wird, als ob ihnen eine der obgenannten Wirkungen zukommt, solange keine behördliche Anerkennung und Nutzungsbewilligung als Heilvorkommen vorliegt.

(3) Es ist verboten, für ein Heilvorkommen eine von der nach Abs. 1 erfolgten Kennzeichnung abweichende Bezeichnung im öffentlichen Verkehr zu verwenden.

§ 8.

Anerkennung als Kurort.

(1) Kurorte bedürfen der Anerkennung durch die Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft, insbesondere der Hygiene, und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben und die Bezeichnung des Kurortes (§ 10) zu bestimmen. Die Anerkennung ist in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark“ kundzumachen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als Kurort ist von der Gemeinde oder von den Gemeinden zu stellen, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll. Im Anerkennungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Als Kurort darf ein Gebiet nur dann anerkannt werden, wenn in diesem

- a) ein Heilvorkommen gemäß § 1 Abs. 1 vorhanden ist;
- b) die zur Ausnützung vorhandener Heilvorkommen erforderlichen Betriebs- bzw. Aufbereitungsanlagen sowie weitere der Eigenart des Kurbetriebes entsprechende und nötigenfalls den Heilzweck fördernde Einrichtungen in zweckdienlicher, den wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden sind;
- c) allgemeine Voraussetzungen nachgewiesen werden, als welche insbesondere zu verstehen sind:
 1. eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie Einrichtungen zur Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe;
 2. Maßnahmen gegen die Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung;
 3. die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes zumindest während der Kursaison;
 4. das Vorhandensein einer Apotheke oder einer ausreichend mit den erforderlichen Heilmitteln ausgestatteten ärztlichen Hausapotheke im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 1000 Kurgästen das Vorhandensein einer solchen in angemessener Entfernung, die durch öffentliche Verkehrsmittel ohne besondere Schwierigkeiten überwunden werden kann;
 5. ausreichende Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln von einwandfreier Beschaffenheit und bei einer Jahresfrequenz von mehr als 3000 Kurgästen Einrichtungen zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln, namentlich mit Milch;
 6. den hygienischen Anforderungen entsprechende, heizbare Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste; Verpflegungsmöglichkeiten mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist; das Vorhandensein entsprechender Desinfektionseinrichtungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten;
 7. Maßnahmen gegen die Gefährdung und Belästigung der Kurgäste durch den Verkehr, insbesondere das Vorhandensein mindestens einer für die jeweilige Jahresfrequenz an Kurgästen ausreichenden, allgemein zugänglichen, für jeden Fahrzeugverkehr gesperrten Promenade oder begehbaren Parkanlage;
 8. das Vorhandensein eines geschulten Bade- und Pflegepersonals, soweit solches durch am Ort zu verabreichende balneotherapeutische

Anwendungen des Heilvorkommens erforderlich ist;

9. das Vorhandensein genügender Aufenthaltsräume für die Kurgäste.

§ 9.

Anerkennung als heilklimatischer Kurort oder Luftkurort.

(1) Die Erklärung eines Gebietes als heilklimatischer Kurort oder als Luftkurort ist an die Voraussetzungen gemäß § 8 und überdies an den Nachweis des Vorhandenseins klimatischer Faktoren, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, sowie einer ortsfesten wissenschaftlichen meteorologischen Beobachtungsstation (Klimastation) gebunden. Dieser Nachweis ist vom Antragsteller durch ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien zu erbringen, das nicht älter als 1 Jahr sein darf.

(2) Heilklimatische Kurorte sind solche Kurorte, die über ortsgebundene klimatische Faktoren verfügen, welche die Heilung bestimmter Krankheiten fördern. Die heilklimatischen Kurorte müssen:

a) natürliche, ortsgebundene, wissenschaftlich anerkannte und erfahrungsgemäß bewährte, therapeutisch anwendbare Klimafaktoren aufweisen, wie:

1. Reizfaktoren (Höhenlage mit vermindertem Luftdruck, reichliche Besonnung und intensive Sonnenstrahlung, insbesondere im Ultraviolett, kräftige Luftbewegung mit beträchtlicher und stark schwankender Abkühlungsgröße usw.) oder
2. Schonfaktoren (Vorhandensein von genügend Schattenspendern, Schutz vor stärkeren Winden, jedoch ohne Luftstagnation, gemäßigte und ausgeglichene Abkühlungsgröße, relative Stabilität der Witterung, an Staubbeimengung und Allergenen arme Luft usw.) oder
3. eine Kombination von Reiz- und Schonfaktoren;
4. relativ seltene Nebelbildung, geringe Abkühlungsgrößen, eine Verteilung der Niederschläge, die einen hinreichenden Aufenthalt im Freien gestatten, und das Fehlen einer Belästigung des engeren Kurgbietes durch die Abgase von Kraftfahrzeugen oder durch Abgase bzw. Rauch von Industrieanlagen u. dgl.;

b) ausreichende Grünflächen, Wanderwege und Ausflugsmöglichkeiten besitzen;

c) eine möglichst lärmfreie Lage haben, von Störungen durch starken Durchzugsverkehr unbehelligt sein und dürfen nicht in der Nähe von Industrieanlagen liegen, welche die klimatischen Verhältnisse zeitweise oder dauernd stören können.

(3) Luftkurorte sind solche Kurorte, die ortsgebundene klimatische Faktoren aufweisen, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern. Hierzu gehören neben den in Abs. 2 lit. b und c enthaltenen Erfordernissen:

a) ein gesundheitsförderndes Lokalklima mit günstiger Sonnenscheindauer und Strahlungsstärke,

relativer Stabilität der Witterung, gemäßigter Abkühlungsgröße, rauch- und staubarmer Luft und mit einer Verteilung der Niederschlagszeiten, die einen häufigen Aufenthalt im Freien gestatten,

b) eine Ausstattung der ortsfesten Klimastation im Sinne des Abs. 4, wobei jedoch Registriergeräte für Strahlungsstärke, Wind und Abkühlungsgröße entbehrlich sind.

(4) Die ortsfeste wissenschaftliche Klimastation (Abs. 1) muß nach den Richtlinien der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien ausgestattet und mit Registriergeräten für die Sonnenscheindauer, Strahlungsstärke, insbesondere im Ultraviolett, Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Wind und Niederschlag ausgerüstet sein. Staubgehalt und Verunreinigungen der Luft müssen wenigstens durch eine mindestens alle 5 Jahre zu wiederholende Meßreihe geprüft werden. Hinsichtlich der Strahlungsstärke können für benachbarte heilklimatische Kurorte gemeinsame Werte erstellt werden.

§ 10.

Bezeichnung der Kurorte.

(1) Kurorte sind im öffentlichen Verkehr mit ihrem Namen zu bezeichnen. Sie können daneben nach der Art des vorhandenen Heilvorkommens wie folgt bezeichnet werden:

- a) als Heilbad, wenn Heilquellen oder Heilpeloide (§ 1 Abs. 2 lit. a und b) ortsgelunden genutzt werden;
- b) als heilklimatischer Kurort, wenn er den im § 9 Abs. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen entspricht;
- c) als Luftkurort, wenn er den im § 9 Abs. 1 und 3 geforderten Voraussetzungen entspricht;
- d) oder mit einem sonstigen Wort, das auf die Besonderheit des Heilvorkommens oder auf die besondere Kurmittelanwendung hinweist (wie Thermalbad, Moorbad u. dgl.).

(2) Solange eine Anerkennung im Sinne der §§ 8 oder 9 nicht ausgesprochen worden ist, darf im öffentlichen Verkehr einem Gebiet keine heilklimatische oder sonstige balneologische, prophylaktische oder therapeutische Wirkung zugeschrieben und keine Bezeichnung beigelegt werden, die den Anschein erwecken könnte, daß dieses Gebiet als Kurort anerkannt worden ist. Ebenso ist es verboten, für einen Kurort eine den Bestimmungen des Abs. 1 widersprechende Bezeichnung zu führen.

(3) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 6 und 7 sind auch auf die Werbung der Kurorte anzuwenden.

§ 11.

Kuranstalten und Kureinrichtungen; Betriebsbewilligung; Sperre.

(1) Kuranstalten und -einrichtungen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen, bedürfen für ihre Inbetriebnahme, abgesehen von einer nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung, der Bewilligung der Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Bewilli-

gungsbescheid die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(2) Eine Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen darf nur erteilt werden, wenn

- a) ein Heilvorkommen gemäß § 1 Abs. 1 vorhanden ist, für das bereits die Nutzungsbewilligung nach § 6 erteilt oder für das nach § 9 Abs. 1 erforderliche Nachweis erbracht wurde,
- b) das Eigentumsrecht oder sonstige Nutzungsrechte des Bewerbers an der für eine Kuranstalt oder Kureinrichtung in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind,
- c) hinsichtlich der für die Unterbringung einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen in Betracht kommenden Gebäude die nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen beigebracht werden,
- d) die für den unmittelbaren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung erforderlichen medizinischen Apparate und technische Einrichtungen in zweckdienlicher, den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden sind und die Betriebsanlagen sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen,
- e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen vom Bewilligungswerber zu bestellenden geeigneten Arzt, der nach den Vorschriften des Arztegesetzes zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist, gewährleistet wird,
- f) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter eigenberechtigt ist, die nötige Verlässlichkeit besitzt und gegen ihn keine Ausschließungsgründe im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung vorliegen,
- g) eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie Einrichtungen zur Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe vorhanden sind,
- h) das Vorhandensein eines fachlich geeigneten Bade- und Pflegepersonals nachgewiesen wird.

(3) Der Bewerber hat dem Ansuchen maßgerechte Pläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung wie für die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie die Bettenzahl zu ersehen sind.

(4) Im Bewilligungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Außerdem ist die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Heilbade- und Kuranstalten und Heilquellenbetriebe zu hören.

(5) Werden Kuranstalten oder Kureinrichtungen ohne die im Abs. 1 vorgeschriebene Bewilligung betrieben, so hat die Landesregierung, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der sanitären Aufsicht (§§ 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 2. Dezember

1958, BGBl. Nr. 272, über natürliche Heilvorkommen und Kurorte) handelt, den Betrieb zu sperren. Eine Betriebssperre kann verfügt werden, wenn Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden und dieser Mißstand nicht in einer für den Kurbetrieb angemessenen Frist behoben werden kann, so daß der ordnungsgemäße Betrieb der Kuranstalt oder der Kureinrichtung nicht mehr gewährleistet ist.

(6) Die Sperre ist aufzuheben, wenn der Anlaß hiezu behoben worden ist.

(7) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten und Kureinrichtungen (wie z. B.: bauliche Umgestaltungen größeren Umfanges, Änderungen des Verwendungszweckes, Auffassung von Betriebsräumlichkeiten) sind der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Wenn sie die Heilbehandlung maßgeblich beeinflussen, bedürfen sie der Bewilligung der Landesregierung, für welche die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die Erteilung der Betriebsbewilligung.

§ 12.

Kuranstalten und Kureinrichtungen; Verpachtung und sonstiger Rechtsübergang.

(1) Die Verpachtung oder der Übergang einer Kuranstalt oder Kureinrichtung auf einen anderen Rechtsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 lit. f gegeben sind.

(2) Falls die Kuranstalt oder Kureinrichtung nach dem Tode des Berechtigten für Rechnung der Witwe auf die Dauer des Witwenstandes weitergeführt wird und die Witwe nicht den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 lit. f entspricht, so hat sie oder, falls sie nicht eigenberechtigt ist, ihr gesetzlicher Vertreter für die Zeit, während der sie diese Voraussetzungen nicht erfüllt, einen im Sinne des § 11 Abs. 2 lit. f geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Falls die Kuranstalt oder Kureinrichtung nach dem Tode des Berechtigten für Rechnung eines minderjährigen erbberechtigten Deszendenten weitergeführt wird, hat der gesetzliche Vertreter bis zur Erreichung der Großjährigkeit des Deszendenten einen im Sinne des § 11 Abs. 2 lit. f geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Wenn der Berechtigte sowohl eine Witwe als auch erberechtigte minderjährige Deszendenten hinterläßt, haben sie den Stellvertreter gemeinschaftlich zu bestellen.

(3) Sind bezüglich eines Pächters oder eines anderen Rechtsträgers (Abs. 1) die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 lit. f nicht gegeben oder wird in den Fällen des Abs. 2 ein geeigneter Stellvertreter binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Tode des bisher Berechtigten, nicht bestellt, so hat die Landesregierung den Betrieb zu sperren (§ 11 Abs. 5) oder auf Kosten und Gefahr des Rechtsträgers einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen.

§ 13.

Anstaltsordnung.

(1) Die Landesregierung hat dem Rechtsträger einer Kuranstalt (§ 1 Abs. 7) in der Betriebsbewilligung (§ 11 Abs. 1), die Erlassung einer Anstalts-

ordnung aufzutragen. In den Fällen des § 11 Abs. 7 kann eine entsprechende Änderung der Anstaltsordnung aufgetragen werden.

(2) Die Anstaltsordnung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Darlegung der Aufgaben, welche die Kuranstalt und die bereitgestellten Einrichtungen nach dem besonderen Anstaltszweck erfüllen sollen;
- b) Angaben über die Organisation der Anstalt sowie die physische oder juristische Person ihres Rechtsträgers;
- c) die Grundzüge der Verwaltung der Anstalt, insbesondere die Anführung und die Zusammensetzung der dazu berufenen Organe;
- d) die Regelung der Dienstesobliegenheiten des die Aufsicht führenden Arztes (§ 11 Abs. 2 lit. e), gegebenenfalls der Leiter einzelner Abteilungen der Anstalt und gruppenweise aller anderen beschäftigten Personen in dem durch die besonderen Verhältnisse der Anstalt gegebenen Umfang;
- e) einen Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 14) und die Regelung der disziplinarischen Ahndung ihrer Verletzung.

(3) Die Anstaltsordnung und ihre Änderung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 14.

Verschwiegenheitspflicht.

Alle in einer Kuranstalt oder -einrichtung beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder mit Beziehung auf ihre Tätigkeit über die Krankheit von Kurgästen und über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse bekannt geworden sind, verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbegrenzt und endet daher auch nicht mit dem Ende der Beschäftigung oder der Tätigkeit in der Kuranstalt oder -einrichtung; sie besteht jedoch dann nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder Rechtspflege gerechtfertigt ist. Für Personen, für die nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine weitergehende Verschwiegenheitspflicht besteht, bleiben die diesbezüglichen Vorschriften unberührt.

§ 15.

Analysen der Heilvorkommen.

(1) Die Inhaber von Heilvorkommen der in den §§ 3, 4 und 5 genannten Art haben mindestens alle 20 Jahre eine Vollanalyse (Anhänge III, IV, VI) und mindestens alle 5 Jahre eine Kontrollanalyse (Anhänge V, VII) unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile und Eigenschaften des Vorkommens durchzuführen zu lassen.

(2) Heilklimatische Kurorte haben mindestens alle 5 Jahre, Luftkurorte mindestens alle 10 Jahre ein Gutachten vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, daß sich die Grundlagen der bioklimatischen Beschreibung und das Klima des Ortes nicht wesentlich geändert haben.

(3) Die Vollanalyse von Heilquellen muß dem Charakter einer Großen Heilwasseranalyse (Anhang III) entsprechen, wenn die Nächtigungsziffer im Heilbad jährlich 100.000 erreicht oder überschreitet bzw. bei Nutzung der Quelle für Versandzwecke 500.000 Liter oder mehr jährlich abgefüllt werden; treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so genügt als Vollanalyse eine Kleine Heilwasseranalyse (Anhang IV). Nur bei einfachen kalten Quellen (Akrotopen) kann an Stelle der Kleinen Heilwasseranalyse auch eine Kontrollanalyse vorgelegt werden.

(4) Zur Durchführung der Analysen und zur Erstellung von Klimabeschreibungen und einschlägigen Gutachten sind nur Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten berechtigt, die durch Verordnung der Landesregierung hiefür zugelassen sind. Es dürfen nur solche Institute usw. zugelassen werden, die nach ihrer Art, Einrichtung, Arbeitsweise und Leitung nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem betreffenden Fachgebiet für die Durchführung der ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sind. Wenn das analysierende Institut oder Laboratorium bzw. die analysierende Untersuchungsanstalt nicht unter der Leitung eines balneologisch geschulten Arztes steht, so sind die am Schluß der Analyse vorzunehmende Bewertung des Heilvorkommens und die Aufstellung oder Überprüfung der Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen von einem medizinischen Experten für Balneologie vorzunehmen.

(5) Die Inhaber der Heilvorkommen und im Falle des Abs. 2 die Kurkommissionen haben innerhalb der gesetzlich normierten Fristen die Analysenbefunde in einer beglaubigten Ausfertigung der Landesregierung vorzulegen und im Original stets zur Einsicht durch Organe der sanitären Aufsicht bereitzuhalten.

§ 16.

Indikationen und therapeutische Anwendungsformen von Heilvorkommen und klimatischen Faktoren.

(1) Die Inhaber von Heilvorkommen und bei Nutzung von klimatischen Faktoren die Kurkommissionen der Kurorte haben binnen 6 Monaten nach Erhalt des Bescheides über die Anerkennung als Heilvorkommen oder als Kurort die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen von Heilvorkommen und klimatischen Faktoren der Landesregierung bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist ein Gutachten über die Indikationen und die therapeutischen Anwendungsformen einzureichen, das von einem der gemäß § 15 Abs. 4 zugelassenen Institute, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten unter Beiziehung eines medizinischen Experten für Balneologie verfaßt wurde. Das Gutachten darf nicht älter als 1 Jahr sein.

(2) Die Landesregierung hat zu den nach Abs. 1 einlangenden Meldungen ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu den bekanntgegebenen Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen gelten als anerkannt, soweit die Landesregierung nicht binnen 6 Monaten nach Einlangen der Meldung deren Anführung oder Anwen-

dung untersagt. Die Anführung oder Anwendung ist zu untersagen, wenn die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft widersprechen.

(4) Von den Inhabern oder Nutzungsberechtigten von Heilvorkommen dürfen nach Ablauf der in den Abs. 1 und 3 festgesetzten Fristen nur Indikationen und therapeutische Anwendungsformen zu Werbezwecken verwendet werden, die der Landesregierung gemeldet wurden und deren Anführung oder Anwendung nicht untersagt worden ist. Auch in der Werbung der Kurorte dürfen nur solche Indikationen und therapeutische Anwendungsformen angeführt werden.

(5) Werden bei einem Heilvorkommen auf Grund neuer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse über die ursprünglich gemeldeten und nicht untersagten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen hinausgehende Indikationen und therapeutische Anwendungsformen bekannt, so sind hierauf die vorstehenden Bestimmungen so auszudehnen, daß vor Inanspruchnahme dieser Indikationen und Anwendungsformen durch den Inhaber oder Nutzungsberechtigten die im Abs. 1 vorgesehene Meldung unter Beispruch eines Gutachtens eines medizinischen Experten für Balneologie zu erstatten und deren Nichtuntersagung binnen 3 Monaten abzuwarten ist.

(6) Jede aufdringliche, jede den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft widersprechende und irreführende und jede aus Laienurteilen über Behandlungserfolge bestehende Werbung für Heilvorkommen oder Produkte von Heilvorkommen ist verboten.

§ 17.

Besondere Bestimmungen über den Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen.

(1) Das Produkt eines Heilvorkommens darf vom Inhaber erwerbsmäßig zu Heilzwecken, unbeschadet gewerberechtlicher Vorschriften, nur auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung versendet oder vertrieben werden. Die Bewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Bewilligungsbescheid die nach den Erkenntnissen der medizinischen und balneologischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag und darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Anerkennung (§ 2) erteilt worden ist,
- b) das Produkt eines Heilvorkommens im natürlichen Zustand versand- und lagerfähig ist,
- c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Lagern oder bei der Versandbereitmachung oder beim Versand selbst nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern,
- d) die erforderlichen Abfüll-, Aufbereitungs- und Lagerungseinrichtungen in hygienisch und technisch einwandfreier Ausführung vorhanden sind.

(2) Der Antragsteller hat die im Abs. 1 lit. b bis d geforderten Voraussetzungen durch ein schriftliches

Gutachten eines medizinischen Experten für Balneologie nachzuweisen. Die Nachweise dürfen nicht älter als 1 Jahr sein.

(3) Im Bewilligungsverfahren nach Abs. 1 ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(4) Die zum Versand gelangenden Flaschen und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die balneologische Bezeichnung sowie die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine Kurzfassung der letzten Analyse mit Datum sowie Angabe der untersuchenden Stelle, der für das Versandprodukt anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben.

(5) Wässer von Heilquellen, die im natürlichen Zustand zum Versand gelangen und bei denen auch ein Zusatz von Kohlensäure nicht erfolgt ist, können als „natürlich abgefüllte Heilwässer“ bezeichnet werden.

(6) Es ist verboten, Produkte, die nicht von anerkannten Heilvorkommen stammen, mit einer Bezeichnung oder Aufmachung, die den Anschein erweckt, als ob es sich um Produkte anerkannter Heilvorkommen handelt, in Verkehr zu setzen.

§ 18.

Besondere Bestimmungen über Kurorte; Kurbezirk.

(1) Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt, so ist sein Umfang (Kurbezirk) von der Landesregierung durch Verordnung genau festzusetzen, wobei die betroffenen Gemeinden zu hören sind.

(2) Der Kurbezirk eines Kurortes hat das gesamte Gebiet zu umfassen, in dem Einrichtungen bestehen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Die Grenzen des Kurbezirkes sind vom Verlauf der Gemeindegrenzen unabhängig, sollen sich aber nach Möglichkeit mit diesen decken.

(3) Die Landesregierung kann eine Änderung der Grenzen des Kurbezirkes auf Vorschlag einer dem Kurbezirk angehörenden Gemeinde, der Kurkommission oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Gemeinden durch Verordnung vornehmen, wenn eine solche Änderung im Interesse des Kurbetriebes gelegen ist.

§ 19.

Kurfonds.

(1) Die Anerkennung als Kurort (§ 8) bewirkt die Errichtung eines Fonds mit Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Fonds hat seinen Sitz in der Gemeinde, die mit dem größten Gebietsanteil dem Kurbezirk angehört, und hat die Bezeichnung „Kurfonds (Name des Kurortes)“ zu führen. Er wird durch den Vorsitzenden der Kurkommission und ein weiteres von dieser Kommission bestimmtes Mitglied vertreten.

(3) Die Mittel des Kurfonds werden aufgebracht durch

a) Beiträge aus der Landeskurabgabe und allfällige Förderungsbeiträge des Landes Steiermark,

- b) freiwillige Beiträge der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten,
- c) freiwillige Zuwendungen der den Kurbezirk bildenden Gemeinden,
- d) sonstige Zuwendungen und Erträge aus dem Vermögen des Kurfonds und alle Einnahmen aus der Tätigkeit und den Geschäften der Kurkommission.

(4) Die Mittel des Kurfonds sind ausschließlich für Aufwendungen bestimmt, die zur Erfüllung der der Kurkommission nach § 21 Abs. 1 obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(5) Die Zurücknahme der Anerkennung als Kurort (§ 25) schließt die Auflösung des Kurfonds in sich. Das Vermögen des Kurfonds geht mit der Auflösung auf die dem Kurbezirk angehörenden Gemeinden über. Einigen sich die berechtigten Gemeinden nicht binnen einem Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Auflösung, über die Aufteilung des Vermögens untereinander, so findet der Vermögensübergang in dem Verhältnis statt, in dem die Gemeinden mit ihrem Gebiete dem Kurbezirk angehören. Diese Aufteilung ist durch Bescheid der Landesregierung festzusetzen.

§ 20.

Kurkommission.

(1) Das Organ des Kurfonds ist die Kurkommission. Ihre Funktionsdauer beträgt 5 Jahre.

(2) Ordentliche Mitglieder der Kurkommission sind

- a) der Bürgermeister der Sitzgemeinde des Kurfonds als Vorsitzender,
- b) Vertreter der ganz oder teilweise den Kurbezirk bildenden Gemeinden, und zwar für die Sitzgemeinde des Kurfonds 2 Vertreter und für die übrigen Gemeinden je 1 Vertreter,
- c) 2 Vertreter der Kurmittelbesitzer,
- d) 1 Vertreter der gesamten im Kurbezirk befindlichen Kuranstalten und -einrichtungen und 1 Vertreter der Fremdenverkehrsbetriebe,
- e) 1 Vertreter der im Kurbezirk ansässigen Ärzte,
- f) 1 Vertreter der Dienstnehmer in den örtlichen Kuranstalten, Kureinrichtungen und Fremdenverkehrsbetrieben,
- g) bis zu 2 Vertreter der Sozialversicherungsträger, die im Kurbezirk Kuranstalten (Kurheime) zur Unterbringung ihrer Versicherten unterhalten oder Versicherte zu mehr als 50 Prozent auf Vertragsplätze in andere Kuranstalten (Kurheime) des Kurbezirkes einweisen.

(3) Wenn der Vorsitzende unter Beibehaltung dieser Funktion die Geschäfte nicht selbst führt, wird aus der Mitte der Kurkommission ein geschäftsführender Vorsitzender gewählt.

(4) Die beiden Vertreter nach Abs. 2 lit. c werden vom Kurmittelbesitzer namhaft gemacht. Mehrere Kurmittelbesitzer desselben Kurbezirkes haben die beiden Vertreter gemeinsam namhaft zu machen.

(5) Die Vertreter nach Abs. 2 lit. b werden auf Vorschlag der Gemeinden, nach Abs. 2 lit. d der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, nach Abs. 2 lit. e der Ärztekammer für Steiermark und nach Abs. 2 lit. f der Kammer für Arbeiter und

Angestellte für Steiermark durch die Landesregierung zu ordentlichen Mitgliedern der Kurkommission bestellt.

(6) Unterhalten Sozialversicherungsträger im Kurbezirk Kuranstalten (Kurheime) zur Unterbringung ihrer Versicherten oder weisen sie Versicherte zu mehr als 50 Prozent auf Vertragsplätze in andere Kuranstalten (Kurheime) des Kurbezirkes ein, ist von der Landesregierung nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ein Vertreter derselben als ordentliches Mitglied der Kurkommission zu bestellen. Umfassen die von den Sozialversicherungsträgern im Kurbezirk unterhaltenen Kuranstalten (Kurheime) mehr als 50 Prozent der gesamten im Kurbezirk für Kurgäste ständig zur Verfügung stehenden Plätze, so ist ein zweiter Vertreter der Sozialversicherungsträger als ordentliches Mitglied der Kurkommission zu bestellen.

(7) Die Kurkommission kann einen Vertreter der im Kurbezirk ansässigen Handelsgewerbetreibenden und einen Vertreter der dort ansässigen Privatzimmer-Vermieter sowie den allenfalls bestellten leitenden Bediensteten des Büros der Kurkommission als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme der Kurkommission zuziehen.

(8) Die Kurkommission ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse der Kurkommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist Verneinung.

(9) Die Mitglieder der Kurkommission üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern gebührt jedoch aus Mitteln des Kurfonds die Vergütung der mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen und der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes.

(10) Einrichtungen, welchen die Bezeichnung „Kurfonds“ oder „Kurkommission“ im Sinne dieses Gesetzes nicht zukommt, ist es verboten, diese Bezeichnung oder eine solche zu führen, die den Anschein erwecken könnte, daß es sich um einen Kurfonds oder eine Kurkommission im Sinne dieses Gesetzes handelt.

§ 21.

Aufgaben der Kurkommission.

(1) Soweit es sich nicht um Aufgaben der dem Kurbezirk angehörenden Gemeinden handelt, hat die Kurkommission im Kurort alle Angelegenheiten des Kurwesens zu besorgen. Insbesondere obliegt ihr im Rahmen dieses Wirkungsbereiches

- a) die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kurortes und der Kurgäste;
- b) die Anschaffung und Beistellung von Anlagen und Einrichtungen aller Art, die dazu bestimmt sind, vorwiegend den Kurgästen zu dienen und den Kurort zu fördern;
- c) die zweckentsprechende Erhaltung und Vervollkommnung dieser Einrichtungen;
- d) die Verwaltung des Kurfonds-Vermögens;
- e) die Erstattung einschlägiger Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten des Kurbetriebes;
- f) die Kur- und Fremdenliste sowie allgemeine im Interesse des Kurbetriebes gelegene Informationen auszugeben und für den Kurort zu werben;

- g) einen Jahresbericht über den Betrieb des Kurortes an Gemeinden, die dem Kurbezirk angehören, und an die Landesregierung zu erstatten;
- h) die Geschäfte zu besorgen, die der Kurkommission allenfalls nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesen sind.

(2) Die Kurkommission hat für die Gebarung des Kurfonds eine selbständige Buch- und Kassenführung einzuführen und zu unterhalten.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Kurfonds hat die Kurkommission alljährlich einen Jahresvoranschlag und einen Jahresrechnungsabschluß zu erstellen. Beide Gebarungsnachweisungen sind nach Beschlußfassung in einer Kurkommissionssitzung bis spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Landesregierung schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die rechnerische Richtigkeit festgestellt wird und keine Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bestehen.

(4) Die Beschlüsse der Kurkommission gelten dann als Empfehlungen an die Gemeinden des Kurbezirkes, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die in deren Wirkungsbereich fallen.

§ 22.

Kurordnung.

(1) Innerhalb eines Jahres nach der Anerkennung als Kurort hat die Landesregierung für jede Kurkommission durch Verordnung eine Kurordnung zu erlassen, zu der die Kurkommission Vorschläge erstatten kann.

(2) Die Kurordnung hat zu beinhalten:

- a) die Grenzen des Kurbezirkes (§ 18);
- b) die Dauer der Kursaison (Vor-, Haupt- und Nachsaison);
- c) die Geschäftsordnung der Kurkommission;
- d) die Festlegung von Arbeitsgebieten, die von ordentlichen Mitgliedern der Kurkommission als Referenten wahrzunehmen sind;
- e) die Bestimmungen über die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresrechnungsabschlusses für den Kurfonds (§ 21 Abs. 3);
- f) die Vorschriften über das Büro der Kurkommission und dessen Führung.

(3) Allenfalls notwendige oder sonst beabsichtigte Änderungen der Kurordnung sind von der Kurkommission nach Beschlußfassung in einer Kurkommissionssitzung mit entsprechender Begründung der Landesregierung vorzuschlagen.

§ 23.

Büro der Kurkommission.

Die Kurkommission kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben und Geschäfte eines Büros bedienen, das entweder vom Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden, einem Mitglied der Kurkommission oder allenfalls von einem leitenden Bediensteten zu führen ist. Der jeweilige Leiter des Büros ist in seiner Tätigkeit, sofern es sich nicht um den Vorsitzenden bzw. geschäftsführenden Vorsitzenden handelt, die unmittelbar der Kurkommis-

sion verantwortlich sind, dem Vorsitzenden bzw. geschäftsführenden Vorsitzenden der Kurkommission unterstellt und an dessen Aufträge gebunden.

§ 24.

Aufsicht.

(1) Die Tätigkeit und die Finanzgebarung der Kurkommission unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, jederzeit in die Sitzungsprotokolle und in die Korrespondenz der Kurkommission sowie in die von ihr geschlossenen Verträge, in die Geschäftsbücher, Rechnungen und Belege und sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Kurkommission zu verlangen und nötigenfalls Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie ist ferner berechtigt, zu den Sitzungen der Kurkommission einen Vertreter zu entsenden und gesetzwidrige Beschlüsse aufzuheben.

(3) Die Landesregierung hat die Auflösung der Kurkommission zu verfügen, wenn diese dauernd arbeits- und beschlußunfähig wird. Sie kann deren Auflösung anordnen, wenn die Geschäftsführung zu wiederholten Malen gegen die Gesetze verstößt.

(4) Bei Auflösung der Kurkommission hat die Landesregierung eine aus Mitteln des Kurfonds zu entschädigende geeignete Person mit der einstweiligen Führung der Geschäfte zu betrauen. Die Neubildung der Kurkommission hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

(5) Gegen die Geschäftsführung oder Beschlüsse der Kurkommission, wodurch deren Wirkungsbereich überschritten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen wird, ist die Beschwerde an die Landesregierung zulässig.

§ 25.

Zurücknahme einer Anerkennung als Heilvorkommen oder Kurort bzw. einer Benützungs- oder Vertriebsbewilligung.

(1) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 1 bzw. nach § 8 Abs. 1 oder eine Bewilligung nach § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 1 ist von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn

- a) eine für die Anerkennung oder Erteilung der Bewilligung vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt, oder wenn
- b) der Landeshauptmann die Zurücknahme aus dem Titel der sanitären Aufsicht (II. Teil des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1958, BGBl. Nr. 272, über natürliche Heilvorkommen und Kurorte) beantragt.

(2) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 1 oder eine Bewilligung nach § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 1 kann von der Landesregierung zurückgenommen werden, wenn sonstige schwerwiegende Mängel, die geeignet sind, die erwartete Heilwirkung zu beeinträchtigen, trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist nicht behoben werden. Der Wirkungsbereich des Landeshauptmannes in Ausübung der sanitären Aufsicht wird hiedurch nicht berührt.

(3) Die Zurücknahme einer Anerkennung bzw. einer Benützungs- oder Vertriebsbewilligung hat mit Bescheid zu erfolgen und ist in gleicher Weise wie die Anerkennung kundzumachen.

§ 26.

Strafbestimmungen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die im § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2, § 16 Abs. 6, § 17 Abs. 6 und § 20 Abs. 10 aufgestellten Verbote oder die im § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 aufgestellten Gebote, der Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 11) oder der Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen (§ 17) ohne Bewilligung sowie Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht (§ 14) sind als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 10.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen.

(2) Produkte, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verkehr gesetzt wurden, und Werbematerial, das den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, können für verfallen erklärt werden.

(3) Die Geldstrafen und Verfallserlöse fließen dem Land zu.

§ 27.

Verständigung des Landeshauptmannes.

Anerkennungen und Bewilligungen sowie deren Zurücknahme, welche die Landesregierung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes erteilt oder verfügt, sowie die Untersagung von Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen eines Heilvorkommens im Sinne des § 16 Abs. 3 sind dem Landeshauptmann von der Landesregierung unverzüglich unter Übermittlung einer Abschrift des diesbezüglichen Bescheides bekanntzugeben.

§ 28.

Übergangsbestimmungen.

(1) Heilvorkommen und Kurorte, die zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bereits nach bisher geltenden Vorschriften behördlich anerkannt sind, bedürfen nicht der nach § 2 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 vorgesehenen Anerkennung; ebenso bedarf die Nutzung eines derart anerkannten Heilvorkommens, der Betrieb von Kuranstalten und -einrichtungen sowie der Versand der Produkte von Heilvorkommen der nach § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 vorgesehenen Bewilligung nicht, wenn die Nutzung des Heilvorkommens, der Betrieb von Kuranstalten und -einrichtungen oder der Versand der Produkte von Heilvorkommen zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt. Die Landesregierung hat aber auch bei solchen Kuranstalten die Erlassung einer Anstaltsordnung aufzutragen.

(2) Die Kurordnungen jener Kurorte, die im Sinne des Abs. 1 keiner Anerkennung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bedürfen, sind binnen Jahresfrist nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in Anpassung an die Vorschriften des § 22 neu zu erlassen.

(3) Die zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes vorliegende Anerkennung als Heilvorkommen oder Kurort bzw. eine zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung eines solchen Heilvorkommens, der Betrieb von Kuranstalten und -einrichtungen oder der Versand der Produkte eines Heilvorkommens kann von der Landesregierung zurückgenommen bzw. untersagt werden, wenn die bestehenden Anlagen und Einrichtungen bzw. die vorgenommene Tätigkeit nicht den für solche Anlagen und Einrichtungen bzw. Tätigkeiten nach diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen entsprechen und die binnen einer angemessenen Frist aufgetragene Behebung dieser Mängel nicht erfolgt ist.

(4) Die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben binnen Jahresfrist ab Geltungsbeginn dieser Vorschriften

- a) eine Vollanalyse, wenn die zuletzt durchgeführte älter als 20 Jahre ist, oder
- b) eine Kontrollanalyse, wenn die zuletzt durchgeführte älter als 5 Jahre ist,

durchführen zu lassen und die Analysen in einer beglaubigten Ausfertigung der Landesregierung vorzulegen. Nur bei einfachen kalten Quellen (Akrateopen) kann an Stelle der Kleinen Heilwasseranalyse auch eine Kontrollanalyse vorgelegt werden.

(5) Heilklimatische Kurorte und Luftkurorte, die zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bereits als Kurorte gelten, haben binnen 3 Jahren ab diesem Zeitpunkt eine den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 bzw. Abs. 3 lit. b entsprechende Klimastation zu errichten und ein Gutachten im Sinne des § 15 Abs. 2 einzuholen, wenn das zuletzt erstattete Gutachten älter als 10 Jahre ist.

(6) Die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben binnen 6 Monaten ab diesem Zeitpunkt die bisher verwendeten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens der Landesregierung bekanntzugeben. Mit dieser Bekanntgabe ist ein Gutachten über die Indikation und die therapeutischen Anwendungsformen einzureichen, das von einem der gemäß § 15 Abs. 4 zugelassenen Institute, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten unter Beiziehung eines medizinischen Experten für Balneologie verfaßt wurde. Die Landesregierung hat zu den nach den vorstehenden Bestimmungen einlangenden Meldungen ein Gutachten des Landeshauptmannes im Sinne des § 16 Abs. 2 einzuholen. Die bekanntgegebenen Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens gelten als anerkannt, soweit die Landesregierung nicht binnen 3 Monaten nach Erhalt der Meldung deren Anführung oder Anwendung untersagt.

§ 29.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren alle bisher in Kraft stehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, die mit die-

sem Gesetz in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit, insbesondere das Gesetz vom 4. Dezember 1954, LGBl. Nr. 60, über die Regelung des Heilquellen- und Kurortwesens in Steiermark (Heilquellen- und Kurorte-Landesgesetz).

(3) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG.), soweit in diesen Bestimmungen enthalten sind, die sich auf Kuranstalten im Sinne dieses Gesetzes beziehen, nicht berührt.

Anhang I.

Zu § 3 lit. b

Als Voraussetzung zur Anerkennung als Heilquelle muß Quellwasser im Sinne des § 3 lit. b folgende spezifische Beschaffenheit bzw. Inhaltsstoffe in folgenden Mindestmengen aufweisen:

- a) einen Mindestgehalt von 1 Gramm gelöster fester Stoffe im Kilogramm des Wassers oder
- b) eine gleichbleibende Temperatur von mindestens 20° C am Quellenaustritt oder
- c) einen Mindestgehalt an natürlichem, freiem Kohlendioxyd am Quellenaustritt von 250 mg für Trinkkuren bzw. 1000 mg für Badekuren im Kilogramm des Quellwassers oder
- d) unabhängig von der Gesamtmineralisierung einen Mindestgehalt an einem der folgend angeführten pharmakologisch wirksamen Inhaltsstoffe:
 - Eisenquellen: Eisen 10 mg/kg,
 - Jodquellen: Jod 1 mg/kg,
 - Schwefelquellen: 1 mg/kg titrierbarer Schwefel,
 - Arsenquellen: 0,7 mg/kg Arsen,
 - Radon-Wässer für Trinkkuren: Radon (Rn) entsprechend $100 \cdot 10^{-9}$ Curie (c)/kg,
 - Radon-Wässer für Badekuren: Radon (Rn) entsprechend $10 \cdot 10^{-9}$ Curie (c)/kg.

Falls weitere Inhaltsstoffe auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse als pharmakologisch wirksam anzusehen sind, ist erforderlich, daß sie in der für die zu erwartende Heilwirkung notwendigen Mindestmenge im Quellwasser enthalten sind.

Anhang II.

Zu § 7 Abs. 1.

Die für die Heilwirkung maßgebenden Merkmale eines Heilvorkommens sind im Sinne des § 7 Abs. 1 wie folgt zu bezeichnen:

- a) Quellen mit mindestens 1 Gramm gelöster fester Stoffe je kg des Wassers durch die Ionen, die mit mindestens 20 Millivalprozent vertreten sind. Hierbei sind zuerst die Kationen und dann die Anionen in der Reihenfolge fallenden Gehaltes anzuführen.
- b) Quellen mit einer konstanten Mindestaustrittstemperatur von 20° C als Thermen.

- c) Quellen mit pharmakologisch wirkungsvollen Stoffen (Anhang I lit. d) unabhängig von der Gesamtkonzentration mit dem Namen des betreffenden Inhaltsstoffes.
- d) Radonwässer mit den Voraussetzungen nach Anhang I lit. d grundsätzlich als Radonwässer; sie können auch die Zusatzbezeichnung „radioaktiv“ führen.
- e) Quellen mit dem Mindestgehalt an freiem Kohlendioxyd gemäß Anhang I lit. c als Trinksäuerlinge bzw. Säuerlinge.
- f) Kochsalzwässer, die mindestens je 240 Millival Natrium- und Chlorionen, das sind mindestens 5,5 g/kg Natrium- und 8,5 g/kg Chlor-Ion, enthalten, als Solequellen oder Solen.
- b) physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, Dichte bei 20° C, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, Trockenrückstand bei 180° C, pH-Wert elektrometrisch an der Quelle bestimmt, radioaktive Spurenstoffe Radium und Radon, Menge der frei aufsteigenden Quellgase;
- c) chemische Untersuchung: mindestens die Ionen: Kalium, Natrium, Ammonium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat und Hydrogencarbonat, gegebenenfalls sonstige, die Quelle charakterisierende Bestandteile wie Jod (als Jod-Ion), Arsen (als Arsenit- oder Arsenat-Ion), Hydrogensulfid in mg/kg, mval/kg und mval %; von nichtdissoziierten Bestandteilen meta-Kieselsäure in mg/kg und mmol/kg; von Quellgasen freies Kohlendioxyd und, falls charakterisierend, Schwefelwasserstoff in mg/kg, mmol/kg und ml/kg bezogen auf 0° C und 760 Torr; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; Zusammensetzung der frei aufsteigenden Quellgase, falls für die Quellnutzung wesentlich (z. B. Nutzung zu Kohlensäure-Gasbädern); Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers;
- d) Gehalt an wertbestimmenden, balneotherapeutisch maßgebenden Inhaltsstoffen am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel).

Anhang III.

Zu § 15.

Eine Große Heilwasseranalyse muß folgende Angaben umfassen:

- a) Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum;
- b) physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, pH-Wert, elektrometrisch an der Quelle bestimmt, elektrolytische Leitfähigkeit bei Quelltemperatur sowie bei 20° C, Dichte bei 20° C, Trockenrückstand bei 105° und 180° C, radioaktive Spurenstoffe Uran, Radium und Radon, Menge der gelösten sowie der frei aufsteigenden Quellgase, spektralanalytische Untersuchung auf Spurenelemente;
- c) chemische Untersuchung: Ionen in mg/kg, mval/kg und mval %; nichtdissoziierte Bestandteile in mg/kg und mmol/kg; gelöste Gase in mg/kg, mmol/kg und ml/kg bezogen auf 0° C und 760 Torr; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; frei aufsteigende Quellgase in % der Gesamtmenge; Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers;
- d) Gehalt der wertbestimmenden, balneotherapeutisch maßgebenden Inhaltsstoffe am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel);
- e) biologische Untersuchung (die am Heilwasserursprung in natürlicher Biozönose lebenden Mikroorganismen);
- f) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;
- g) Bewertung des Analysenbefundes und Diskussion etwaiger seit der vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

Anhang IV.

Zu § 15.

Eine Kleine Heilwasseranalyse muß folgende Angaben umfassen:

- a) Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum;

Anhang V.

Zu § 15.

Eine Kontrollanalyse muß folgende Angaben umfassen:

- a) Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum;
- b) physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, Trockenrückstand bei 180° C, pH-Wert elektrometrisch an der Quelle bestimmt, Radon falls für die Quelle charakterisierend, Menge der frei aufsteigenden Quellgase, falls therapeutisch genutzt;
- c) chemische Untersuchung: quantitative Bestimmung der Ionen Calcium, Magnesium, Eisen, Chlorid, Sulfat und Hydrogencarbonat; qualitative Prüfung auf Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Ion, wenn hiervon mehr als Spuren vorhanden, gleichfalls quantitative Bestimmung; ferner quantitative Bestimmung eventuell vorhandener charakterisierender Bestandteile wie Jod, Arsen, titrierbarer Schwefel; Aufstellung der Ionen-Tabelle in mg/kg und mval/kg, Berechnung der Summe von Kalium und Natrium aus der Differenz der Anionen- und Kationen-Summe als Natrium-Ion und Ausrechnung der mval % aller Ionen. Quantitative Ermittlung der freien Kohlensäure CO₂, in mg/kg, mmol/kg und ml/kg bezogen auf 0° C und 760 Torr. Kaliumpermanganatverbrauch. Charakteristik des Quellenwassers;

- d) Gehalt an wertbestimmenden, balneotherapeutisch maßgebenden Inhaltsstoffen am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel);
- e) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;
- f) Bewertung der Analysenbefunde und Diskussion etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.
- g) bei Badetorfen auch Untersuchung des Moorwassers; Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum, pH-Wert elektrometrisch, womöglich im Lager bestimmt, elektrolitische Leitfähigkeit bei der Temperatur des Lagers und bei 20° C, Trockenrückstand bei 105° und 180° C, Glühverlust, Glührückstand, Kaliumpermanganatverbrauch, anorganische Bestandteile qualitativ, fallweise Calcium- und Magnesium-Ionen quantitativ;
- h) Charakterisierung des Peloids und dessen Beurteilung, Hinweise für die Aufbereitung eines normalkonsistenten Peloidbades bzw. für die Aufbereitung von Packungen; Vergleich der neuen Analysenbefunde mit den vorausgegangenen und Diskussion etwaiger Unterschiede.

Anhang VI.

Zu § 15.

Eine Peloid-Vollanalyse hat folgende Angaben zu umfassen:

- a) kurze Anführung der bisher von dem betreffenden Lager durchgeführten Untersuchungen;
- b) makroskopische Beschreibung des Peloids: Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetzungsgrad;
- c) mikroskopische Untersuchung: Zersetzungsgrad, charakteristische Pflanzenbestandteile, mineralische Substanz;
- d) physikalische Untersuchung: pH-Wert im Lager elektrometrisch gemessen, Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, Wasserkapazität, Wassergehalt bei Normal- und Packungskonsistenz, Sedimentvolumen, bei Badetorfen auch Quellungsgrad, Dichte, spezifische Wärme, Wärmekapazität, Wärmeleitfähigkeit, Wärmehaltung nach der Kugelmethode;
- e) chemische Untersuchung: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust, abgekürzte quantitative organische Gruppenanalyse auf Bitumina, lösliche Kohlehydrate und Pektine, Cellulosen und Hemicellulosen, Huminsäuren sowie Lignine und Humine; Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1 : 50 mit quantitativen Bestimmungen der Einzelbestandteile;
- f) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;

Anhang VII.

Zu § 15.

Eine Peloid-Kontrollanalyse hat folgende Angaben zu umfassen:

- a) kurze makroskopische und mikroskopische Beschreibung: Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetzungsgrad;
- b) physikalische Untersuchung: Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, pH-Wert elektrometrisch im Lager bestimmt, Wasserkapazität, Sedimentvolumen, Dichte;
- c) chemische Untersuchung: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust, Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1 : 50;
- d) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;
- e) bei Badetorfen auch Untersuchung des Moorwassers: Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum, elektrolitische Leitfähigkeit bei 20° C, pH-Wert elektrometrisch, womöglich im Lager bestimmt;
- f) Bewertung der Analysenbefunde und Diskussion etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.

Fragestunde im
Steierm. Landtag.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 174.)
(LAD-9 F 8/10-1962.)

143.

In die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages sind nachfolgende Bestimmungen einzufügen.

„§ 58 a.

(1) Die erste und die letzte Sitzung jeder ordentlichen Tagung des Landtages (§ 13 Abs. 1 Landes-Verfassungsgesetz 1960) beginnt mit einer Fragestunde. Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten. Die Fragen werden von den befragten Regierungsmitgliedern in alphabetischer Reihenfolge nach Aufruf durch den Präsidenten beantwortet. Können nicht alle vorliegenden Anfragen in dieser Zeit beantwortet werden, so kann der Landtag beschließen, daß zur Behandlung der nicht erledigten Anfragen die Fragestunde um weitere 60 Minuten verlängert wird. Alle in dieser Zeit nicht erledigten Anfragen sind schriftlich zu beantworten. Diese schriftliche Beantwortung ist dem Fragesteller innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Eine Abschrift ist der Präsidialkanzlei zuzumitteln und in der nächsten Sitzung des Landtages aufzulegen.

(2) Das befragte Mitglied der Landesregierung oder sein Vertreter (§ 3 der Geschäftsordnung für die Steiermärkische Landesregierung) ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten oder Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben.

§ 58 b.

(1) Jeder Abgeordnete darf zu einer Fragestunde nur eine Anfrage einbringen.

(2) Zulässig sind kurze Anfragen aus dem Bereiche der Vollziehung des Landes. Allfällige nähere Hinweise gelten nicht als Bestandteil der Anfrage.

(3) Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein. Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Präsidenten an den anfragenden Abgeordneten zurückgestellt.

§ 58 c.

(1) Jeder Abgeordnete, der beabsichtigt, in einer Fragestunde eine Anfrage an ein Mitglied

der Landesregierung zu richten, hat diese Anfrage dem Präsidenten im Wege der Präsidialkanzlei schriftlich in fünffacher Ausfertigung spätestens am dritten Tage vor der Sitzung des Landtages, in der die Frage aufgerufen werden soll, zu überreichen. Der Präsident ist verpflichtet, eine schriftliche Ausfertigung der Anfrage sofort dem zu befragenden Mitglied der Landesregierung zuzumitteln. Erhält dieses Mitglied der Landesregierung die schriftliche Ausfertigung der Anfrage nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Fragestunde, in der die Frage aufgerufen werden soll, nachweisbar persönlich zugestellt, so darf die Anfrage in der Fragestunde vom Präsidenten nicht aufgerufen werden.

(2) Die Anfragen werden nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens getrennt nach dem Kompetenzbereich der befragten Mitglieder der Landesregierung in der Präsidialkanzlei in ein eigenes Verzeichnis eingetragen. Die Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Mitglieder des Landtages und an die Vertreter der Presse verteilt.

§ 58 d.

(1) Entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der befragten Regierungsmitglieder ruft der Präsident die rechtzeitig zugestellten Anfragen zur Beantwortung auf. Sie werden nicht mündlich wiederholt.

(2) Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der anfragende Abgeordnete anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird die Anfrage von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung schriftlich beantwortet.

(3) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, noch eine Zusatzfrage zu stellen. Jede Zusatzfrage darf nur eine einzige nicht unterteilte Frage enthalten. Zusatzfragen müssen mit der Beantwortung der Hauptfrage in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Präsident die Zusatzfrage nicht zuzulassen.

§ 58 e.

Die Anfragen sind jeweils vor dem Text der mündlichen Beantwortung in den stenographischen Berichten abzudrucken.“

16. Sitzung am 4. Juli 1962.

(Beschlüsse Nr. 144 bis 150.)

Wildbachverbauungen;
außerplanmäßige Ausgaben.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 175.)
(LBA-IIIa-491/I Wi 1/385-1962.)

144.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Rechnungsjahr 1961 bei Post 672,703 für die Staatlichen Wildbachverbauungen im Gesamtausmaß von 1,286.009 S sowie deren Bedeckung bei Post 942,514 wird gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigend zur Kenntnis genommen.

Heinrichstraße Nr. 41, Graz;
Liegenschaftsankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 176.)
(10-24 He 12/4-1962.)

145.

Der Ankauf der Realität in Graz, Heinrichstraße Nr. 41, gegen eine Leibrente von monatlich 6000 S und das lebenslange Wohnrecht der Verkäufer wird genehmigt und der Bericht über die Bedeckung des dafür erforderlichen Aufwandes bei Post 92,10 des ao. Landesvoranschlages zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenanstalt;
geänderte Absicherung von Darlehen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 179.)
(10-29 R 1/82-1962.)

146.

Die Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird in Ergänzung der bestehenden Anstaltssatzungen ermächtigt, bis auf weiteres im Rahmen von Förderungsaktionen des Landes Steiermark — soferne die Einschuldbarkeit nicht ausreicht oder der 1. Satz nicht herstellbar ist — auch nachrangig grundbücherlich sicherzustellende Bardarlehen aus Mitteln des Einlagengeschäftes mit zusätzlicher Haftung einer österreichischen Bürgschaftsgenossenschaft oder eines österreichischen Kreditinstitutes zu gewähren.

Gesetz über die Aufnahme
einer Wohnbauanleihe.
(Ldtg.-Blge. Nr. 33.)
(10-24 Wo 10/25-1962.)

147.

Gesetz vom über die Aufnahme einer Anleihe durch das Land Steiermark.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck eine Anleihe bis zur Höhe von 200 Millionen Schilling gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2.

(1) Der Anleihebetrag von 200 Millionen Schilling kann in zwei Abteilungen zu je 100 Millionen Schilling in den Jahren 1962 und 1963 begeben werden.

(2) Die Anleihe ist längstens binnen 15 Jahren, von dem auf die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen folgenden Jahre an gerechnet, zum Nennwert zurückzuzahlen.

(3) Zur Rückzahlung der Anleihe werden die nach dem Tilgungsplan zur Einlösung gelangenden Teilschuldverschreibungen durch jährliche Auslosung bestimmt.

§ 3.

Der Erlös der Anleihe ist ausschließlich zur Finanzierung eines Sonderwohnbauprogrammes des Landes Steiermark bestimmt.

§ 4.

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihe haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Wildon; Liegenschaftsverkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 182.)
(GV-34/II Wi 1/70-1962.)

148.

Der Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft Wildon 30 (ehemalige Landessiechenanstalt) bestehend aus den Grundstückskörpern EZ. 23, KG. Wildon, EZ. 48, KG. Unterhaus und Landtafel 205, mit einem Gesamtgrundaussmaß von 12.478 m² und allen darauf befindlichen Baulichkeiten an die Marktgemeinde Wildon zum Kaufpreis von 200.000 S, welcher in 4 Jahresraten zu 50.000 S unverzinslich ab 1. Juli 1963 zahlbar ist, wird genehmigt.

Judenburg; Grundkauf für
das Landeskrankenhaus.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 183.)
(10-24 De 8/2-1962.)

149.

Der Ankauf des Grundstückes Nr. 296 aus der EZ. 208, KG. Judenburg, im Ausmaß von 1734 m² zu den in der Vorlage genannten Bedingungen wird genehmigt und der Bericht über die Bedeckung des für den Ankauf erforderlichen Aufwandes bei Post 92,10 des ao. Landesvoranschlages zur Kenntnis genommen.

Palais Attems, Graz;
Ankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 184.)
(10-24 A 19/18-1962.)

150.

Der Ankauf des Palais Attems, Graz, Sackstraße Nr. 17, (EZ. 11, KG. I., Innere Stadt), zum Preise von 1.400.000 S zuzüglich Nebengebühren von 140.000 S wird genehmigt. Der Bericht über die Bedeckung dieses Aufwandes wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

17. (ao.) Sitzung am 14. Juli 1962.

(Beschluß Nr. 151.)

Wahl in den Bundesrat.
(LAD-Präs. B 12/3-1962.)

151.

In den Bundesrat werden entsendet

als Mitglied:

Josef G a m s j ä g e r,

als Ersatzmann:

Franz R e i c h e r.

In der 18. Sitzung am 18. Oktober 1962 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

19. Sitzung am 18. Oktober 1962.

(Beschlüsse Nr. 152 bis 158.)

Stöffler Josef, LAbg.; Auslieferungs-
begehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 204.)
(Präs. Nr. Ldtg. St 12/1-1962.)

152.

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Wels vom 10. Oktober 1962, Zl. 5 U 641/62, um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Josef Stöffler wegen des Verdachtes der Gefährdung der körperlichen Sicherheit gemäß § 431 StG. (Verkehrsunfall) wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Bestellung des Baurechtes auf
einer landeseigenen Liegen-
schaft in Graz zugunsten
der Osterr. Wohn-
baugenossenschaft
Graz.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 189.)
(10—34 Ba 2/27-1962.)

153.

Die Bestellung des Baurechtes gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, auf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 477, KG. Graz VI, Jakomini, Obere Bahnstraße, zugunsten der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft, Gemeinn. reg. Genossenschaft m. b. H. in Graz, Leonhardstraße 76, auf die Dauer von 45 Jahren wird genehmigt unter der Bedingung, daß die geschaffenen 10 Kleinwohnungen durch Generalmietvertrag bis zum Erlöschen des Baurechtes dem Lande Steiermark zur Nutzung überlassen werden.

Holzbezugsrecht der Gemeinde
Weißenbach a. d. Enns in den
Steierm. Landesforsten;
Ablösung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 195.)
(LAD-37 W 13/3-1962.)

154.

Die Ablösung des der Gemeinde Weißenbach a. d. Enns als Besitzerin des sogenannten „Hackhauses“ Nr. 11 zufolge Regulierungsvergleiches Nr. 115 vom 27. Februar 1869 zustehenden Holzbezugsrechtes in den Steiermärkischen Landesforsten durch Übergabe von Grundstücken aus der EZ. 98, KG. Weißenbach a. d. Enns, im Gesamtausmaß von 6600 m², wird genehmigt.

Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963.
(Ldtg.-Blge. Nr. 35.)
(10—26 Fe 1/22-1962.)

155.

**Gesetz vom über die
Einhebung einer Abgabe zur Förderung des
Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

In Steiermark wird eine Fremdenverkehrsabgabe eingehoben. Sie ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

§ 2.

Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark in einem gastgewerblichen Beherbergungsbetrieb oder in einer Privatunterkunft vorübergehend, d. h. ununterbrochen nicht länger als zwei Monate, Unterkunft nimmt und hierfür ein Entgelt entrichtet. Es ist gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftsnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird.

§ 3.

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
2. Schüler, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule Unterkunft nehmen (z. B. Schüler-skikurse, Schülerausflüge, Lehrkurse) sowie die begleitenden Lehr- und Aufsichtspersonen;
3. Benützer von Jugendherbergen und gleichartiger Einrichtungen (Jugenderholungsheime, Ferienlager, unbewirtschaftete Schutzhütten usw.);
4. Benützer von Campingplätzen.

§ 4.

(1) Die Fremdenverkehrsabgabe beträgt je nach Einstufung der Gemeinden und Orte (Abs. 2) in der Gruppe I 1'50 S und in der Gruppe II 1 S für jede Übernachtung. Für alle Schutzhäuser und bewirtschaftete Schutzhütten alpiner Vereine beträgt die Fremdenverkehrsabgabe ohne Rücksicht darauf, in welcher Gemeinde sie gelegen sind, 50 Groschen für jede Übernachtung.

- (2) 1. In die Gruppe I sind eingereiht die Gemeinden bzw. Orte: Admont, Aflenz Kurort, Altaussee, Bad Aussee, Bad Gleichenberg, Bruck a. d. Mur, Gams ob Frauenthal, Graz, Gröbming, Grundlsee, Haus, Leoben, Mariazell, Mitterndorf im Steirischen Salzkammergut, Neumarkt in Steiermark, Pichl-Preunegg, Ramsau am Dachstein, Rohrmoos-Unterthal, Schladming, Sankt Sebastian, Spital am Semmering, Tauplitz, Gstatterboden (Gemeinde Weng bei Admont), Turracherhöhe (Gemeinde Predlitz) und Wörschach.

2. In die Gruppe II sind eingereiht alle übrigen nicht in die Gruppe I eingereihten Gemeinden und Orte in Steiermark.

(3) Einhebungspflichtig ist bei der Beherbergung in gastgewerblichen Betrieben der Inhaber (Gewerbetreibender, Pächter, Stellvertreter), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterstandsgeber.

(4) Die Abgabe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft zu entrichten und einzuheben. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde.

§ 5.

Die Einhebungspflichtigen haben für die Abgabermittlung geeignete Aufschreibungen über alle Übernachtungen zu führen, für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde die eingehobenen Abgabebeträge einzuzahlen und bis 31. März jedes Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr der Gemeinde eine Abgabenerklärung vorzulegen.

§ 6.

(1) Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Fremdenverkehrsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überwachen.

(2) Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Einhebungspflichtigen abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen.

(3) Die Gemeinde hat, wenn Aufschreibungen nach den Bestimmungen des § 5 nicht vorgefunden werden, auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen die Abgabe zu ermitteln, falls ihr jedoch Unterlagen zu diesem Zweck nicht zur Verfügung stehen, die vermutliche Höhe der Abgabe auf Grund des ermittelten Sachverhaltes zu schätzen und mit Bescheid dem Einhebungspflichtigen vorzuschreiben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich die vorgelegte Abgabenerklärung nach Überprüfung als unrichtig erwiesen hat.

§ 7.

(1) Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ist berechtigt, durch behördlich legitimierte Organe die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Fremdenverkehrsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen.

(2) Die Einhebungspflichtigen haben den Organen des Landes und der Gemeinden (§ 6) auf Verlangen die der Bemessung der Abgabe dienlichen Nachweise vorzulegen, alle bezüglichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu den für Übernachtungen bereitgestellten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 8.

(1) Die Kosten der Kontrolle durch Organe des Landes sind vom Einhebungspflichtigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 zu ersetzen, wenn durch die Kontrolle Mängel bei der Einhebung oder Abfuhr der Abgabe festgestellt wurden. Die Kosten werden dem Einhebungspflichtigen mit Bescheid vom Amt der Landesregierung vorgeschrieben.

(2) Der Kostenersatz beträgt 20 v. H. des festgestellten Abgabenrückstandes. Die Kostenvorschreibung entfällt, wenn der Abgabenrückstand 50 S nicht übersteigt.

§ 9.

Gegen Abgabenbescheide nach § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 steht die Berufung bzw. Beschwerde an die Landesregierung zu.

§ 10.

40 v. H. der Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe gebühren der Gemeinde als Anteil an der Abgabe. Die Gemeinden haben daher jeweils bis zum 15. des Monats 60 v. H. der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgabenbeträge an das Land abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihren Anteil fremdenverkehrsfördernden Zwecken im Gemeindebereich zuzuführen.

§ 11.

Der dem Land Steiermark zufallende Anteil an der Fremdenverkehrsabgabe ist dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds (LGBl. Nr. 42/1958) zuzuführen.

§ 12.

Handlungen und Unterlassungen der abgabepflichtigen und einhebungspflichtigen Personen, die gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4, § 5 und § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes verstoßen, werden mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 8 Tagen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

§ 13.

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht verbrauchten Wertmarken, mittels welcher die Fremdenverkehrsabgabe auf Grund des Fremdenverkehrsabgabegesetzes vom 27. Mai 1952, LGBl. Nr. 42, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/1954, eingehoben wurde, kann die Gemeinde von den Einhebungspflichtigen nur in jenem Ausmaß zum Nennwert zurücknehmen, in welchem eine Abgabenüberzahlung durch amtliche Kontrolle festgestellt wird.

(2) Die Gemeinden haben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch vorhandenen sowie die allenfalls nachträglich rückverrechneten Wertmarken dem Amt der Landesregierung zurückzusenden, wofür 75 v. H. des übermittelten Markennennwertes gutgeschrieben werden. Das Guthaben ist anlässlich der monatlichen Überweisungen des 60%igen Landesanteiles (§ 10) abzurechnen.

§ 14.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 27. Mai 1952, LGBl. Nr. 42, in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. 36/1954, außer Wirksamkeit.

Abverkauf der landeseigenen
Liegenschaft Kellerjosl-
Remschnigg, Arnfels.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 199.)
(8—31 Ke 2/17-1962.)

156.

Der Abverkauf der landeseigenen Liegenschaft Kellerjosl, EZ. 68, KG. Remschnigg, Arnfels, mit Ausnahme der zum Gutsbestande derselben gehörigen Waldparzelle 12, somit mit einem Ausmaß von 3.0462 ha, an das Landarbeiterehepaar Franz und Aloisia Mailand, zum Kuppreis von 80.000 S, zahlbar bis Ende Februar 1963, wird genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen und
Verfahren für Landes-
und Gemeindeabgaben;
Verlängerung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 37.)
10—26 La 2/69-1962.)

157.

Gesetz vom über die Ver- längerung der vorläufigen Regelung allgemei- ner Bestimmungen und des Verfahrens für die von Landes- und Gemeindebehörden verwal- teten Abgaben.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Soweit die bis zum 31. Dezember 1961 für die Landes- und Gemeindeabgaben in Geltung gewesenen bundesgesetzlichen Vorschriften durch den § 320 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1962 außer Kraft und mit dem Landesgesetz vom 21. November 1961, LGBl. Nr. 152/1961, bis spätestens 31. Dezember 1962 als landesgesetzliche Vorschriften in Wirksamkeit gesetzt wurden, gelten sie bis zur Erlassung einer Landesabgabenordnung, spätestens aber bis zum 30. Juni 1963, als landesgesetzliche Vorschriften weiter.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

Bestellung des Baurechtes auf
einem landeseigenen Grund-
stück in Fürstenfeld
zugunsten der Österr.
Wohnbaugenossen-
schaft Graz.
(Ldtg. Einl.-Zl. 206.)
(10—24 Fu 19/9-1962.)

158.

Die Einräumung des Baurechtes auf dem landeseigenen Grundstück, Parzelle 350/22, EZ. 2113, KG. Fürstenfeld, auf die Dauer von 80 Jahren zugunsten der Österreichischen Wohnbaugenossenschaft, Gemeinnützige reg. G. m. b. H., Graz, Leonhardstraße 76, behufs Errichtung eines Zubaus zum Landesschülerheim Fürstenfeld, wird genehmigt.

20. Sitzung am 27. November 1962.

(Beschlüsse Nr. 159 und 160.)

Steweag, Landeshaftung
für eine Schweizer-Anleihe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 211.)
(10-23 Ste 3/7-1962.)

159.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für eine von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. (Steweag) in der Schweiz aufzunehmende Obligationenanleihe in der Höhe von 25 Millionen Schweizer Franken, welche zu 5% im nachhinein zu verzinsen und binnen 15 Jahren zurückzuzahlen ist, einschließlich der anfallenden Zinsen, Kosten und Nebengebühren in der Gesamthöhe von 38,500.000 Schweizer Franken, die Haftung des Landes Steiermark als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB, zu erklären.

Steweag, Liegenschaftsankauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 212.)
(10-24 Ste 26/13-1962.)

160.

Der Ankauf des Direktions- und Verwaltungsgebäudes der „Steweag“ in Graz, Opernring 7, EZ. 433, KG. I Innere Stadt, zum Gesamtpreis von 6 Millionen Schilling, zahlbar in 2 gleichen Raten am 1. Juli 1963 und am 1. Jänner 1964, wird genehmigt.

21. Sitzung am 18., 19. und 20. Dezember 1962.

(Beschlüsse Nr. 161 bis 200.)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 20. Dezember 1962 gefaßt.

Anderung einer Widmungsbezeichnung in den Erläuterungen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(10-21 V 78/30-1962.)

161.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.
Ausgaben.
Zu Gruppe 5:
Gesundheitswesen und körperliche Ertüchtigung
Abschnitt 54
in den Erläuterungen
Seite Post Neue Bezeichnung:
61 54,702 Beitrag zum Personal- und Sachaufwand
der Landessportorganisation

Fünftageweche.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-60 F 4/32-1962.)

162.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.
Zu Gruppe 0:
Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehemöglichst darüber zu berichten, zu welchem Ergebnis die mit Beschluß des Hohen Landtages vom 19. Dezember 1957 verlangte Überprüfung der Frage der Einführung der Fünftageweche bei den Dienststellen des Landes geführt hat.

Bezirkshauptmannschaften;
Errichtung von Amtsgebäuden.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-10/I A 4/6-1962.)

163.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.
Zu Gruppe 0:
Die Landesregierung wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, daß für jene Bezirkshauptmannschaften, die derzeit mangels eines ausreichenden Amtsgebäudes ihre Dienststellen am Bezirksvorort räumlich getrennt untergebracht haben, im Interesse der vorsprechenden Parteien ehemöglichst zweckentsprechende Amtsgebäude errichtet werden.

Zivilschutzverband Steiermark;
Förderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-341/I Z 7/12-1962.)

164.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.
Zu Gruppe 1:
Die Landesregierung wird aufgefordert, dem „Osterreichischen Zivilschutzverband Land Steiermark“ als Selbstschutzorganisation der steirischen Zivilbevölkerung bestmögliche Förderung angedeihen zu lassen.

Schülerautobusse von St. Martin i. S.
über St. Ulrich i. Greith—Pöfing-
Brunn—Wies.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(11-327 Ga 15/7-1962.)

165.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit der Direktion der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft mit dem Ziele zu verhandeln, daß einer der beiden Schülerautobusse, die aus Richtung St. Martin i. S. über Gasselsdorf—Pöfing-Brunn und umgekehrt eingesetzt sind, in Hinkunft abzweigend bei Gasselsdorf über St. Ulrich i. Greith—Pöfing-Brunn—Wies geführt wird, um auch den Schülern dieses Gebietes den Besuch der Hauptschule zu ermöglichen.

Landesberufsschulen; beschleunigter
Ausbau.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(4-Vst 4 B 9/1-1962.)

166.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 2:

Rund ein Drittel der 23.000 steirischen gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge sind in Landesberufsschulen untergebracht und erhalten dort eine entsprechende Fachausbildung. Eine Vielzahl von Lehrberufen erfordert jedoch ebenfalls eine besonders spezialisierte Ausbildung. Die Errichtung weiterer Landesberufsschulen ist daher unbedingt notwendig, um allen Lehrlingen eine dem heutigen Stand der Wirtschaft und Technik angepaßte Ausbildung zu gewährleisten.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, für den beschleunigten Ausbau der steirischen Landesberufsschulen Sorge zu tragen und alle Möglichkeiten zu prüfen, um die hierfür notwendigen Mittel bereitzustellen.

Errichtung einer Mittelschule in der
Weststeiermark.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-9 V 16/1-1962.)

167.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die notwendigen Schritte für die Errichtung einer Mittelschule in der Weststeiermark zu unternehmen.

Das Interesse für eine solche Mittelschule ist bei der Bevölkerung des Bezirkes Voitsberg in ständig steigendem Maße vorhanden. So haben sich bei einer ersten Befragung durch den bestehenden Elternverein bereits 700 Schüler für den Besuch einer solchen Mittelschule gemeldet.

Errichtung einer Doppelturnhalle an
der Grazer Handelsakademie.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-9 L 3/1-1962.)

168.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird er-
sucht, beim Bundesministerium für Handel und Wie-
deraufbau mit Nachdruck die Bestrebungen der Di-
rektio n der Grazer Handelsakademie auf Errich-
tung einer Doppelturnhalle als ersten Schritt für
einen Erweiterungsbau zu unterstützen. Es wolle
getrachtet werden, daß dieses Vorhaben durch das
Bauprogramm des Jahres 1963 verwirklicht wird.

Vereinigte Bühnen; Erhöhung des
Bundeszuschusses.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(6-372/II V 7/98-1962.)

169.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufge-
fordert, das Einvernehmen mit der Stadt Graz her-
zustellen und gemeinsam jene Schritte zu unterneh-
men, um die Erhöhung des Bundeszuschusses für
die Vereinigten Bühnen zu erwirken.

Kunstgewerbeschule Graz; Einordnung
in die Höhere Bundeslehranstalt
für Hoch- und Tiefbau.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(6-372/IV Bu 11/36-1962.)

170.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufge-
fordert, beim Bundesministerium für Unterricht vor-
stellig zu werden, damit die gesetzlich erforderliche
Einordnung der Kunstgewerbeschule in Graz in die
Höhere Bundeslehranstalt für Hoch- und Tiefbau
so vollzogen wird, daß Rang und Ansehen dieser
Schule durch die Einführung von Meisterklassen
mit qualifiziertem Abgangszeugnis gewahrt wird.

Sammlungsgesetz; Entwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(2-403 Sa 2/25-1962.)

171.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 4:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Ge-
setz über die Durchführung von öffentlichen Samm-
lungen (Sammlungsgesetz), das an die Stelle der
in der Steiermark noch geltenden reichsrechtlichen
Bestimmungen treten soll, ehestens in Vorlage zu
bringen.

Blindenbeihilfengesetz;
Novellierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(9-120 Bi 12/66-1962.)

172.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 4:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem
Landtag ehestens eine Novelle zum Blindenbeihil-
fengesetz vorzulegen.

Gebührenordnung für Hebammen;

Novellierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(12-204 He 7/23-1962.)

173.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 5:

Mit Landesgesetz vom 17. August 1949, LGBl. Nr. 53, wird das Mindesteinkommen der in Steiermark frei praktizierenden Hebammen garantiert. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, wonach dieses Landesgesetz dahingehend novelliert wird, daß künftig zur Berechnung des Zuschusses für die Erreichung des garantierten Mindesteinkommens nur das Einkommen als Hebamme herangezogen wird und nicht wie bisher das Familieneinkommen.

Jugend am Werk; Berufslehre

(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(9-131 Ju 50/28-1962.)

174.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu erheben, inwieweit die Jugendlichen, die durch Jugend am Werk betreut werden, einer Berufslehre zugeführt werden, wobei die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark zur Mitwirkung eingeladen werden soll.

Sonder-Jugendwohnbauprogramm.

(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-9 L 3/2-1962.)

175.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahingehend einzuwirken, daß entsprechender Wohnraum für junge Wohnungswerber geschaffen wird. Vorzuschlagen ist ein Sonder-Jugendwohnbauprogramm, das in den nächsten 4 Jahren die Errichtung von jährlich 15.000 zusätzlichen Wohnungen vorsieht, die ausschließlich für junge Ehepaare bereit-zustellen wären.

Autobahn Wien—Graz; beschleunigter

Ausbau.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-9 L 3/3-1962.)

176.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung entsprechende Schritte zu unternehmen, um den Ausbau der Autobahn Wien—Graz möglichst zu beschleunigen. Insbesondere ist der Baubeginn des Abschnittes Gleisdorf—Graz möglichst zu beschleunigen.

Steirische Gewässer; Verschmutzung.

(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LBA-I a 460/I G 16/4-1963.)

177.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der immer mehr zunehmenden Verschmutzung der steirischen Gewässer, einschließlich des Grundwassers, Einhalt geboten wird.

Kraftfahrlinien auf Bundes- und Landesstraßen; Überprüfung der Haltestellen.

(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(11-327 Ha 4/26-1962.)

178.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Überprüfung aller Haltestellen von Kraftfahrlinien auf Bundes- und Landesstraßen in der Richtung anzuordnen, ob die Anordnung dieser Haltestellen den Erfordernissen der Flüssigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit entspricht. Wo dies nicht der Fall ist, wäre durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Glattjochstraße, Projektierungskosten.

(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LBA-IIa 485 Ba 2/314-1963.)

179.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird ersucht, aus den Mitteln der Voranschlagspost 661,51 „Bauleitungs- und Projektierungskosten“ für die Projektierungskosten der Glattjochstraße 28.000 S zur Verfügung zu stellen.

Wohnbauförderung; Zinsfußermäßigung bei Darlehensaufnahme.

(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(2-207/II Ge 6/46-1962.)
(WSA-506 Wo-22/15-1962.)

180.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. beim zuständigen Bundesministerium vorstellig zu werden, daß jene Sparkassen, die Gemeinden für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues Darlehen zu einem niedrigeren Zinsfuß als dem normalen gewähren und die nach den derzeit geltenden Bestimmungen für die Differenz zwischen dem ermäßigten Zinsfuß und dem Normalzinsfuß Körperschaftssteuer zahlen müssen, in solchen Fällen von der Körperschaftssteuerpflicht für diesen Differenzbetrag befreit werden;

2. die Richtlinien für die Wohnbauförderung 1954 dahingehend zu ergänzen, daß Annuitätenzuschüsse im derzeitigen Höchstausmaß von 5% auch dann weitergewährt werden, wenn für das Darlehen, für welches der Annuitätenzuschuß gewährt wird, ein niedrigerer als der normale Zinsfuß zu entrichten ist und dies nach den Bestimmungen des § 22 Wohnbauförderungsgesetz 1954 noch möglich ist.

Wohnbaumittel des Bundes; Aufteilung auf die Bundesländer.

(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-9 L 3/4-1962.)

181.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 6:

Da die Zentralstellen des Bundes nicht in der Lage sind, die Länderbedürfnisse zu überblicken, wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, der Bundesregierung vorzuschlagen, daß die Wohnbaumittel, über die der Bund verfügt, gemäß den von der Verfassung festgelegten Kompetenzen unter Zugrundelegung des Bevölkerungsschlüssels auf die Bundesländer aufgeteilt werden.

Absatz von Feinkohle durch Einbau
von Feinkohlen-Heizungsanlagen
in öffentlichen Gebäuden.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-9 K 4/48-1962.)

182.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der Förderung und Sicherung des Absatzes steirischer Feinkohle dafür Sorge zu tragen, daß bei der Herstellung oder Erneuerung von Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden, die in einem wirtschaftlich vertretbaren Umkreis von Kohlenbergwerksbetrieben liegen, geprüft wird, ob der Einbau einer Feinkohlenheizungsanlage möglich ist.

Wildschäden; Überprüfung der Wild-
standsmeldungen und Abschuß-
pläne.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(8-296 Wi 15/1-1962.)

183.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Wildschäden in den steirischen Forsten und landwirtschaftlichen Kulturen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Es wäre sicherzustellen, daß durch fallweise Kontrollen vor allem die Wildstandsmeldungen und die Abschußpläne sowohl hinsichtlich ihrer Erstellung als auch ihrer Erfüllung überprüft werden.

Wirtschaftspolitik; Einholung von
Strukturanalysen und
Gutachten.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-9 W 26/1-1962.)

184.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 7:

Das Wachstum der Wirtschaft hat in einzelnen Produktionszweigen nachgelassen. Insbesondere die Eisen- und Stahlindustrie ist davon betroffen. Es müssen daher Maßnahmen ergriffen werden, um diese strukturellen Schwächen zu überwinden.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um eine konzeptive strukturelle Wirtschaftspolitik unter Bedachtnahme auf die heimische Urproduktion anzuregen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in ihrem eigenen Bereich Strukturanalysen durchzuführen und Gutachten einzuholen, damit der Bundesregierung Anregungen übermittelt werden können.

Feinkohlenabsatz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-9 K 4/49-1962.)

185.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung neuerdings vorstellig zu werden und auf die Durchführung solcher Maßnahmen zu dringen, die geeignet sind, das Problem des Feinkohlenabsatzes zu lösen.

Versorgung der Bevölkerung mit
Hausbrandkohle.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-9 K 4/50-1962.)

186.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.
Zu Gruppe 7:

In der letzten Zeit werden immer mehr Klagen über die schlechte Versorgung der Bevölkerung mit Hausbrandkohle laut.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, die zuständigen Stellen über diese unzureichende Kohlenversorgung und die Beunruhigung, die dadurch in der Bevölkerung entstanden ist, zu unterrichten und diese Stellen zu verhalten, daß sie alles unternehmen mögen; allenfalls durch eine Vereinfachung der Verkaufsorganisation, wenn notwendig auch durch eine vermehrte Gewinnung von Hausbrandkohle, die Versorgung der Bevölkerung mit diesem wichtigen Energieträger sicherzustellen.

Grenzlandförderung; Steuerbegünstigungen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-9 K 4/51-1962.)

187.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung mit Nachdruck die bereits vom Steiermärkischen Landtag angeregten Steuerbegünstigungen bei Neugründung von gewerblichen Betrieben im Grenzland und den von den Kohlenkrisen betroffenen Gebieten zu vertreten und neue Initiativen in dieser Richtung zu ergreifen.

Flughafen Thalerhof; Einbeziehung in den Fahrplan der Austria Airlines.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(4-Vst 4 L 8/3-1962.)

188.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Stellen in Wien mit allem Nachdruck vorstellig zu werden, damit bei der Erstellung des innerösterreichischen Fahrplanes der Austria Airlines auch der Flughafen Graz-Thalerhof entsprechend berücksichtigt wird.

Befreiung der Landwirtschaft von der Umsatzsteuer; Gesetzentwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(LAD-9 U 22/1-1962.)

189.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Bundesregierung zu ersuchen, ehestens dem Parlament eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, die die Herausnahme der Erzeugnisse der Landwirtschaft (Urprodukte) aus der Umsatzbesteuerung vorsieht.

Kosten- und Preisgefüge in der Landwirtschaft; ausgleichende Maßnahmen.

(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(PB-530 P 1/144-1962.)

190.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 7:

Die Bauernschaft ist auf das äußerste besorgt und erregt über die letzten Entwicklungen auf dem Lohn- und Preissektor. Wenn allen Berufsgruppen Verbesserungen zugestanden werden, so darf es doch nicht so weit führen, daß der Bauernschaft der gerechte Anteil versagt bleibt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung mit Nachdruck auf die unbefriedigende Entwicklung im Kosten- und Preisgefüge am Sektor der Landwirtschaft hinzuweisen und darauf zu dringen, durch ausgleichende Maßnahmen der bereits aufgetretenen Disparität entgegenzuwirken.

Errichtung einer Bodenbank für freiwerdende landwirtschaftliche Grundstücke.

(Ldtg.-Blge. Nr. 41.)
(8-240 Gu 1/1-1962.)

191.

Ordentlicher Landesvoranschlag 1963.

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eingehend zu prüfen, in welcher Form eine Auffangstelle (Bodenbank) für freiwerdende landwirtschaftliche Grundstücke geschaffen werden kann, um diese Grundstücke zur Aufstockung kleinerer Betriebe verwenden zu können.

Landesvoranschlag 1963, Gesetz.

(Ldtg. Blgn.-Nr. 39 u. 41.)
(10-21 V 78/29-1962.)

192.

Gesetz vom über den Landesvoranschlag für das Jahr 1963.

§ 2.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1963 wird mit folgenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	1.524,734.400 S
Einnahmen	1.524,734.400 S

Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	256,810.000 S
Einnahmen	163,640.000 S
Abgang	93,170.000 S

Zusammen:

Ausgaben	1.781,544.400 S
Einnahmen	1.688,374.400 S
Abgang	93,170.000 S

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Die Gebote der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und äußersten Sparsamkeit sind hiebei zu beachten.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie sind bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar und können zu diesem Zweck über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Ausgabemittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(3) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages und die in einem Sammelnachweis zusammengefaßten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Im übrigen besteht einseitige oder gegen-

seitige Deckungsfähigkeit zwischen jenen Ansätzen, bei denen dies im Landesvoranschlag besonders vermerkt ist.

§ 3.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen durch die Steiermärkische Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können auch Mittel herangezogen werden, die bei Ansätzen früherer außerordentlicher Landesvoranschläge zugewiesen waren und erspart wurden, ferner Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre (Betriebsmittelrücklage). Die ersparten Mittel abgeschlossener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes 1962, sowie Mehreinnahmen des ordentlichen Haushaltes 1962, soweit sie nicht zur Abdeckung von Mehrausgaben verwendet wurden, sind der Investitionsrücklage zuzuführen. Wenn für unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine andere Bedeckungsmöglichkeit besteht, können auch Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Steiermärkische Landesregierung hiemit ermächtigt.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1963 bis längstens 31. Dezember 1964 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge bis längstens Ende 1963 übertragen werden, wenn sie für noch nicht abgeschlossene Vorhaben bewilligt wurden.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes für 1963 und der Ermächtigungen erfolgen, die der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Anzahl und Kategorien der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der dem Landesvoranschlag beigegebene Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Landes Steiermark für das Jahr 1963 fest.

§ 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 40 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1964 wieder zurückzuzahlen sind.

§ 7.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von 29,925.000 S
des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von 15,215.000 S
des Fonds für gewerbliche Darlehen mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von 4,415.000 S
des Pensionsfonds der Gemeinden mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von 7,216.000 S
des Schulbaufonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von 6,010.000 S
und der Tierseuchenkasse für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von 1,555.000 S
werden genehmigt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1963 in Kraft.

Anlagen:

1. Landesvoranschlag 1963.
2. Dienstpostenplan für 1963.
3. Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für 1963.

Begründung eines Baurechtes und Überlassung eines Grundstückes an die Österr. Wohnbaugenossenschaft Graz zur Errichtung von Wohnungen für Landesbahnbedienstete.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 194.)
(GV-34/II Ste 2/9-1962.)

193.

Die kostenlose Überlassung eines Teilgrundstückes des landeseigenen Besitzes, KG. Andritz, EZ. 269, im Ausmaß von 2450 m² und die Begründung eines Baurechtes auf diesem Teilgrundstück für die Österreichische Wohnbaugenossenschaft, gemeinn. reg. Gen. m. b. H., Graz, Leonhardstraße 76, zur Errichtung eines Personalwohnhauses für Landesbahnbedienstete, wobei auch die derzeit in Landesobjekten untergebrachten Landesbahnbediensteten wohnversorgt werden sollen, wird genehmigt.

Luksch Franz, Neubemessung des
Ruhegenusses.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 200.)
(1-82 Lu 6/8-1962.)

194.

Dem Pfleger i. R. Franz Luksch wird mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1960 die Bemessung des Ruhegenusses unter Zugrundelegung jenes Gehaltes, den er bei Verbleib im Dienststand mit Ende des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet und bei Überstellung in die Verwendungsgruppe C mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 erlangen würde, zuerkannt.

Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz-
novelle 1962.
(Ldtg.-Blge. Nr. 38.)
(4-323 VII Fe 1/19-1962.)

195.

**Gesetz vom, mit dem das
Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz 1958 neu-
erlich abgeändert wird (Fremdenverkehrs-
Investitionsgesetznovelle 1962).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz 1958, LGBl. Nr. 42, in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1961, LGBl. Nr. 27/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5.

Die Fondshilfe besteht:

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel 50.000 S nicht überschreiten sollen, nicht höher als mit 5 % zu verzinsen und mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren auszustatten sind; die Darlehen sind durch Hypotheken, die Sicherungsübereignung von Fahrnissen oder durch geeignete Bürgschaften zu sichern;
2. in der Gewährung von Zinszuschüssen für neu aufzunehmende Darlehen von Geldinstituten;

Zinszuschüsse werden nur für Darlehen bis zu einer Höhe von 50.000 S und mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren gewährt. Sie werden nur zur Abdeckung der 5 % jährlich übersteigenden Zinsenlast, jedoch ohne Verzugszinsen, gegeben. Die Darlehen, für welche Zinszuschüsse gewährt werden, sollen insgesamt höchstens einem Kapitalswert von 10.000.000 S entsprechen;

3. in der Gewährung von Zinszuschüssen nach Maßgabe hiezu gesondert bereitgestellter Landesmittel (Sonderaktionen) für Darlehen bis zu einer Höhe von in der Regel 150.000 S und mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren zur Abdeckung der 4 % jährlich übersteigenden Zinsenlast ohne Verzugszinsen.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7.

Die Gewährung der Fondshilfe erfolgt durch die Steiermärkische Landesregierung.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landes-Hypothekenanstalt;
Gebarung 1961.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 213.)
(10-29 R 1/89-1962.)

196.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1961 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Dem Kuratorium und den Bediensteten der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird der Dank ausgesprochen.

Land Steiermark, Rechnungsabschluß 1958.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 214.)
(10-21 R 6/24-1962.)

197.

Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1958 wird genehmigt.

Landtagsabgeordnete; Erhöhung des
Pauschales für die Benützung von
Kraftfahrern.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 191.)
(1-Vst L 9/88-1962.)

198.

Das monatliche Pauschale der Mitglieder des Steiermärkischen Landtages für die Benützung der Kraftwagenlinien wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 auf 350 S erhöht.

Außer- und überplanmäßige Ausgaben
im Jahre 1962; Bedeckung.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 221.)
(10-21 La 1/26-1962.)

199.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Übersicht angeführten außer- und überplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1962 in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Oktober 1962 im Gesamtbetrage von 25,527.041 S wird gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemeindewahlordnungsnovelle Graz 1962.
(Ldtg.-Blge. Nr. 42.)
(7-5 I Ga 32/4-1963.)

200.

Gesetz vom, mit dem die Gemeindewahlordnung Graz 1957 abgeändert und ergänzt wird (Gemeindewahlordnungs- novelle Graz 1962).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 7. November 1957, LGBl. Nr. 2/1958, über die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz (Gemeindewahlordnung Graz 1957) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 6 Abs. 10 und im § 71 sind die Worte „Rat- und Amtshauses“ durch die Worte „Rathauses und Amtshauses“ zu ersetzen.

2. Im § 9 Abs. 2, 3. Zeile, sind die Worte „Stadt- rat (Stadtsenat)“ durch das Wort „Stadtsenat“ zu ersetzen.

3. § 15 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei einer gleichzeitigen Durchführung der Gemeinderatswahl mit Nationalrats- oder Landtags- wahlen gelten für den Kreis der Wahlberechtigten die Bestimmungen des § 79 Abs. 1.“

4. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Soweit nach den Bestimmungen des Wähler- evidenzgesetzes von den Gemeinden Wählereviden- zen zu führen sind, hat die Gemeinde die Wähler- verzeichnisse auf Grund der Wählerevidenz (§ 1 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960) anzu- legen.“

5. § 19 hat zu lauten:

„§ 19.

Maßnahmen zur Erfassung der Wahlberechtigten.

(1) Zur Anlegung des Wählerverzeichnisses kön- nen die amtlichen Bevölkerungsevidenzbehelfe der Gemeinde als Grundlage genommen werden. Die Wählerverzeichnisse sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtigzustellen und zu ergän- zen. Der Bürgermeister kann aber auch die all- gemeine Verpflichtung der Gemeindebewohner zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahl- berechtigten mittels Wähleranlageblätter und Hauslisten sinngemäß nach Maßgabe der Bestim- mungen der Landtags-Wahlordnung aussprechen. Eine solche Verfügung des Bürgermeisters, welche die in der Landtags-Wahlordnung angeführten Bestimmungen zu enthalten hat, ist in ortsübli-

cher Weise zu verlautbaren. Hierbei können vom Bürgermeister für den Fall des Zuwiderhandelns Geldstrafen bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbring- lichkeit Arreststrafen bis zu zwei Wochen, ange- droht werden. In gleicher Weise und mit derselben Strafandrohung kann auch eine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Richtigstellung (Ergänzung) der der Gemeinde zu Gebote stehenden amtlichen Unter- lagen angeordnet werden, wobei an Stelle von Wähleranlageblättern entsprechende Formblätter verwendet werden können. Ergeht in diesen Belan- gen eine öffentliche Bekanntmachung, so ist es in allen Fällen den Wahlberechtigten freizustellen, die Wähleranlageblätter (Formblätter) auch unmittelbar bei der vom Bürgermeister zu bestimmenden Amts- stelle abzugeben. In diesem Fall ist jedoch der Haus- eigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber, vom Wahlberechtigten zu verständigen.

(2) Wer in Wähleranlageblättern oder amtlichen Formblättern (Abs. 1) unwahre Angaben macht, be- geht, wenn darin keine von den Gerichten zu be- strafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungs- übertretung und wird vom Stadtsenat mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbring- lichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.“

6. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses ist die Anzahl der wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, festzustellen und der Stadtwahlbehörde bekanntzugeben. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahl- berechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses der Stadtwahlbehörde zu be- richten.“

7. Im § 21 haben die Überschrift und Abs. 1 zu lauten:

„Auflegung des Wählerverzeichnisses.

(1) Am einundzwanzigsten Tage nach der Wahl- ausschreibung hat die Gemeinde das Wählerver- zeichnis in allgemein zugänglichen Amtsräumen durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzule- gen.“

8. Im § 21 Abs. 2 ist der Klammerausdruck „(der Stimmliste)“ zu streichen.

9. § 21 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Behebung von Formgebrechen, wie z. B. Schreibfehler u. dgl.“

10. § 22 hat zu lauten:

„§ 22.

Kundmachung in den Häusern.

Vor Beginn der Einsichtsfrist ist von der Gemeinde in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zu- und Vornamen der in diesem Hause Wahlberechtigten und im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.“

11. § 23 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Allen wahlwerbenden Gruppen sind auf ihr Verlangen, spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses, Abschriften gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen spätestens am siebenten Tage nach der Wahlausschreibung bei der Gemeinde zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 v. H. der an nähernden Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind bei Aushändigung der Abschriften zu entrichten.“

12. Im § 24 Abs. 3, 8. Zeile, sind die Worte „bzw. Stimmlistenanlageblatt“ zu streichen.

13. § 24 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird vom Stadtsenat mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.“

14. Dem § 24 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes (§§ 4 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Wählerevidenz sind hinsichtlich der Feststellung des Wahlrechtes zur Gemeinderatswahl die Bestimmungen der §§ 24 bis 27 dieser Wahlordnung anzuwenden.“

15. Die Überschrift des § 25 hat „Verständigung der zur Streichung beantragten Personen“ zu lauten.

16. Dem § 26 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung.“

17. § 26 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie von der Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Auf-

nahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wahlberechtigten, so ist sein Name am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.“

18. § 27 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Gegen die Entscheidung der Einspruchskommission kann der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der Gemeinde einbringen.

(2) Über die Berufung hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen die Stadtwahlbehörde zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 findet Anwendung. Ein weiteres Rechtsmittel ist unzulässig.“

19. Im § 28 ist in der Überschrift sowie in den Abs. 1 und 2 jeweils der Klammerausdruck „(Stimm-
liste)“ zu streichen.

20. Im § 34 Abs. 2, 1/2. Zeile, ist das Wort „hundert“ durch das Wort „zweihundert“ zu ersetzen.

21. § 34 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die wahlwerbenden Gruppen haben an die Gemeinde einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 2000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Übermittlung des Wahlvorschlages bei der Stadtwahlbehörde bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.“

22. Im § 36 Abs. 1, 4. Zeile, ist die Ziffer „100“ durch das Wort „zweihundert“ zu ersetzen.

23. Im § 36 Abs. 5, 7. Zeile, sind die Worte „die Stadtwahlbehörde“ durch die Worte „der Stadtwahlleiter“ zu ersetzen.

24. Die §§ 39 und 40 haben zu lauten:

„§ 39.

Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge.

(1) Frühestens am neunten, spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag hat die Stadtwahlbehörde die Gruppenlisten abzuschließen, falls eine Gruppenliste mehr als 96 Bewerber enthält, die überzähligen Bewerber abzustreichen und sodann die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der wahlwerbenden Gruppen, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die wahlwerbenden Gruppen bei der letzten Landtagswahl im Land erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Gruppenstimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Stadtwahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen, wobei sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Stadtwahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Den unterscheidenden Gruppenbezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Landtag vertretene wahlwerbende Gruppe nicht an der Wahlwerbung, so hat in der Veröffentlichung nur ihre nach Abs. 1 zukommende Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzuscheinen.

(5) Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 34 Abs. 3 Z. 1 bis 3) zur Gänze ersichtlich sein.

§ 40.

Art der Veröffentlichung.

In der Verlautbarung gemäß § 39 sind bei allen wahlwerbenden Gruppen die Gruppenbezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hiebei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Gruppenbezeichnung ist in schwarzem Druck das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweils fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Gruppenbezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum angepaßt werden.“

25. § 41 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag sind die nach Abs. 2 und 3 getroffenen Verfügungen vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen. Diese Kundmachung muß am Wahltag auch am Gebäude des Wahllokales angeschlagen sein. In der Kundmachung ist anzugeben, daß 48 Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, sowie an das im § 45 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung, des Waffentragens und des Ausschankes von alkoholischen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote vom Stadtsenat als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft werden.“

26. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist im Stadtgebiet am Wahltag bis 2 Stunden nach Beendigung der Wahlzeit allgemein verboten.“

27. § 48 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungs-

übertretung und wird vom Stadtsenat mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.“

28. § 49 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Am Tage der Wahl wird zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal die Wahlhandlung durch den Sprengelwahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 4), die Wahlkuverts und eine entsprechende Anzahl von amtlichen Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sowie § 3 Abs. 5 vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die gegen Bestätigung von der Stadtwahlbehörde übernommene Anzahl von amtlichen Stimmzetteln bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.“

29. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes durch Mitglieder der Wahlbehörde wird, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Stadtsenat mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.“

30. § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wer sich fälschlich als bresthaft, blind, schwer sehbehindert oder des Lesens unkundig ausgibt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird vom Stadtsenat mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft.“

31. Im § 54 Abs. 1 in der Überschrift sowie in den Abs. 1 und 2 des § 55 und im § 56 Abs. 1 bis 3 ist jeweils der Klammerausdruck „(Stimmliste)“ zu streichen.

32. Der 5. Abschnitt des Vierten Hauptstückes hat zu lauten:

„5. Abschnitt:

Stimmzettel.

§ 59.

Amthlicher Stimmzettel.

(1) Der amtliche Stimmzettel hat die Listennummern, die Gruppenbezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, die Zu- und Vornamen sowie das Geburtsjahr der von den wahlwerbenden Gruppen vorgeschlagenen Bewerber, im übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 39 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Stadtwahlbehörde hergestellt werden.

(2) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Bewerber der wahlwerbenden Gruppen zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14½ bis 15½ cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Gruppenbezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Gruppenbezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Gruppenbezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Stadtwahlbehörde den Sprengelwahlbehörden, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereiche der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 v. H. zu übermitteln. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen Bestätigung auszufolgen; eine Ausfertigung erhält der Übergeber, die zweite der Unternehmer.

(4) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, vom Stadtsenat mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(5) Der Strafe nach Abs. 4 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

§ 60.

Gültige Ausfüllung.

(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Gruppenliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links von jeder Gruppenbezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Gruppenliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe, durch Durchstreichen der übrigen wahlwer-

benden Gruppen oder durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Gruppenliste eindeutig zu erkennen ist.

(3) Der Wähler kann die Reihenfolge, in der die Bewerber gemäß § 34 Abs. 3 Z. 2 in der veröffentlichten Gruppenliste aufscheinen, durch Beifügen eines Reihungsvermerkes (§ 60a Abs. 4) ändern oder Bewerber streichen.

(4) Sind auf dem amtlichen Stimmzettel Bewerber verschiedener wahlwerbenden Gruppen gereiht, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 60a.

Stimmzettel ohne und mit Reihungsvermerken des Wählers.

(1) Zur Ermittlung der Wahlpunkte (§ 68a) werden die Stimmzettel in

- a) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke und
- b) Stimmzettel mit Reihungsvermerken eingeteilt.

(2) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke sind solche, auf welchen der Wähler eine der Gruppenlisten des amtlichen Stimmzettels oder anstatt oder neben dieser Gruppenliste den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Gruppenliste, jedoch in allen Fällen ohne Reihungsvermerke (Abs. 4) unzweideutig (§ 60 Abs. 2) bezeichnet.

(3) Stimmzettel mit Reihungsvermerken sind solche, auf welchen der Wähler mit oder ohne Bezeichnung einer Gruppenliste des amtlichen Stimmzettels den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Gruppenliste mit einem Reihungsvermerk (Abs. 4) versieht oder streicht.

(4) Der Reihungsvermerk des Wählers im Sinne des Abs. 3 ist am Stimmzettel in der Weise ersichtlich zu machen, daß die Namen der Bewerber mit Reihungsziffern (z. B. 1, 2, 3 usw.) versehen werden, aus denen die Reihenfolge zu erkennen ist, in der die Bewerber nach dem Wunsche des Wählers die auf die gewählte Gruppenliste etwa entfallenden Mandate erhalten sollen. Enthält ein Stimmzettel nur Namen mit gleich hohen Reihungsziffern, so gelten die Reihungsziffern als nicht beigelegt. Werden Namen durch Anhaken, Unterstreichen, Beifügung eines Kreuzes usw. bezeichnet, so gilt diese Bezeichnung nur dann als Reihungsvermerk, wenn den bezeichneten Namen die Reihungsziffern beigelegt sind.

§ 61.

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert.

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Gruppenliste vom Wähler bezeichnet wurde, oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder
3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 60 Abs. 4 oder § 62 Abs. 3 nicht beeinträchtigt ist.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

(3) Weisen die Stimmzettel eine verschiedene Reihung von Bewerbern auf, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 62.

Ungültige Stimmzettel.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Gruppenliste der Wähler wählen wollte, oder
3. überhaupt keine Gruppenliste oder kein Bewerber angezeichnet wurde, oder
4. zwei oder mehrere Gruppenlisten oder Bewerber verschiedener Gruppenlisten angezeichnet wurden, oder
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Gruppenbezeichnung enthält, oder
6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Gruppenliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene wahlwerbende Gruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Gruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht."

33. Nach § 63 ist folgender § 63a einzufügen:

„§ 63a.

Vorbereitung der Wahlpunktermittlung.

Für jede wahlwerbende Gruppe sind hierauf die auf diese entfallenden gültigen Stimmzettel nach

- a) Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke und ohne Streichungen und
- b) Stimmzetteln mit Reihungsvermerken oder Streichungen zu ordnen. Sodann ist die Anzahl der Stimmzettel nach a) und der Stimmzettel nach b) festzustellen."

34. § 64 hat zu lauten:

„§ 64.

Niederschrift.

(1) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlsprengels und Wahllokales sowie den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
- f) die Namen der Wahlkartenwähler, sofern der Wahlsprengel nicht ausschließlich für Wahlkartenwähler bestimmt war;
- g) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 57) und die Zulassung von Geleitpersonen (§ 52);
- h) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);
- i) die Feststellungen der Wahlbehörde nach dem § 63 Abs. 2 und 3 und § 63a, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(2) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis;
- b) das Abstimmungsverzeichnis;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
- d) die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
- e) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- f) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Gruppenlisten, den Stimmzetteln ohne und mit Reihungsvermerken geordnet, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- g) die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(3) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bilden den Wahlakt der Sprengelwahlbehörde."

35. Nach § 68 ist folgender § 68a einzufügen:

„§ 68a

Ermittlung der Wahlpunkte.

(1) Wenn bei einer wahlwerbenden Gruppe die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit Reihungen und Streichungen mehr als 30 v. H. der auf die betref-

fende wahlwerbende Gruppe im Gemeindebereich entfallenden gültigen Stimmzettel beträgt, hat die Stadtwahlbehörde auf Grund der von ihr gemäß § 68 Abs. 1 überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Wahlpunkte, die jeder Wahlwerber der gewählten Gruppenliste im Gemeindebereich erreicht hat, in folgender Weise zu ermitteln:

1. Für jeden Stimmzettel ohne Reihungsvermerk (§ 60a Abs. 2) erhält der an 1. Stelle der veröffentlichten Gruppenliste (§ 39) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Gruppenliste angeführt sind; der an 2., 3., 4. usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl (Grundzahl). Jeder Wahlwerber erhält demnach bei Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke insgesamt so viele Wahlpunkte, als das Produkt aus der Zahl dieser Stimmzettel und der Grundzahl des betreffenden Wahlwerbers ergibt.
2. a) Für jeden Stimmzettel mit Reihungsvermerk (§ 60a Abs. 3) erhält der vom Wähler an 1. Stelle gereihte Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Gruppenliste angeführt sind. Der vom Wähler an 2., 3., 4. usw. Stelle gereihte Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl.
 - b) Sind auf einem Stimmzettel nicht alle Bewerber einer Gruppenliste mit dem Reihungsvermerk des Wählers versehen, so erhalten nur die vom Wähler gereihten Bewerber Wahlpunkte gemäß Z. 2 lit. a. Die übrigen erhalten, im Anschluß daran, Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl, wobei die Reihung in der veröffentlichten Gruppenliste zugrunde zu legen ist.
 - c) Ist auf einem Stimmzettel ohne oder mit Reihungsvermerk der Name eines oder mehrerer, jedoch nicht aller Wahlwerber eines Wahlvorschlages gestrichen, so erhält der gestrichene Bewerber für diesen Stimmzettel keinen Wahlpunkt. Die Ermittlung der Wahlpunkte der übrigen Bewerber geht so vor sich, als ob der gestrichene Bewerber im veröffentlichten Wahlvorschlag nicht enthalten wäre.
 - d) Sind auf einem Stimmzettel zwei oder mehrere Bewerber mit gleich hohen Reihungsziffern neben andersgereihten Bewerbern angeführt, so sind diese Bewerber bei der Ermittlung der Wahlpunkte zwischen den Bewerbern zu reihen, welche die nächsthöhere oder die nächstniedrigere Reihung aufweisen. Sie erhalten gleich hohe Wahlpunkte (z. B. 5a, 5b, 5c usw.). Im übrigen ist sinngemäß nach lit. a oder b vorzugehen.
3. Die Summe der Wahlpunkte gemäß Z. 1 und 2 lit. a bis d ergibt die Anzahl der auf die Bewerber entfallenden Wahlpunkte.

(2) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Wahlpunkte an Hand der Stimmzettel unmöglich machen, so ist die Ermittlung der Wahlpunkte so vorzunehmen, als ob die gültigen Stimmen ohne Reihungsvermerke und Streichungen der Wähler abgegeben worden wären."

36. Die §§ 69 und 70 haben zu lauten:

„§ 69.

Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Listen der wahlwerbenden Gruppen, Reihung der Ersatzmänner.

(1) Wenn nach § 68a Wahlpunkte ermittelt wurden, sind die auf eine wahlwerbende Gruppe gemäß § 68 Abs. 4 entfallenden Mandate der Reihe nach jenen Wahlwerbern zuzuweisen, die die höchste, die nächstniedrigere usw. Zahl von Wahlpunkten erzielt haben. Hätten hiernach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, so wird zwischen ihnen nur dann gelost, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden wahlwerbenden Gruppe zufallenden Mandates oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten, an diese wahlwerbende Gruppe zu vergebenden Mandates handelt; andernfalls erhält jeder der Bewerber, die die gleiche Anzahl von Wahlpunkten erzielt haben, je ein Mandat.

(2) Entfällt die Ermittlung der Wahlpunkte gemäß § 68a, so sind die auf die betreffende wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate den einzelnen Wahlwerbern in der Reihenfolge, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, zuzuweisen.

(3) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Anzahl ihrer Wahlpunkte bzw., wenn Wahlpunkte gemäß § 68a nicht ermittelt wurden, nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.

§ 70.

Niederschrift.

(1) Die Stadtwahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Stadtwahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen;
- c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 68 Abs. 1;
- d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Gemeindebereich in der nach § 67 gegliederten Form;
- e) die Namen der von jeder Gruppenliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer im Gemeindebereich erzielten Wahlpunkte unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte; entfällt gemäß § 68a die Ermittlung der Wahlpunkte, so sind nur die Namen der gewählten Bewerber anzuführen;
- f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner in der im § 69 Abs. 3 bezeichneten Reihenfolge unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte; entfällt gemäß § 68a die Ermittlung der Wahlpunkte, so sind nur die Namen der Ersatzmänner anzuführen.

(3) Der Niederschrift der Stadtwahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden so-

wie die gemäß § 39 veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Stadtwahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Stadtwahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist sofort der Landesregierung einzusenden."

37. Im § 79 Abs. 1 ist der Klammersausdruck „(Stimmliste)“ zu streichen.

38. § 80 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei gleichzeitiger Durchführung der Gemeinderatswahl mit einer Nationalratswahl oder mit Nationalrats- und Landtagswahlen hat die Reihung der wahlwerbenden Gruppen bei der Veröffentlichung der Gemeindewahlvorschläge und auf dem

amtlichen Stimmzettel nach der Stärke der wahlwerbenden Gruppen im Nationalrat gemäß den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung und nur, soweit hiedurch an der Wahlwerbung bei der Gemeinderatswahl beteiligt gewesene wahlwerbende Gruppen nicht gereiht sind, nach der im § 39 vorgesehenen Reihenfolge zu erfolgen. Findet eine Gemeinderatswahl gleichzeitig mit einer Landtagswahl statt, so ist für die Reihung der wahlwerbenden Gruppen die Reihung gemäß den Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung maßgebend, wobei auch in diesem Falle die Bestimmungen des § 39 über die Reihung der wahlwerbenden Gruppen subsidiär anzuwenden sind.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Amtlicher Stimmzettel

für die

Gemeinderatswahl Graz am

Liste-Nr.	Für gewählte wahl- werbende Gruppe im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe
1	<input type="radio"/>		
2	<input type="radio"/>		
3	<input type="radio"/>		
4	<input type="radio"/>		
5	<input type="radio"/>		
6	<input type="radio"/>		
7	<input type="radio"/>		
8 usw.	<input type="radio"/>		

Bewerber der wahlwerbenden Gruppen

Liste 1 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 2 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 3 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 4 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 5 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 6 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	Liste 7 Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe Kurzbezeichnung	usw.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. USW.	usw.						
usw.							

22. Sitzung am 19. Februar 1963.

(Beschlüsse Nr. 201 bis 210.)

Berger Ferdinand, Landtagsabgeordneter;
Urlaub.
(Präs. Nr. Ldtg. B 13/1-1963.)

201.

Landtagsabgeordneten Ferdinand Berger wird der erbetene Krankenurlaub für die Monate Jänner, Februar und März 1963 gewährt.

Ritzinger Hermann, Landtagsabgeordneter,
Wahl zum Schriftführer.
(LAD-9 L 4/3-1963.)

202.

An Stelle des in den Nationalrat berufenen Landtagsabgeordneten Matthias Krempl wird Landtagsabgeordneter Hermann Ritzinger zum Schriftführer gewählt.

Ritzinger Hermann,
Landtagsabgeordneter;
Wahl in Landtagsausschüsse.
(LAD-9 L 4/4-1963.)

203.

Landtagsabgeordneter Hermann Ritzinger wird an Stelle des in den Nationalrat berufenen Landtagsabgeordneten Matthias Krempl gewählt:

als Mitglied

des Fürsorgeausschusses und
des Verkehrs- u. volkswirtschaftlichen Ausschusses;

als Ersatzmann

des Finanzausschusses,
des Kontrollausschusses und
des Volksbildungsausschusses.

Graz, Rechnungshofbericht
für 1958 und 1959.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 202.)
(7-50 Ga 18/8-1963.)

204.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 20. März 1962, Zahl 4.340-1a/1961, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz für die Jahre 1958 und 1959 und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 4. Juni 1962, GZ. Präs. 510/4-1962, zu diesem Rechnungshofbericht werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz in den Jahren 1958 und 1959 der Dank ausgesprochen.

Stadtgemeinde Leoben;
Rechnungshofbericht für 1958 und 1959.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 203.)
(7-50 Le 13/3-1963.)

205.

1. Der Bericht des Rechnungshofes vom 12. März 1962, Zl. 4000-10/1960, über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben in den Jahren 1958 und 1959 und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Leoben vom 8. Mai 1962, GZ. 11 Re 6/1-1962, zu diesem Rechnungshofbericht werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Leoben in den Jahren 1958 und 1959 der Dank ausgesprochen.

Schachner-Blazizek Alfred, DDR., Landesrat;
Anzeige gemäß §§ 22 und 28
des L.-VG. 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 142.)
(LAD-9 R 3/17-1963.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 10/26-1963.)

206.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landesrates DDR. Alfred Schachner-Blazizek als Mitglied des Aufsichtsrates der Simmering-Graz-Pauker AG.

Gruber Josef, Landesrat;
Anzeige gemäß § 28 des
L.-VG. 1960.
(LAD-9 R 3/18-1963.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 10/27-1963.)

207.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Herrn Landesrates Josef Gruber

als Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder
Böhler & Co. AG. Wien,

als Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder
Böhler & Co. AG. Düsseldorf und

als Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter der
Gemeinnützigen Mürz-Ybbs-Siedlungs-AG.

Kumberg, Erhebung zum Markt.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 196.)
(7-45 Ku 3/9-1963.)

208.

Die im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegene Gemeinde Kumberg wird gemäß § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1959, LGBl. Nr. 41, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 zum Markt erhoben.

Anderung des Kundmachungspatentes
zur Gewerbeordnung.
(Nachbarschaftshilfe.)
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 63.)
(4-K 6/4-1963.)

209.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Lafer, Prenner, Koller und Berger, betreffend Nachbarschaftshilfe durch Land- und Forstwirte mittels Kraftfahrzeuge, wird zur Kenntnis genommen.

Staatsprüfungskommission für
den Försterdienst.
(Ldtg.-Blge. Nr. 40.)
(8-253 Fo 12/84-1963.)

210.**Gesetz vom über die Er-
richtung einer Staatsprüfungskommission für
den Försterdienst.**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung
des § 47 Abs. 3 des Forstrechts-Bereinigungsgeset-
zes, BGBl. Nr. 222/1962, beschlossen:

§ 1.

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregie-
rung wird eine Staatsprüfungskommission für den
Försterdienst errichtet.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird
von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt.
Er muß ein Forstwirt sein; bei seiner Verhinderung
führt ein von ihm jeweils zu bestimmendes Kom-
missionsmitglied den Vorsitz.

§ 2.

(1) Die Prüfungskommission hat einschließlich des
Vorsitzenden aus 4 Mitgliedern zu bestehen. Die
Steiermärkische Landesregierung bestellt nach An-
hörung der Landeskammer für Land- und Forstwirt-
schaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte
in der Land- und Forstwirtschaft jeweils auf die
Dauer von längstens 5 Jahren als Prüfer 5 staat-
lich geprüfte Forstwirte, die die Voraussetzungen
nach § 46 Abs. 1 bzw. § 87 Abs. 5 des Forstrechts-
Bereinigungsgesetzes erfüllen, und 2 staatlich ge-
prüfte Förster.

(2) Der Vorsitzende hat aus der Zahl der bestell-
ten Prüfer fallweise 3 Mitglieder einzuberufen, von
welchen 1 Prüfer ein staatlich geprüfter Förster sein
muß; 2 Prüfungskommissäre müssen im praktischen
Betriebsdienst tätig sein oder tätig gewesen sein.

(3) Dem Vorsitzenden der Staatsprüfungskommis-
sion steht das Stimmrecht in gleicher Weise wie
den übrigen Prüfern zu; bei der Abstimmung über
das Prüfungsergebnis entscheidet im Falle der Stim-
mengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kund-
machung in Kraft.

23. Sitzung am 8. März 1963.

(Beschlüsse Nr. 211 bis 224.)

Steiermärkische Landarbeits-
ordnungs-Novelle 1963.
(Ldtg.-Blge. Nr. 47.)
(8-256 L 5/266-1963.)

211.

Gesetz vom, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1963).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279, und der Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 97/1961 und BGBl. Nr. 10/1962, beschlossen:

Artikel I.

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, in der Fassung der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novellen 1958, 1960, 1961 und der 1. Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1962, LGBl. Nr. 83/1958, LGBl. Nr. 55/1961, LGBl. Nr. 37/1962 und LGBl. Nr. 138/1962, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zum Entgelt im Sinne des Gesetzes gehören alle unter welcher Bezeichnung immer gewährten periodischen oder einmaligen Geld- oder Naturalbezüge. Als Naturalbezüge sind insbesondere Deputate, Kost, Wohnung, Landnutzung und Viehhaltung anzusehen.“

2. Im § 19 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

3. § 19 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die ortsübliche Beleuchtung und Beheizung hat der Dienstgeber auf eigene Rechnung Sorge zu tragen.“

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

4. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dienstnehmer mit eigenem Haushalt sind verpflichtet, längstens binnen zwei Monaten ihre bisher innegehabte Wohnung und die benützten Wirtschaftsräume zu räumen. Stirbt der Dienstnehmer, so haben die hinterbliebenen Familienangehörigen, die mit ihm im gemeinsamen Haus-

halt lebten, die Wohnung und die benützten Wirtschaftsräume binnen zwei Monaten zu räumen. In beiden Fällen ist auf die Bedürfnisse des nachfolgenden Dienstnehmers nach den Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.“

5. § 30 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dienstnehmer, welche ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb in Verwendung stehen, erhalten bei Kündigung durch den Dienstgeber, bei unverschuldeter Entlassung und bei berechtigtem vorzeitigem Austritt eine Abfertigung. Sie beträgt nach fünf vollendeten Dienstjahren 10% des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2% des Jahresentgeltes. Ab vollendetem 20. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3%.“

6. Im § 30 Abs. 4 haben die Worte „in halber Höhe“ zu entfallen.

7. Dem § 56 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Dienstnehmer, die nur oder teilweise während der Zeit mit erhöhter Arbeitszeit beschäftigt waren, haben im Falle der Kündigung durch den Dienstgeber, bei unverschuldeter Entlassung, bei berechtigtem vorzeitigem Austritt und bei einvernehmlicher Lösung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Entschädigung gemäß § 63 für die geleisteten Arbeitsstunden, die über die in Abs. 1 und 2 festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit hinausgehen.“

8. § 62 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen ohne besondere Vergütung zu verrichten. Es gebührt jedoch wöchentlich ein freier Tag als Ersatzruhetag. In jedem Monat muß mindestens ein Ersatzruhetag auf einen Sonntag fallen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Rohstoffe; Bestandsaufnahme.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 59.)
(6-371/I Jo 19/8-1963.)

212.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Stöffler, Ing. Koch, Dr. Kaan, DDr. Stepantschitz und Pölzl, betreffend ergänzende Durchführung einer Bestandsaufnahme der in der Steiermark vorhandenen Rohstoffe, wird zur Kenntnis genommen.

Katastrophenholz; Absatzsicherung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 215.)
(14-236 K 9/6-1963.)

213.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung energische Schritte zu unternehmen, damit ein entsprechendes Sonderausfuhrkontingent, besonders für schwächere Holzqualitäten, bewilligt wird.

Flughafen Graz; Zubringerverkehr.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 105.)
(Vst 4-L 8/6-1963.)

214.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kaan, DDr. Stepantschitz, Egger und Hegenbarth, betreffend die Einrichtung eines Zubringerverkehrs vom Flughafen Graz nach Schwechat und anderen Flughäfen, wird zur Kenntnis genommen.

Kranken- und Säuglingsschwestern;
Weiterbildung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 81.)
(12-205 Fo 1/5-1963.)

215.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Egger, Dr. Koren, DDr. Stepantschitz, Gottfried Brandl und Dr. Rainer über die Weiterbildung von Kranken- und Säuglingsschwestern in leitenden Positionen, wird zur Kenntnis genommen.

Hofmann Luise; Gewährung eines
a.-o. Versorgungsgenusses.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 132.)
(1-82/I Ho 9/5-1963.)

216.

Der Witwe nach dem verstorbenen Oberregierungsrat Dr. Arthur Hofmann, Luise Hofmann, wird in Berücksichtigung des Umstandes, daß ihr kein Anspruch auf eine normalmäßige Witwenpension zusteht und im Hinblick auf ihre durch eine Haft in Jugoslawien geschwächte Gesundheit, mit Wirksamkeit ab 1. Dezember 1961 bis auf weiteres ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von 300 S (dreihundert Schilling) monatlich netto bewilligt.

Fernhuber Gabriele;
Versorgungsgenuß.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 208.)
(1-82 Fe 18/12-1963.)

217.

Der in der Bittschrift der Frau Gabriele Fernhuber, Witwe nach Oberregierungsrat Dr. Ludwig Fernhuber, vorgebrachten Bitte um Erhöhung des Versorgungsgenusses wird nicht stattgegeben.

Draukraftwerke AG.;
Erwerb von Aktien.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 225.)
(10-23 Da 1/26-1963.)

218.

Der Erwerb von Aktien der Österreichischen Draukraftwerke AG. zum Nennbetrage von 10 Millionen Schilling durch das Land Steiermark wird genehmigt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, bei Bedarf für den Erwerb dieser Aktien ein Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen Schilling aufzunehmen.

Wohnbauförderung 1954; Zinsfuß-
ermäßigung bei Darlehensaufnahme.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 228.)
(WS-506 W 9/2-1963.)

219.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu Punkt 2 des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages Nr. 180 vom 20. Dezember 1962, betreffend die Ergänzung der Richtlinien für die Wohnbauförderung 1954, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbaumittel des Bundes;
Aufteilung auf die Länder.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 229.)
(WS-508 Bu 16/3-1963.)

220.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 181 vom 20. Dezember 1962, betreffend die Aufteilung der Wohnbaumittel, über die der Bund verfügt, gemäß den von der Verfassung festgelegten Kompetenzen unter Zugrundelegung des Bevölkerungsschlüssels auf die Bundesländer, wird zur Kenntnis genommen.

Sonder-Jugendwohnbau-
programm.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 230.)
(WS-506 J 4/2-1963.)

221.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 175 vom 20. Dezember 1962, betreffend die Aufforderung der Steiermärkischen Landesregierung bei der Bundesregierung dahingehend einzuwirken, daß entsprechender Wohnraum für junge Wohnungswerber geschaffen wird, wird zur Kenntnis genommen.

Alpenländ.Christbaumschmuckfabrik
J. Wratschko, Graz;
Betriebsmittelkredit,
Ausfallshaftung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 231.)
(10-23 A 4/20-1963.)

222.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung bewilligte Verlängerung der Ausfallsbürgschaft des Landes Steiermark für den von der Arbeiterbank AG. Wien, Filiale Graz, der Firma Alpenländische Christbaumschmuckfabrik J. Wratschko, Graz, Wienerstraße Nr. 178/180, eingeräumten Betriebsmittelkredit von 440.000 S wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Milch und Molkereiprodukte;
Abgabe in landeseigenen
Unterrichts- und
Ausbildungsstätten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 220.)
(8-564 Schu 1/260-1963.)

223.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 68 vom 6. Dezember 1961 über die Abgabe von Milch und Molkereiprodukten in den landeseigenen Unterrichts- und Ausbildungsstätten wird zur Kenntnis genommen.

Landesabgabenordnung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 36.)
(10-26 La 2/80-1963.)

224.

Gesetz vom über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben. (Steiermärkische Landesabgabenordnung-LAO).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in Angelegenheiten

- a) der nicht bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehenen Verwaltungsabgaben) des Landes und der Gemeinden,
- b) der nicht bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind,

soweit diese Abgaben und Beiträge durch Organe des Landes oder der Gemeinden zu verwalten sind und nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiben haben.

§ 2.

(1) Abgaben im Sinne dieses Gesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch alle Nebenansprüche zu diesen Abgaben und Beiträgen.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b) der Verspätungszuschlag,
- c) die im Abgabungsverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,
- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersatz) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

(3) Abgabenvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesabgabenordnung sowie alle Gesetze und auf Grund des freien Beschlußrechts er-

gangene Beschlüsse der Gemeindevertretungen (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948), die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.

(4) Nebenansprüche sind Einnahmen der verwaltenden Gebietskörperschaft.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Entstehung des Abgabenspruches.

§ 3.

(1) Der Abgabenspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft.

(2) In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenspruches (der Abgabenschuld) bleiben unberührt.

(3) Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit einer Abgabe ist ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabenspruches.

B. Gesamtschuld und Haftung.

§ 4.

(1) Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, sind Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB.).

(2) Personen, die zusammen zu veranlagten oder gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn eine oder mehrere dieser Personen bei getrennter Veranlagung abgabefrei wären.

§ 5.

(1) Personen, die nach Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, werden durch Geltendmachung dieser Haftung (§ 172) zu Gesamtschuldnern.

(2) Persönliche Haftungen (Abs. 1) erstrecken sich auch auf Nebenansprüche (§ 2 Abs. 1 und 2).

§ 6.

Wenn Abgabenvorschriften eine sachliche Haftung für eine Abgabe für sich allein oder neben einer persönlichen Haftung vorsehen, kann die Abgabenbehörde bis zur vollständigen Entrichtung der Abgabe sowohl den Abgabepflichtigen in Anspruch nehmen als auch persönliche sowie sachliche Haftungen geltend machen.

§ 7.

(1) Die in den §§ 57 ff. bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insofern, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

(2) Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhandhändler haften wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Abgabensachen vorgenommen haben, gemäß Abs. 1 nur dann, wenn diese Handlungen über Anzeige der Abgabenbehörde von der zuständigen Disziplinarbehörde als eine Verletzung ihrer Berufspflichten festgestellt wurden.

§ 8.

Für Zwangs- und Ordnungsstrafen, die gegen Parteienvertreter, ausgenommen Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhandhändler, verhängt werden, haftet der Vertretene.

§ 9.

Bei vorsätzlicher Verletzung der Abgabenvorschriften haften rechtskräftig bestrafte Täter und Mitschuldige, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

§ 10.

Wenn Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als solche abgabepflichtig sind, haften die Gesellschafter (Mitglieder) persönlich für die Abgabenschulden der Gesellschaft. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 11.

Juristische Personen, die dem Willen eines anderen Unternehmens (Unternehmers) derart untergeordnet sind, daß sie keinen eigenen Willen haben (Organgesellschaft), haften für diejenigen Abgaben des beherrschenden Unternehmens (Unternehmers), bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des beherrschten Unternehmens gründet.

§ 12.

(1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber

a) für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abgaben auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen;

b) für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens.

§ 13.

(1) Personen, die als Erben, Kuratoren, Liquidatoren oder sonst bei Wegfall eines Abgabepflichtigen zur Verwaltung seines Vermögens berufen sind und erkennen, daß Erklärungen, die der Abgabepflichtige zur Festsetzung oder Selbstbemessung von Abgaben abzugeben hatte, unrichtig oder unvollständig sind oder daß es der Abgabepflichtige pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, haften für die vorenthaltenen Abgabebeträge, soweit sie diese nicht selbst schulden, wenn sie den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten, vom Zeitpunkt der Kenntnis an gerechnet, der Abgabenbehörde anzeigen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb sich eine Abgabepflicht gründet, sowie bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters.

(3) Trifft die Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs. 1 oder 2 mehrere Personen, so bewirkt die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch eine dieser Personen das Erlöschen der Haftung für alle Anzeigepflichtigen.

§ 14.

Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern im Eigentum eines seiner Angehörigen (§ 23) oder einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie allein oder mit den einkommensteuerrechtlich zusammen zu veranlagenden Personen mit mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.

§ 15.

Gegenstände, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgaben. Die Haftung beginnt mit der Entstehung des Abgabensanspruches (§ 3) und endet mit seinem Erlöschen.

§ 16.

Sonstige in Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen, die eine persönliche oder sachliche Haftung festlegen, bleiben unberührt.

§ 17.

Bei Gesamtrechtsnachfolge geht die Abgabenschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme der Erben gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§§ 801 und 802 ABGB.).

C. Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen.

1. Ermessen.

§ 18.

Entscheidungen, die die Abgabenbehörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessensentscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen.

2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise.

§ 19.

(1) Für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

(2) Vom Abs. 1 abweichende Grundsätze der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

§ 20.

(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Abgabepflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Liegt ein Mißbrauch (Abs. 1) vor, so sind die Abgaben so festzusetzen, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung festzusetzen wären.

3. Scheingeschäfte, Formmängel, Anfechtbarkeit.

§ 21.

(1) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Verwaltung von Abgaben ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Abgabenverwaltung maßgebend.

(2) Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen des Mangels der Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder aus anderen Gründen nichtig, so ist dies für die Verwaltung der Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen dessen wirtschaftliches Ergebnis eintreten und bestehen lassen.

(3) Die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes ist für die Verwaltung von Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als nicht die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

4. Zurechnung.

§ 22.

(1) Für die Zurechnung der Wirtschaftsgüter gelten bei der Verwaltung von Abgaben, soweit in den Abgabenschriften nicht anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

- a) Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden demjenigen zugerechnet, der die Sicherung einräumt;
- b) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;
- c) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;
- d) Wirtschaftsgüter, über die jemand die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt, werden diesem zugerechnet;
- e) Wirtschaftsgüter, die mehreren Personen ungeteilt gehören, sind diesen so zuzurechnen, als wären sie nach Bruchteilen berechtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die beteiligten Personen an dem Vermögen ungeteilt berechtigt sind, oder, wenn die Anteile nicht feststellbar sind, nach dem Verhältnis dessen, was den beteiligten Personen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für wirtschaftliche Einheiten im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148.

5. Angehörige.

§ 23.

Angehörige im Sinne der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder.

6. Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz.

§ 24.

(1) Einen Wohnsitz im Sinne der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 25.

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen haben ihren Sitz im Sinne der Abgabenvorschriften an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung.

(2) Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet.

7. Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung.

§ 26.

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb im Sinne der Abgabenvorschriften, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechts anzusehen ist. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

§ 27.

(1) Betriebsstätte im Sinne der Abgabenvorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Gewerbebetriebes dient.

(2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere

- a) die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;
- b) Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schiffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Gewerbes dienen;
- c) Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

§ 28.

(1) Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, ein Bergbauunternehmen nur in den Gemeinden, in denen sich oberirdische Anlagen befinden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

(2) Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivaten dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Leitung geführt wird, in denen aber Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivate nicht abgegeben werden.

§ 29.

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne der Abgabenvorschriften, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (§ 30) hinausgeht.

§ 30.

Vermögensverwaltung im Sinne der Abgabenvorschriften liegt insbesondere vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpach-

tet) wird. Die Nutzung des Vermögens kann sich aber auch als Gewerbebetrieb oder als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darstellen, wenn die gesetzlichen Merkmale solcher Betriebe gegeben sind.

§ 31.

Von den Bestimmungen der §§ 26 bis 30 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

8. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 32.

(1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftung oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke im Bundesgebiet dient.

(2) Die in den §§ 33 bis 45 für Körperschaften enthaltenen Bestimmungen gelten auch für Personenvereinigungen, Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 33.

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

§ 34.

(1) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 35.

Mildtätig (humanitär, wohlätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 36.

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

§ 37.

Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Körperschaft darf keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen;
2. die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten;
3. die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist;
4. die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen;
5. bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 38.

(1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

§ 39.

(1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben.

(2) Eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung im Sinne des § 37 Z. 5 liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung (Abs. 1) so genau bestimmt wird, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist.

(3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft der zuständigen Abgabenbehörde binnen einem Monat bekanntzugeben.

§ 40.

Die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft muß auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt.

§ 41.

Die Satzung (§ 39) und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 40) müssen, um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen dieses Gesetzes im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen.

§ 42.

(1) Einer Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kommt eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist ermächtigt, von der Geltendmachung einer Abgabspflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise abzusehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind. Bei den landesgesetzlich geregelten Gemeindeabgaben obliegt diese Ermächtigung, soweit diese Abgaben durch die Gemeinden zu verwalten sind, dem Gemeinderat.

§ 43.

(1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 29), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den

im Gesetz, in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt als Betriebsvermögen, aus diesem erzielte Einkünfte sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

(2) Die Abgabepflicht hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entfällt, wenn dieser sich als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt. Dies trifft zu, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein;
- b) die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein;
- c) der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

(3) Unterhält eine Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auf den weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch jene des Abs. 2 zutreffen, so findet § 42 Anwendung.

§ 44.

Breibt eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, eine Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt), so wird diese Anstalt auch dann als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 43 Abs. 1 behandelt, wenn sich die Körperschaft von der Absicht leiten läßt, durch den Betrieb der Anstalt Gewinn zu erzielen. Die Anstalt ist gleich einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb gemäß § 43 Abs. 2 abgabefrei, wenn es sich um eine im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 78/1957, in der jeweils geltenden Fassung, gemeinnützig betriebene Krankenanstalt handelt.

§ 45.

Die Betätigung einer Körperschaft für Zwecke der Verwaltung ihres Vermögens (§ 30) steht der Gewährung von Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet (§ 32) nicht entgegen.

2. Abschnitt.

Abgabenbehörden und Parteien.

A. Abgabenbehörden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 46.

(1) Abgabenbehörden sind die mit der Verwaltung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben

und Beiträge betrauten Behörden des Landes und der Gemeinden.

(2) Unter Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

2. Zuständigkeit.

§ 47.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Abgabenvorschriften.

§ 48.

Enthalten die im § 47 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Landesabgaben in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung und in den Angelegenheiten der Gemeindeabgaben in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz die Landesregierung sachlich zuständig.

§ 49.

Soweit die im § 47 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht anderes bestimmen, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll;
3. in sonstigen Sachen, zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten.

§ 50.

Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Verwaltung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

§ 51.

Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

§ 52.

Über Zuständigkeitsstreite zwischen Abgabenbehörden entscheidet die Landesregierung.

3. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden.

§ 53.

(1) Organe der Abgabenbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen,

- a) wenn es sich um ihre eigenen Abgabengelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 23), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt;
- b) wenn sie als Vertreter einer Partei (§ 55) noch bestellt sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestellt waren;
- c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
- d) im Rechtsmittelverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt haben oder wenn eine der in lit. a genannten Personen dem Verfahren beigetreten ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

B. Parteien und deren Vertretung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 54.

(1) Abgabepflichtiger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt.

(2) Die für die Abgabepflichtigen getroffenen Anordnungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden.

§ 55.

(1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 54), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber) oder einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§§ 192 und 201).

(2) Parteien des Abgabenverfahrens sind ferner,

- a) im Verfahren über eine Zwangs- oder Ordnungsstrafe die Personen, gegen die eine solche Strafe verhängt wird;
- b) im Verfahren über einen Kostenersatz die Personen, denen die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt wird.

(3) Andere als die genannten Personen haben die Rechtsstellung einer Partei dann und insoweit, als sie auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeit einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder als sich die Tätigkeit einer Abgabenbehörde auf sie bezieht.

§ 56.

Für die Rechtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

2. Vertreter.

§ 57.

(1) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

(2) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter, soweit ihre Verwaltung reicht, die im Abs. 1 bezeichneten Pflichten und Befugnisse.

§ 58.

(1) Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die als solche abgabepflichtig sind, und bei Personengemeinschaften, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen, haben die Geschäftsführer und, wenn solche nicht vorhanden sind, die Gesellschafter (Mitglieder) die Pflichten zu erfüllen, die der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) wegen der Verwaltung von Abgaben auferlegt sind. Im übrigen gilt § 57 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Obliegenheiten mehrere Personen in Betracht, so haben diese einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Abgabenbehörde eine dieser Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit behandeln. Die übrigen Personen sind hievon zu verständigen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

§ 59.

(1) Soll gegen eine nicht voll handlungsfähige Person, die eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Abgabenbehörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, auf Kosten des zu Vertretenden beim zuständigen Bezirksgericht (Pflegergerichtsgericht) die Bestellung eines Kurators beantragen.

(2) Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses befugt ist, oder wer beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes oder eines sonst verbleibenden Vermögens vertretungsbefugt ist, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 60.

(1) Die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenbe-

rechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 62 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Vor der Abgabenbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Abgabenbehörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte handelt und Zweifel über das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

(5) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, daß sich die Abgabenbehörde unmittelbar an den Vollmachtgeber selbst wendet oder daß der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

§ 61.

(1) Die Abgabenbehörde hat solche Personen als Bevollmächtigte abzulehnen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben, ohne hiezu befugt zu sein. Gleichzeitig ist der Vollmachtgeber von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen.

(2) Das von einer abgelehnten Person in Sachen des Vollmachtgebers nach der Ablehnung schriftlich oder mündlich Vorgebrachte ist ohne abgabenrechtliche Wirkung.

3. Abschnitt.

Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen.

A. Anbringen.

§ 62.

(1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich, telegraphisch oder durch Fernschreiben einzureichen (Eingaben).

(2) Formgeborehen von Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

(3) Die Abgabenbehörde hat mündliche Anbringen der im Abs. 1 bezeichneten Art entgegenzunehmen,

a) wenn dies die Abgabenvorschriften vorsehen, oder

b) wenn dies für die Abwicklung des Abgabenverfahrens zweckmäßig ist, oder

c) wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Abgabenbehörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verpflichtet, die bei der Abgabenbehörde durch Anschlag kundzumachen sind.

(4) Wird ein Anbringen (Abs. 1 oder 3) nicht vom Abgabepflichtigen selbst vorgebracht, ohne daß sich der Einschreiter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann und ohne daß § 60 Abs. 4 Anwendung findet, gelten für die nachträgliche Beibringung der Vollmacht die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.

§ 63.

Anbringen, die nicht unter § 62 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens die schriftliche Behandlung erfordert.

B. Niederschriften.

§ 64.

(1) In den Fällen des § 62 Abs. 3 ist das Anbringen, soweit nicht in Abgabenvorschriften anderes bestimmt ist, seinem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Niederschriften sind ferner über die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen sowie über die Durchführung eines Augenscheines aufzunehmen.

(3) Niederschriften sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Amtshandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Außerdem hat jede von einer Abgabenbehörde aufgenommene Niederschrift zu enthalten:

a) Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere, darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des dermaligen Standes der Sache;

b) die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen;

c) die eigenhändige Unterschrift des die Amtshandlung leitenden Organs.

(4) Jede Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulegen und von ihnen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Kann eine Person nicht oder nur mittels Handzeichens unterfertigen, hat sie die Unterfertigung verweigert oder sich vor Abschluß der Niederschrift oder des ihre Aussage enthaltenden Teiles der Niederschrift entfernt, so ist unter Angabe des Grundes, aus dem die Unterfertigung nicht erfolgte, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe von dem die Amtshandlung leitenden Organ ausdrücklich zu bestätigen.

(5) In der Niederschrift darf nichts Erhebliches ausgelöscht, hinzugefügt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen des Vernommenen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und abgedruckt zu bestätigen.

(6) Die Niederschrift kann, wenn kein Einwand erhoben wird, auch in Kurzschrift abgefaßt werden; sie ist nachträglich in Vollschrift zu übertragen.

(7) Von der gemäß Abs. 1 aufgenommenen Niederschrift ist der Partei, von der gemäß Abs. 2 aufgenommenen Niederschrift der vernommenen Person über Verlangen eine Abschrift auszufolgen.

§ 65.

Soweit nicht Einwendungen erhoben wurden, liefert eine gemäß § 64 aufgenommene Niederschrift über den Gegenstand und den Verlauf der betreffenden Amtshandlung Beweis.

C. Aktenvermerke.

§ 66.

(1) Amtliche Wahrnehmungen und Mitteilungen, die der Abgabenbehörde telephonisch zugehen, ferner mündliche Belehrungen, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Abgabenbehörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt und kein Anlaß zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Inhalt des Aktenvermerkes ist vom Amtsorgan durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen.

D. Akteneinsicht.

§ 67.

(1) Die Abgabenbehörde hat den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(3) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgedruckt Rechtsmittel nicht zulässig.

E. Vorladungen.

§ 68.

(1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen zur Klärung des Sachverhaltes nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Vorladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene vor der Abgabenbehörde erscheinen soll (Abgabepflichtiger, Zeuge, Sachverständiger und so weiter) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Vorladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten werden. Die Verhängung dieser Zwangsstrafen ist nur zulässig, wenn sie in der Vorladung angedroht und die Vorladung zu eigenen Händen zugestellt war.

(4) Gegen die Vorladung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

F. Erledigungen.

§ 69.

(1) Erledigungen einer Abgabenbehörde sind als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen

- a) Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben, oder
- b) abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen, oder
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.

(2) Bescheide bedürfen der Schriftform, wenn nicht die Abgabenvorschriften die mündliche Form vorschreiben oder gestatten.

§ 70.

(1) Für schriftliche Bescheide gelten außer den ihren Inhalt betreffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6, wenn nicht nach gesetzlicher Anordnung die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen genügt.

(2) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

(3) Der Bescheid hat ferner zu enthalten

- a) eine Begründung, wenn ihm ein Anbringen (§ 62 Abs. 1 oder 3) zugrunde liegt, dem nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder wenn er von Amts wegen erlassen wird;
- b) eine Belehrung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, ferner, daß das Rechtsmittel begründet werden muß und daß ihm eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt (§ 198).

(4) Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(5) Ist in dem Bescheid eine kürzere oder längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der gesetzlichen oder der angegebenen längeren Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig erhoben.

(6) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Abgabenbehörde, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel richtig eingebracht, wenn es bei der Abgabenbehörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Abgabenbehörde eingebracht wurde.

§ 71.

Verfügungen, die nur das Verfahren betreffen, können schriftlich oder mündlich erlassen werden.

§ 72.

Sonstige Erledigungen einer Abgabenbehörde können mündlich ergehen, soweit nicht die Partei eine schriftliche Erledigung verlangt. Der Inhalt mündlicher Erledigungen ist in Aktenvermerken festzuhalten.

§ 73.

(1) Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

(2) Bei im Lochkartenverfahren oder in ähnlichen Verfahren hergestellten Ausfertigungen gilt die aufgedruckte Namensangabe als Unterschrift im Sinne des Abs. 1.

§ 74.

Erledigungen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt

- a) bei schriftlichen Erledigungen, wenn nicht in besonderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen vorgesehen ist, durch Zustellung (§§ 75 bis 85);
- b) bei mündlichen Erledigungen durch deren Verkündung.

G. Zustellungen.

§ 75.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch Organe der Post, der Abgabenbehörden oder der Gemeinden zugestellt.

§ 76.

(1) Zustellungen können in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatz der Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), bei berufsmäßigen Parteienvertretern in deren Kanzlei, in allen Fällen auch am

Ort der Amtshandlung erfolgen. Eine außerhalb dieser Räume vorgenommene Zustellung ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes nicht verweigert wurde.

(2) In Ermangelung einer Wohnung (gewerblichen Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

§ 77.

(1) Wird der Empfänger in der Wohnung (Kanzlei, gewerbliche Betriebsstätte, Geschäftsraum, Arbeitsplatz) nicht angetroffen, so kann an jeden daselbst befindlichen, dem Zusteller bekannten erwachsenen Angestellten oder zur Familie gehörigen Hausgenossen des Empfängers zugestellt werden.

(2) Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann das zuzustellende Schriftstück dem in demselben Haus wohnenden Vermieter oder einer von diesem bestellten, ebenda wohnenden Aufsichtsperson eingehändigt werden, wenn diese Personen zur Annahme bereit sind.

(3) Die Abgabenbehörde kann die Personen bezeichnen, an die eine Ersatzzustellung wegen ihres Interesses an der Sache nicht erfolgen darf.

(4) Ist die Zustellung auf diesem Weg nicht möglich, so ist das zuzustellende Schriftstück, wenn die Zustellung durch die Post zu vollziehen war, bei dem zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen aber beim Gemeindeamt des Zustellungsortes zu hinterlegen. Diese Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und nach Tunlichkeit auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn bekanntzumachen. Die Anzeige ist in den für die Wohnung oder das Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal bestimmten Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen.

(5) Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist.

(6) Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Die Beschädigung oder das Abhandenkommen der Anzeige hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluß.

(7) Wenn der Empfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur vorübergehend verlassen hat und ihm das zuzustellende Schriftstück nicht rechtzeitig nachgesendet werden kann, so ist es der Abgabenbehörde zurückzustellen.

§ 78.

(1) Wenn es von der Abgabenbehörde aus besonders wichtigen Gründen angeordnet wird, sind die schriftlichen Ausfertigungen zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Kann eine solche Zustellung nicht bewirkt werden, so ist, soweit nicht Abs. 3 Anwendung findet, der Empfänger durch eine schriftliche Anzeige aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes zu einer ihm gleichzeitig zu bestimmenden Zeit in dem betreffenden Raum anwesend zu sein. Die Anzeige ist in der Wohnung oder in dem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal zurückzulassen oder,

falls diese Räumlichkeiten verschlossen sind, in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstür zu befestigen. Dies darf nur an einem Werktag geschehen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbe- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist. Die Beschädigung oder das Abhandenkommen der Anzeige hat auf die Gültigkeit des Vorganges keinen Einfluß. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so ist nach § 77 Abs. 4 bis 6 vorzugehen.

(3) Wird ein berufsmäßiger Parteienvertreter, dem ein für seinen Vollmachtgeber bestimmtes Schriftstück zu eigenen Händen zuzustellen ist, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden daselbst anwesenden, dem Zusteller bekannten Angestellten des Parteienvertreters erfolgen.

(4) Die Vorschrift des § 77 Abs. 7 findet Anwendung.

§ 79.

(1) Der Empfang des Schriftstückes ist von jener Person, die das Schriftstück entgegennimmt, auf einem Zustellschein zu bestätigen. Der Zusteller hat den Vollzug der Zustellung auf dem Zustellschein zu beurkunden. Der Zustellschein ist an die Abgabenbehörde zurückzuleiten.

(2) Von der Beigabe eines Zustellscheines kann bei Schriftstücken, die nicht zu eigenen Händen zuzustellen sind, abgesehen werden, wenn die Abgabenbehörde den Nachweis der Zustellung für entbehrlich hält.

§ 80.

Personen, die sich dauernd außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, können zur Namhaftmachung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten aufgefordert werden. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nach, können fortan Zustellungen an sie durch Hinterlegung bei der Abgabenbehörde erfolgen. Die Aufforderung muß den Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§ 81.

(1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(2) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die zusammen zu veranlagten sind, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.

(3) Ist eine im Inland wohnhafte Person zum Empfang von Schriftstücken einer Abgabenbehörde bevollmächtigt, so haben Zustellungen an diese zu erfolgen. Dies gilt nicht für Vorladungen (§ 68), in denen angeordnet wird, daß der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat.

§ 82.

(1) Wird die Annahme oder Empfangsbestätigung eines Schriftstückes von einer Person, der gültig zugestellt werden kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Zustellungsort zurückzulassen oder, falls dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Postamt oder Gemeindeamt zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

(2) Wenn eine Partei während eines Verfahrens ihre Wohnung ändert, hat sie dies der Abgabenbehörde mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Mitteilung hat zur Folge, daß alle weiteren Zustellungen am bisherigen Wohnort nach den Vorschriften des § 77 Abs. 4, jedoch ohne die dort vorgesehene schriftliche Anzeige vorgenommen werden können, falls die neue Wohnung nicht ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann.

(3) Zustellungen an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Abgabenbehörde nicht bekannt sind, können, wenn kein Vertreter bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden und gelten, sofern in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag einer schriftlichen Anzeige an der Amtstafel der Abgabenbehörde zwei Wochen verstrichen sind. Der Abgabenbehörde bleibt es anheimgestellt, die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher oder anderer Weise zu ergänzen.

(4) Die Vornahme von Zustellungen an Angehörige des Bundesheeres erfolgt nach den für das zivilgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften.

(5) Zur Vornahme von Zustellungen an Personen, welche die Exterritorialität genießen, oder an Personen, die sich in der Wohnung eines Exterritorialen befinden, hat die Abgabenbehörde die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 83.

Alle einer Person zuzustellenden Schriftstücke sind dieser unmittelbar bei der Abgabenbehörde gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszufolgen, wenn sie sich zur Empfangnahme des Schriftstückes einfindet, bevor das Schriftstück der Post übergeben oder die sonst zum Vollzug der Zustellung nötige Einleitung getroffen ist.

§ 84.

(1) Soweit Rechtshilfevereinbarungen bestehen oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist, sind Zustellungen

- a) von Schriftstücken inländischer Abgabenbehörden im Ausland durch Inanspruchnahme der Rechtshilfe ausländischer Abgabenbehörden,
- b) von Schriftstücken ausländischer Abgabenbehörden im Inland nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen.

(2) Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß Abs. 1 lit. a bewirkt werden können, sind

- a) durch Vermittlung der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zu vollziehen oder

b) mittels eingeschriebenen Briefes zu bewirken. Soll die Zustellung beurkundet sein, so hat sie unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine (avis de réception) zu erfolgen.

(3) Werden Zustellungen gemäß Abs. 2 von einem Staat nicht zugelassen, so haben diese durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen und gelten, sofern in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, als vollzogen, wenn seit dem Anschlag einer schriftlichen Anzeige an der Amtstafel der Abgabenbehörde vier Wochen verstrichen sind. Der Abgabenbehörde bleibt es anheimgestellt, die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher oder anderer Weise zu ergänzen.

(4) Zur Vornahme von Zustellungen an österreichische Staatsbürger, die sich in einem fremden Staat aufhalten und dort das Recht der Exterritorialität genießen, hat die Abgabenbehörde die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 85.

Unterlaufen bei der Zustellung Mängel, so gilt sie als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das Schriftstück der Person, für die es bestimmt ist (Empfänger), tatsächlich zugekommen ist.

H. Fristen.

§ 86.

(1) Bei der Berechnung der Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder auf einen Karfreitag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 87.

Wird der Lauf einer Frist durch eine behördliche Erledigung ausgelöst, so ist für den Beginn der Frist der Tag maßgebend, an dem die Erledigung bekanntgegeben worden ist (§ 74).

§ 88.

(1) Gesetzlich festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

(2) Von der Abgabenbehörde festgesetzte Fristen können verlängert werden. Die Verlängerung kann nach Maßgabe der Abgabenvorschriften von Bedingungen, insbesondere von einer Sicherheitsleistung (§ 170), abhängig gemacht werden.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Verlängerung einer Frist ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

J. Zwangs- und Ordnungsstrafen.

§ 89.

(1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen.

(2) Bevor eine Zwangsstrafe festgesetzt wird, muß der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 5000 S nicht übersteigen.

(4) Gegen die Androhung einer Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 90.

(1) Das Organ einer Abgabenbehörde, das eine Amtshandlung leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 1000 S verhängt werden.

(3) Die gleiche Ordnungsstrafe kann die Abgabenbehörde gegen Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

§ 91.

Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

4. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Abgaben.

A. Grundsätzliche Anordnungen.

§ 92.

Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden,

sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu ermitteln und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.

§ 93.

(1) Die Abgabenbehörden haben die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Verwaltung der Abgaben wesentlich sind.

(2) Den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

(3) Die Abgabenbehörden haben Angaben der Abgabepflichtigen und amtsbekannte Umstände auch zugunsten der Abgabepflichtigen zu prüfen und zu würdigen.

(4) Solange die Abgabenbehörde nicht entschieden hat, hat sie auch die nach Ablauf einer Frist vorgebrachten Angaben über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse zu prüfen und zu würdigen.

§ 94.

(1) Sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, sind die Abgabenbehörden berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfälle, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen (§§ 19 und 20) und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen.

(2) Entscheidungen der Gerichte, durch die privatrechtliche Vorfälle als Hauptfragen entschieden wurden, sind von der Abgabenbehörde im Sinne des Abs. 1 zu beurteilen. Eine Bindung besteht nur insoweit, als in dem gerichtlichen Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vorzugehen war.

B. Obliegenheiten der Abgabepflichtigen.

1. Offenlegungs- und Wahrheitspflicht.

§ 95.

(1) Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offenzulegen. Die Offenlegung muß vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

(2) Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen und sonstige Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für abgabenrechtliche Feststellungen, für die Festsetzung der Abgaben, für die Freistellung von diesen oder für Begünstigungen bilden oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstbemessung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekanntgeben.

2. Anzeigepflicht.

§ 96.

Die Abgabepflichtigen haben der zuständigen Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einer Abgabe anzuzeigen.

§ 97.

Die Anzeigen gemäß § 96 sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten.

§ 98.

(1) Wer Gegenstände herstellen oder gewinnen will, an deren Herstellung, Gewinnung, Wegbringung oder Verbrauch eine Abgabepflicht geknüpft ist, hat dies der zuständigen Abgabenbehörde vor Eröffnung des Betriebes anzuzeigen.

(2) Wer Erzeugnisse oder Waren, für die eine Abgabenbegünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwenden will, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies vorher der Abgabenbehörde anzuzeigen.

§ 99.

In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Anzeigepflicht bleiben unberührt.

3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen.

§ 100.

Wer nach der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtungen auch im Interesse der von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden zu verwaltenden Abgaben zu erfüllen.

§ 101.

Die Abgabepflichtigen und die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben verpflichteten Personen haben unbeschadet der Bestimmung des § 100 jene Aufzeichnungen zu führen, die nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

§ 102.

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, für einzelne Fälle Erleichterungen von der Pflicht zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen zu bewilligen, wenn die geführten Bücher und Aufzeichnungen des Abgabepflichtigen die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit bieten.

§ 103.

(1) Bücher und Aufzeichnungen, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu führen sind, oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sind im Inland zu führen. Für sie gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. So-

weit die Bücher und die Aufzeichnungen nicht in deutscher Sprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer Nachschau (§§ 118 bis 120) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.

2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
3. Die Bezeichnung der Konten und der Bücher sollen erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragung Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
5. Die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

(2) Werden die Geschäftsvorfälle maschinell festgehalten, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß durch gegenseitige Verweisungen oder Buchungszeichen der Zusammenhang zwischen den einzelnen Buchungen sowie der Zusammenhang zwischen den Buchungen und den Belegen klar nachgewiesen werden soll; durch entsprechende Einrichtungen soll der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher geführt werden können.

§ 104.

Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und, soweit sie für die Abgabenverwaltung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen durch zehn Jahre, Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben durch fünf Jahre aufbewahrt werden. Die

Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher (Aufzeichnungen) vorgenommen worden ist.

§ 105.

In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Buchführungs- und Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

4. Abgabenerklärungen.

§ 106.

(1) Die Abgabenvorschriften bestimmen, wer zur Einreichung einer Abgabenerklärung verpflichtet ist. Zur Einreichung ist ferner verpflichtet, wer hiezu von der Abgabenbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann auch durch Zusendung von Vordrucken der Abgabenerklärungen erfolgen.

(2) Sind amtliche Vordrucke für Abgabenerklärungen aufgelegt, so sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung dieser Vordrucke abzugeben.

§ 107.

Die Abgabenbehörde kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die in Abgabenvorschriften bestimmte Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung verlängern. Wird einem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nicht stattgegeben, so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

§ 108.

(1) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

(2) Die Anforderung eines Säumniszuschlages (§§ 166 ff.) schließt die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nicht aus.

§ 109.

Wenn in Abgabenerklärungen Wertangaben zu machen sind und der angegebene Wert vom Regelfall (Nennwert, Kurswert, Anschaffungs- oder Herstellungskosten) abweicht, hat der Abgabepflichtige die Tatsachen anzuführen, die für den in der Abgabenerklärung ausgewiesenen Wert maßgebend waren.

§ 110.

Abgabepflichtige, die gemäß § 100 zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung führen, haben, sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, auf Verlangen eine Abschrift ihrer Vermögensübersicht (Bilanz) einzureichen. Wurde eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, so ist auch diese auf Verlangen beizufügen; das gleiche gilt für Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte).

§ 111.

(1) Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben die Abgabepflichtigen und die diesen im § 113 gleichgestellten Personen in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 95) zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

(2) Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit sie für den Inhalt der Anbringen von Bedeutung sind.

§ 112.

Wenn ein Abgabepflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 156 bis 158) erkennt, daß er in einer Abgabenerklärung oder in einem sonstigen Anbringen der ihm gemäß § 95 obliegenden Pflicht nicht oder nicht voll entsprochen hat und daß dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, so ist er verpflichtet, hierüber unverzüglich der zuständigen Abgabenbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 113.

Die Bestimmungen der §§ 95 und 112 gelten auch für Personen, die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen.

§ 114.

(1) Die Abgabepflichtigen haben den Organen der Abgabenbehörde die Vornahme der zur Durchführung der Abgabengesetze notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen. Sie haben zu dulden, daß Organe der Abgabenbehörde zu diesem Zweck ihre Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit betreten, haben diesen Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einen zur Durchführung der Amtshandlungen geeigneten Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 geregelten Verpflichtungen treffen auch Personen, denen nach den Abgabenvorschriften als Haftungspflichtigen die Entrichtung oder Einbehaltung von Abgaben obliegt sowie Personen, die zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

§ 115.

(1) Inhaber von Betrieben, die nach den Verbrauchsteuervorschriften der amtlichen Aufsicht unterliegen, haben die dem Überwachungszweck dienenden Einrichtungen unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zu gestatten, daß verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände oder Stoffe, die zu deren Herstellung bestimmt sind, sowie Waren, die verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände enthalten oder enthalten können, als Proben unentgeltlich entnommen werden.

§ 116.

In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Hilfeleistung bei Amtshandlungen bleiben unberührt.

C. Befugnisse der Abgabenbehörden.

§ 117.

(1) Zur Erfüllung der im § 92 bezeichneten Aufgaben ist die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Verwaltung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabensprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 135 bis 138 finden auf Auskunftspersonen (Abs. 1) sinngemäß Anwendung.

§ 118.

(1) Für Zwecke der Abgabenverwaltung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten und hiebei alle für die Abgabenverwaltung bedeutsamen Umstände feststellen.

(2) In Ausübung der Nachschau (Abs. 1) dürfen Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenverwaltung maßgeblicher Unterlagen verlangen, in diese Einsicht nehmen und hiebei prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt werden.

§ 119.

(1) Für Zwecke der Verwaltung der Verbrauchsteuern unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuerpflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

(2) Eine Nachschau ist ferner in allen Fällen zulässig, in denen durch die Verbrauchsteuervorschriften Gegenstände unter amtliche Aufsicht gestellt sind.

§ 120.

Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Nachschau

ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Abschrift hiervon ist der Partei auszufolgen.

§ 121.

In den im § 98 Abs. 1 bezeichneten Betrieben können verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände und deren Umschließungen sowie Geräte, die zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände dienen, von der Abgabenbehörde für die Dauer einer in Ausübung der amtlichen Aufsicht vorgenommenen Amtshandlung unter Verschuß gelegt werden. Hierdurch dürfen notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Gegenstände vor Verderb nicht behindert werden.

§ 122.

(1) Die im § 98 Abs. 1 bezeichneten Betriebe können von der Abgabenbehörde besonderen Überwachungsmaßnahmen unterworfen werden,

- a) wenn Tatsachen vorliegen, die die verbrauchsteuerrechtliche Unzuverlässigkeit des Inhabers des Betriebes oder des verantwortlichen Betriebsleiters dartun, oder
- b) wenn im Betrieb ein Verstoß gegen die Verbrauchsteuervorschriften begangen wurde, der in einem Verwaltungsstrafverfahren als Übertretung wegen Verkürzung oder Gefährdung der Abgabe festgestellt worden ist.

(2) Die besonderen Überwachungsmaßnahmen (Abs. 1) können darin bestehen, daß der Betrieb oder ein Teil des Betriebes unter ständige Überwachung gestellt oder angeordnet wird, daß das Wegbringen verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände erst nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Abgabenbehörde oder nach abgabenbehördlicher Behandlung oder nach Sicherheitsleistung für die entfallenden Abgaben erfolgen dürfen.

(3) Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist aufzuheben, sobald die Umstände weggefallen sind, die für die Anordnung maßgebend waren, in den Fällen des Abs. 1 lit. b, sobald ausreichende Gewähr gegeben ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften nicht mehr vorkommen.

§ 123.

(1) Die Abgabenbehörde kann verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände, deren Herkunft oder Erwerb ungeklärt ist, samt ihren Umschließungen in amtliche Verwahrung nehmen. Befinden sich diese Gegenstände in der Gewahrsame einer Person, so ist die Übernahme in amtliche Verwahrung durch einen dieser Person zuzustellenden Bescheid anzuordnen.

(2) Würde die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, ist demjenigen, der die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände in seiner Gewahrsame hat, ein Bescheid zuzustellen, durch den das Verbot erlassen wird, über diese Gegenstände zu verfügen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die Entrichtung der Verbrauchsteuern nachgewiesen oder nicht binnen zwei Wochen die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet wird.

(4) Gegen die nach Abs. 1 oder 2 erlassenen Bescheide ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 124.

In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über weitergehende Befugnisse der Abgabenbehörden bleiben unberührt.

D. Beistandspflicht.

§ 125.

(1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenverwaltung berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Die Beantwortung von Ersuchschreiben gemäß Abs. 1 darf mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind.

(3) Die Dienststellen der Gebietskörperschaften sind ferner verpflichtet, den Abgabenbehörden jede zur Durchführung der Abgabenverwaltung dienliche Hilfe zu leisten.

§ 126.

§ 125 Abs. 1 gilt auch für Ersuchschreiben an Notare, soweit sich das Ersuchen auf die Tätigkeit der Notare im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises als Gerichtskommissäre oder auf Notariatsakte mit Ausnahme der noch nicht kundgemachten letztwilligen Anordnungen bezieht. Die Beantwortung solcher Ersuchschreiben darf nicht mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit abgelehnt werden.

5. Abschnitt.

Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung und Festsetzung der Abgaben.

A. Ermittlungsverfahren.

1. Prüfung der Abgabenerklärungen.

§ 127.

(1) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenerklärungen zu prüfen (§ 93). Soweit nötig, hat sie, tunlichst durch schriftliche Aufforderung, zu veranlassen, daß die Abgabepflichtigen unvollständige Angaben ergänzen und Zweifel beseitigen (Ergänzungsauftrag).

(2) Wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt, hat sie die Ermittlungen vorzunehmen, die sie zur Erforschung des Sachverhaltes für nötig hält. Sie kann den Abgabepflichtigen unter Bekanntgabe der Bedenken zur Aufklärung bestimmter Angaben auf-

fordern (Bedenkenvorbehalt). Erforderliche Beweise sind aufzunehmen.

(3) Wenn von der Abgabenerklärung abgewichen werden soll, sind dem Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

§ 128.

Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 103 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Festsetzung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlaß gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

§ 129.

(1) Die Abgabenbehörde soll die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen und Geschäftspapieren vom Abgabepflichtigen erst verlangen, wenn dessen Auskunft nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen.

(2) Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere sind auf Verlangen des Abgabepflichtigen tunlichst in seinen Geschäftsräumen oder in seiner Wohnung einzusehen.

§ 130.

Andere Personen sollen erst dann befragt oder zur Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen sollen auch die in den §§ 134 bis 147 bezeichneten Beweismittel herangezogen werden.

2. Beweise.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 131.

Als Beweismittel im Abgabeverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

§ 132.

(1) Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabeverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

b) Urkunden.

§ 133.

Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Abgabenbehörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 der Zivilprozeßordnung zu beurteilen.

c) Zeugen.

§ 134.

Soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, ist jedermann verpflichtet, vor den Abgabenbehörden als Zeuge über alle ihm bekannten, für ein Abgabeverfahren maßgebenden Tatsachen auszusagen.

§ 135.

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
2. Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit zur Kenntnis gelangt ist;
3. Organe der Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind.

§ 136.

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden

- a) wenn er ein Angehöriger (§ 23) des Abgabepflichtigen ist;
- b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen (§ 23), seinem Vormund, Mündel oder Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafgerichtlichen oder abgabenstrafbehördlichen Verfolgung zuziehen würde;
- c) über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst- oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung beauftragten Personen und ihre Angestellten können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.

(3) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

§ 137.

(1) Soweit jemand als Zeuge zur Aussage verpflichtet ist, hat er auf Verlangen der Abgabenbehörde auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmte zu bezeichnende Tatsachen beziehen.

(2) Wenn es zur Erforschung der Wahrheit unbedingt erforderlich oder wenn Gefahr im Verzug ist, hat der Zeuge auch Wertsachen, die er für den Abgabepflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Abgabepflichtigen zur Benützung überlassen hat. Die Abgabenbehörde kann in einem solchen Fall verlangen, daß dem Abgabepflichtigen während einer angemessenen kurzen Frist nur unter Zuziehung eines von der Abgabenbehörde zu bezeichnenden Organes Zutritt zum Behältnis gewährt wird.

§ 138.

(1) Wenn die Abgabenbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht für erforderlich erachtet, kann die Aussage des Zeugen auch schriftlich eingeholt und abgegeben werden.

(2) Einem Zeugen, der einer Vorladung (§ 68) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder seinen Verpflichtungen gemäß § 137 ohne Rechtfertigung nicht nachkommt, kann, abgesehen von Zwangsstrafen, die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten bescheidmäßig auferlegt werden.

§ 139.

(1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, erforderlichenfalls über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

(2) Öffentliche Organe, die einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet haben, sind als Zeugen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen unter Erinnerung an ihren Diensteid oder ihre Angelobung zu vernehmen.

§ 140.

Hält die Abgabenbehörde die eidliche Einvernahme eines Zeugen über bestimmte Tatsachen von besonderer Tragweite für unbedingt erforderlich, so kann der Zeuge durch einen ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten unter Beiziehung eines Schriftführers eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, finden sinngemäß Anwendung.

§ 141.

Zeugen haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Ausmaß wie Zeugen im zivilgerichtlichen Verfahren. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens an dem der Vernehmung folgenden Tag bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, die die Einvernahme durchgeführt hat. Hierüber ist der Zeuge zu belehren.

d) Sachverständige.

§ 142.

(1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen beizuziehen.

(2) Die Abgabenbehörde kann aber ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.

(3) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder die Tätigkeit, de-

ren Kenntnis die Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

§ 143.

(1) Aus den Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen (§ 136), kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

(2) Öffentliche Bedienstete sind überdies auch dann als Sachverständige zu entheben oder nicht beizuziehen, wenn ihnen die Tätigkeit als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Gründen untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

§ 144.

(1) Die Vorschriften des § 53 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

(2) Sachverständige können von den Parteien abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft machen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Gegen den über die Ablehnung ergehenden Bescheid der Abgabenbehörde ist ein abgegrenztes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 145.

(1) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beidseitig, so genügt die Erinnerung an den geleisteten Eid. Ist er noch nicht vereidigt, so hat er, falls es die Abgabenbehörde wegen der besonderen Tragweite des Falles für erforderlich hält, vor Beginn der Beweisaufnahme den Sachverständigen Eid zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 140 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

§ 146.

(1) Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie der notwendigen Barauslagen, auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Ausmaß wie Sachverständige im zivilgerichtlichen Verfahren.

(2) Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren.

e) Augenschein.

§ 147.

(1) Zur Aufklärung der Sache kann die Abgabenbehörde auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen.

(2) Die Abgabenbehörde hat darüber zu wachen, daß der Augenschein nicht zur Verletzung eines Kunst- oder technischen Betriebsgeheimnisses mißbraucht wird.

f) Beweisaufnahme.

§ 148.

(1) Beweise sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzunehmen.

(2) Die Abgabenbehörde kann die Beweisaufnahme auch im Wege der Amtshilfe durch andere Abgabenbehörden vornehmen lassen.

(3) Von den Parteien beantragte Beweise sind aufzunehmen, soweit nicht eine Beweiserhebung gemäß § 132 Abs. 1 zu entfallen hat. Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als richtig anerkannt werden oder unerheblich sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, es sei denn, daß der Abgabepflichtige sich zur Tragung der Kosten bereit erklärt und für diese Sicherheit leistet, oder wenn aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind. Gegen die Ablehnung der von den Parteien angebotenen Beweise ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Den Parteien ist vor Erlassung des abschließenden Sachbescheides Gelegenheit zu geben, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

3. Schätzung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung.

§ 149.

(1) Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenverwaltung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

(3) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene weitergehende Bestimmungen über die Schätzungsbefugnis der Abgabenbehörden bleiben unberührt.

B. Festsetzung der Abgaben.

§ 150.

(1) Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

(2) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabefestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten.

§ 151.

Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so kann gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden, und zwar auch dann, wenn nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis die Abgabe nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

§ 152.

(1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist.

(2) Wenn die Ungewißheit (Abs. 1) beseitigt ist, ist die vorläufige Abgabefestsetzung durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Gibt die Beseitigung der Ungewißheit zu einer Berichtigung der vorläufigen Festsetzung keinen Anlaß, so ist ein Bescheid zu erlassen, der den vorläufigen zum endgültigen Abgabenbescheid erklärt.

§ 153.

(1) Wenn die Abgabenvorschriften die Selbstbemessung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zulassen, gilt die Abgabe durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung festgesetzt.

(2) Der Abgabepflichtige ist jedoch berechtigt, in den Fällen, in denen die Selbstbemessung zu hoch ist, die Erklärung innerhalb eines Monats ab deren Einreichung zu berichtigen. In der Abgabenerklärung unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten können jedoch vom Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einreichung der Erklärung berichtigt werden.

(3) Die Abgabenbehörde hat die Abgabe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Erklärung unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als zu niedrig erweist. Von der bescheidmäßigen Festsetzung ist abzusehen, wenn der Abgabepflichtige nachträglich die Mängel behebt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstbemessung und Einreichung der Erklärung einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. An die Stelle eines Abgabenbescheides tritt ein Haftungsbescheid (§ 172).

§ 154.

Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen zu entrichten sind, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 155.

(1) Der in einem Bescheid festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid fest-

gesetzten Abgabebeträge ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei im Lochkartenverfahren oder in ähnlichen Verfahren erlassenen Bescheiden.

C. Verjährung.

§ 156.

(1) Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre.

(3) Das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen und zur Anforderung von Kostenersätzen im Abgabeverfahren verjährt in einem Jahr.

§ 157.

Die Verjährung beginnt

- a) in den Fällen des § 156 Abs. 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist;
- b) in den Fällen des § 156 Abs. 3 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzung für die Verhängung der genannten Strafen oder für die Anforderung der Kostenersätze entstanden ist;
- c) in den Fällen des § 152 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Ungewißheit beseitigt wurde.

§ 158.

(1) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabensanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 54) von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(2) Die Verjährung ist gehemmt,

- a) solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;
- b) solange gemäß § 211 Abs. 1 die Entscheidung über eine Berufung ausgesetzt ist.

(3) Sind seit der Entstehung des Abgabensanspruches (§ 3) fünfzehn Jahre verstrichen, darf der Abgabensanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

6. Abschnitt.

Einhebung der Abgaben.

A. Fälligkeit und Entrichtung.

1. Fälligkeit.

§ 159.

(1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 74) des Abgabenbescheides fällig.

(2) Werden Abgaben an einem Samstag, Sonntag, einem gesetzlichen Feiertag oder an einem Karfreitag fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag.

2. Entrichtung.

§ 160.

(1) Abgaben gelten in nachstehend angeführten Fällen als entrichtet:

- a) bei Barzahlungen am Tage der Zahlung, bei Abnahme von Bargeld durch den Vollstrecker am Tag der Abnahme;
- b) bei Einzahlungen mit Erlagschein am Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Aufgabepostamtes ergibt;
- c) bei Einzahlung durch Postanweisung,
 - 1. wenn der eingezahlte Betrag der empfangsberechtigten Kasse bar ausgezahlt wird, am Tag der Auszahlung,
 - 2. wenn der eingezahlte Betrag auf das Postscheckkonto der empfangsberechtigten Kasse überwiesen wird, am Tag der Überweisung durch das Aufgabepostamt;
- d) bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder ein sonstiges Konto der empfangsberechtigten Kasse am Tag der Gutschrift;
- e) bei Einziehung einer Abgabe durch Postauftrag am Tag der Einlösung;
- f) bei Zahlung mit Scheck an dem in lit. a oder lit. d bezeichneten Tag, je nachdem der Scheck bar oder im Verrechnungsweg eingelöst wird;
- g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung;
- h) bei Entrichtung in Wertzeichen mit der vorschriftsmäßigen Verwendung der Wertzeichen;
- i) bei Entrichtung durch Hingabe von Wertpapieren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, die diese Entrichtungsform gestatten.

(2) Die Entrichtung von Abgaben durch Hingabe von Wechseln ist unzulässig.

§ 161.

(1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde den Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Abgabe für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, so kann die Bewilligung von Bedingungen, die die Einbringung sichern, und von der Leistung einer angemessenen Verzinsung (Stundungszinsen) der aushaftenden Abgabenschuld (höchstens 2 % über der jeweiligen Rate der Österreichischen Nationalbank für den Wechselkompte) abhängig gemacht werden. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf

den Minderungsbetrag entfallen, nicht anzufordern oder abzuschreiben.

(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme des Bescheides widerrufen (§ 217), so ist für die Entrichtung des noch aushaftenden Abgabebetrages eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen.

§ 162.

(1) Zahlungen und sonstige Gutschriften sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten Schuldschriften des Abgabepflichtigen zu verrechnen.

(2) Von der Verrechnung auf die älteste Fälligkeit (Abs. 1) sind Zahlungen und sonstige Gutschriften auf Abgabenschuldschriften ausgenommen, deren Entrichtung durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung (§ 161) hinausgeschoben worden ist.

(3) Dem der Abgabenbehörde bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, die

- a) sich auf Schuldschriften beziehen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst bemessen wurde oder
- b) die Abfuhr einbehaltener Abgabebeträge betreffen oder
- c) in der gemäß § 160 Abs. 1 lit. i vorgesehenen Form erfolgen oder
- d) im Abgabenstrafverfahren verhängte Geldstrafen betreffen.

(4) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zug eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind auf die Schuldschriften zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (der Vollstreckung) sind. Zahlungen eines Haftenden sind auf die durch die Haftung gesicherte Abgabenschuld zu verrechnen.

§ 163.

(1) Guthaben des Abgabepflichtigen sind zur Tilgung fälliger Schuldschriften zu verwenden.

(2) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 186 zurückzuzahlen.

§ 164.

Bestehen zwischen einem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde Meinungsverschiedenheiten, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, so hat die Abgabenbehörde darüber auf Antrag zu entscheiden (Abrechnungsbescheid).

3. Säumniszuschlag.

§ 165.

(1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 6 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 2 Abs. 2 lit. d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 161 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst bei Terminverlust (§ 178 Abs. 5) ein. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein neuerliches Ansuchen um Zahlungserleichterungen spätestens eine Woche vor Ablauf einer bewilligten Stundung oder eine Woche vor dem für die Entrichtung einer Rate vorgesehenen Zahlungstermin eingebracht wurde.

(4) Wird einem gemäß Abs. 2 oder 3 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(5) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 217), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages mit dem ungenützten Ablauf der in § 161 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(6) Wird eine Abgabe im Überweisungsverkehr (§ 160 Abs. 1 lit. d) entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst ein, wenn die Gutschrift nicht vor Ablauf von zwei Werktagen nach den in Abs. 1 bis 5 bezeichneten Zeitpunkten erfolgt; dies gilt sinngemäß auch bei Einzahlungen durch Postanweisung (§ 160 Abs. 1 lit. c).

§ 166.

Bei Anforderung einer Abgabenerhöhung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Abgabe tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages von der Abgabe erst dann ein, wenn die Abgabe einschließlich der Erhöhung nicht innerhalb der für die Zahlung der erhöhten Abgabe bestimmten Frist entrichtet wird.

§ 167.

Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

§ 168.

Der Säumniszuschlag wird im Zeitpunkt des Eintrittes der Verpflichtung zu seiner Entrichtung fällig.

§ 169.

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, wenn der Abgabepflichtige nur ausnahmsweise säumig ist und die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt.

B. Sicherheitsleistung und Geltendmachung von Haftungen.

1. Sicherheitsleistung.

§ 170.

(1) Die Bestellung einer nach den Abgabenvorschriften zu leistenden oder vom Abgabepflichtigen angebotenen Sicherheit erfolgt durch Erlag von Geld

oder von inländischen Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, und nur in Ermangelung solcher durch Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, die nach Ermessen der Abgabenbehörde genügende Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt und müssen mit den laufenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen versehen sein. Sie sind nach dem Kurs des Erlagstages zu bewerten und bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Diese kann auch Einlagebücher des Postsparkassenamtes oder einer inländischen Kreditunternehmung als Sicherheitsleistung zulassen.

(2) Mit dem Erlag bei der Abgabenbehörde wird an dem Gegenstand des Eilages ein Pfandrecht für den Anspruch begründet, in Ansehung dessen die Sicherheitsleistung erfolgt.

(3) Die Abgabenbehörde kann, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete eine Sicherheit nach Abs. 1 nicht oder nur schwer zu beschaffen vermag, eine Sicherheitsleistung mittels einer gesetzlichen Sicherheit bietenden Hypothek an einem inländischen Grundstück, durch zahlungsfähige inländische Bürgen (§ 1357 ABGB.), durch Verpfändung von Bankdepots oder durch Abtretung von Forderungen gegen zahlungsfähige inländische Schuldner zulassen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung bleiben unberührt.

§ 171.

(1) Wer Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere den Vorschriften des § 170 entsprechende Sicherheit zu ersetzen.

(2) Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist eine anderweitige Sicherheit zu leisten.

2. Geltendmachung von Haftungen.

§ 172.

Die in Abgabenvorschriften geregelten persönlichen Haftungen werden durch Erlassung von Haftungsbescheiden geltend gemacht. In diesen ist der Haftungspflichtige unter Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift, die seine Haftungspflicht begründet, aufzufordern, die Abgabenschuld, für die er haftet, binnen einer Frist von einem Monat zu entrichten.

§ 173.

(1) Sachliche Haftungen, die nach Abgabenvorschriften an beweglichen Sachen bestehen, werden durch Erlassung eines die Beschlagnahme der haftenden Sachen aussprechenden Bescheides geltend gemacht.

(2) In Abgabenvorschriften vorgesehene sachliche Haftungen unbeweglicher Sachen sind nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung geltend zu machen.

C. Vollstreckbarkeit.

§ 174.

Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag (§ 159) entrichtet werden, sind vollstreckbar.

§ 175.

(1) Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen.

(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(3) Bei Abgabenschuldigkeiten, die durch Postauftrag eingezogen werden sollen, gilt der Postauftrag als Mahnung.

(4) Eine Mahnung ist nicht erforderlich,

- a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der nächsten Abgabefälligkeiten unterrichtet;
- b) wenn eine vom Abgabepflichtigen oder von dem zur Einbehaltung und Abfuhr Verpflichteten selbst zu bemessende Abgabe zum Fälligkeitstag nicht entrichtet wurde;
- c) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben wurde;
- d) wenn ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen abgewiesen wurde;
- e) wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides gegeben sind (§ 178 Abs. 7);
- f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 161 Abs. 3, 182 Abs. 3 oder 184 Abs. 2 gesetzten Frist;
- g) bei Zwangs- und Ordnungsstrafen (§§ 89 bis 91).

§ 176.

(1) Im Falle einer Mahnung gemäß § 175 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch 3 S und höchstens 200 S zu entrichten.

(2) Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabebetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.

D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung.

1. Rückstandsausweis.

§ 177.

Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den

Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgaben und nach Jahren, die Nebenansprüche und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das abgabenbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

2. Hemmung der Einbringung.

§ 178.

(1) Wenn eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit gemäß § 175 eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenützem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rückklagen des nicht eingelösten Postauftrages eingeleitet werden.

(2) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 161 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Fälligkeitstag eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden. Wird das Ansuchen abgewiesen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen frühestens zwei Wochen nach Zustellung des abweislichen Bescheides, keinesfalls jedoch vor dem Fälligkeitstag einsetzen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein neuerliches Ansuchen um Zahlungserleichterung spätestens eine Woche vor Ablauf einer bewilligten Stundung oder eine Woche vor dem für die Entrichtung einer Rate vorgesehenen Zahlungstermin eingebracht wurde.

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung nach dem in den Abs. 2 oder 3 bezeichneten Zeitpunkt eingereicht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen.

(5) Wurden Zahlungserleichterungen bewilligt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen während der Dauer des Zahlungsaufschubes weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Erlischt eine gewährte Zahlungserleichterung infolge Nichteinhaltung eines Zahlungstermines oder infolge Nichterfüllung einer in den Bewilligungsbescheid aufgenommenen Bedingung (Terminverlust), so sind Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zulässig.

(6) Wird eine Zahlungserleichterung, eine Abschreibung oder eine Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 217), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der in den §§ 161 Abs. 3, 182 Abs. 3 oder 184 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.

(7) Kommen während der Zeit, in der gemäß Abs. 1 bis 6 Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn spätestens bei Vornahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungserleichterungen außer Kraft.

3. Aussetzung der Einbringung.

§ 179.

(1) Die Einbringung fälliger Abgaben kann ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. Das gleiche gilt, wenn der für die Einbringung erforderliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würde.

(2) Wenn die Gründe, die zur Aussetzung der Einbringung geführt haben (Abs. 1), innerhalb der Verjährungsfrist (§ 185) wegfallen, ist die ausgesetzte Einbringung wieder aufzunehmen.

4. Sicherstellung.

§ 180.

(1) Die Abgabenbehörde kann, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Abgabepflicht knüpfen, selbst bevor die Abgabenschuld dem Ausmaß nach feststeht, bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit (§ 174) an den Abgabepflichtigen einen Sicherstellungsauftrag erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen. Der Abgabepflichtige kann durch Erlag eines von der Abgabenbehörde zu bestimmenden Betrages erwirken, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

(2) Der Sicherstellungsauftrag (Abs. 1) hat zu enthalten:

- a) die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld;
- b) die Gründe, aus denen sich die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgabe ergibt;
- c) den Vermerk, daß die Anordnung der Sicherstellung sofort in Vollzug gesetzt werden kann;
- d) die Bestimmung des Betrages, durch dessen Hinterlegung der Abgabepflichtige erwirken kann, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

§ 181.

(1) Der Sicherstellungsauftrag ist Grundlage für das abgabenbehördliche und gerichtliche Sicherungsverfahren.

(2) Auf Grund eines Sicherstellungsauftrages hat das Gericht auf Antrag der Abgabenbehörde ohne Bescheinigung der Gefahr und ohne Sicherheitsleistung die Exekution zur Sicherstellung des Abgabebetrages bis zu dessen Vollstreckbarkeit zu bewilligen. Der Sicherstellungsauftrag kann zusammen mit der Verständigung von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung zugestellt werden.

E. Abschreibung (Löschung und Nachsicht) und Entlassung aus der Gesamtschuld.

§ 182.

(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können von Amts wegen durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos

versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

(2) Durch die verfügte Abschreibung erlischt der Abgabensanspruch.

(3) Wird die Abschreibung einer Abgabe widerrufen (§ 217), so lebt der Abgabensanspruch wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

§ 183.

(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(2) Abs. 1 findet auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb der Frist des § 185 zulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 182 Abs. 2 und 3 gelten auch für die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten.

§ 184.

(1) Auf Antrag eines Gesamtschuldners kann dieser aus der Gesamtschuld ganz oder zum Teil entlassen werden, wenn die Einhebung der Abgabenschuld bei diesem nach der Lage des Falles unbillig wäre. Durch diese Verfügung wird der Abgabensanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner nicht berührt.

(2) Wird die Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 217), so lebt der Abgabensanspruch gegen den bisher aus der Gesamtschuld entlassenen Schuldner (Abs. 1) wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

F. Verjährung fälliger Abgaben.

§ 185.

(1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (§ 159).

(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen oder durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung unterbrochen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(4) Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, findet § 1483 ABGB. sinngemäß Anwendung. Sind sie durch bürgerliche Eintragung

gesichert, so kann innerhalb von dreißig Jahren nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

G. Rückzahlung.

§ 186.

(1) Der Abgabepflichtige kann die Rückzahlung von Guthaben (§ 163 Abs. 2) beantragen. Die Rückzahlung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Gegen den Rückzahlungsbetrag können der Höhe nach festgesetzte Abgabenschuldigkeiten aufgerechnet werden, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

§ 187.

(1) Wurde eine Abgabe zu Unrecht zwangsweise eingebracht, so ist der zu Unrecht entrichtete Betrag über Antrag zurückzuzahlen.

(2) Wurden Wertzeichen in der Absicht verwendet, eine Abgabe zu entrichten, so ist der entrichtete Betrag, soweit eine Abgabenschuld nicht besteht, von der zur Verwaltung der Abgabe zuständigen Abgabenbehörde auf Antrag zurückzuzahlen.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2 können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde.

H. Behandlung von Kleinbeträgen.

§ 188.

Abgabenbeträge, die 10 S nicht übersteigen, sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 163), die 10 S nicht übersteigen, sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen zu entrichten sind, und für Nebenansprüche zu diesen.

7. Abschnitt.

Rechtsschutz.

A. Ordentliche Rechtsmittel.

1. Berufung.

§ 189.

Gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erster Instanz erlassen, ist als Rechtsmittel die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird.

§ 190.

Gegen nur das Verfahren betreffende Verfügungen ist ein abgeordnetes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid angefochten werden.

2. Einbringung.

§ 191.

(1) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

(2) Durch einen Antrag auf Mitteilung der einem Bescheid ganz oder teilweise fehlenden Begründung (§ 70 Abs. 3 lit. a) wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(3) Die Berufungsfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird.

§ 192.

Zur Einbringung einer Berufung ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

§ 193.

Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 172) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Abgabensanspruch (Abgabenbescheid, § 150) mittels Berufung die Rechte geltend machen, die dem Abgabepflichtigen zustehen.

§ 194.

(1) Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz eingebracht werden.

(2) Die Einbringung bei einer anderen als im Abs. 1 genannten Stelle gilt nur dann als rechtzeitig, wenn die Berufung noch vor Ablauf der Berufungsfrist der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, oder der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz zukommt.

3. Inhalt und Wirkung.

§ 195.

Die Berufung muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung.

§ 196.

Bescheide, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten, sind in vollem Umfang anfechtbar. Das gleiche gilt für entgeltliche Bescheide, die an

die Stelle eines vorläufigen Bescheides (§ 152) treten und für Bescheide, die einen vorläufigen zum endgültigen Bescheid erklären.

§ 197.

Liegen einem Abgabenbescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Meß-(Feststellungs-) oder Zerlegungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Abgabenbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Meß-(Feststellungs-) oder Zerlegungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

§ 198.

Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehoben.

4. Verzicht und Zurücknahme.

§ 199.

(1) Auf die Einbringung einer Berufung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 64) zu erklären.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung (Niederschrift) hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt des zu erwartenden Bescheides, bei Abgabenbescheiden die Grundlagen der Abgabensfestsetzung, die Höhe der Abgabe und die Abweichungen von den bisherigen Festsetzungen, bekannt waren. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Abgabepflichtigen auszufolgen.

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung ist unzulässig.

§ 200.

(1) Berufungen können bis zur Unterzeichnung der Berufungsentscheidung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 64) zu erklären.

(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, ist die Zurücknahme der Berufung nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Berufung beigetreten sind.

5. Beitritt zur Berufung.

§ 201.

(1) Einer Berufung, über die noch nicht entschieden ist, kann beitreten, wer nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger (§ 172) in Betracht kommt.

(2) Wer einer Berufung beigetreten ist, kann die gleichen Rechte geltend machen, die dem Berufungswerber zustehen.

§ 202.

(1) Der Beitritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich zu erklären. Die Abgabenbehörde hat die Beitrittserklärung der Vorlage der Berufung (§ 206 Abs. 2)

anzuschließen oder, falls diese schon vorgelegt ist, nachträglich vorzulegen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Abgabenbehörde hat eine Beitrittserklärung durch Bescheid zurückzuweisen,

- a) wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Beitrittserklärung über die Berufung durch eine wie eine Berufungsentscheidung wirkende Berufungsvorentscheidung (§ 206 Abs. 1) oder durch Berufungsentscheidung (§ 212) bereits rechtskräftig entschieden war;
- b) wenn sie von jemandem abgegeben wurde, der zum Beitritt nicht befugt ist. In diesem Fall darf die Berufungsentscheidung erst nach Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides ergehen.

6. Berufungsverfahren.

§ 203.

(1) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat eine Berufung, die gegen einen von ihr erlassenen Bescheid eingebracht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung

- a) nicht zulässig ist oder
- b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) Eine Berufung darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Berufungsfrist eingebracht wurde oder weil sie unrichtig bezeichnet ist.

§ 204.

Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 152) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung als auch gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.

§ 205.

Wenn eine Berufung nicht den im § 195 umschriebenen Erfordernissen entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

§ 206.

(1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 203) nicht vor und sind etwaige Formgebrehen und inhaltliche Mängel behoben (§ 62 Abs. 2 und § 205), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder die Berufung als unbegründet abweisen. Ein solcher Be-

scheid wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung, es sei denn, daß der Berufungswerber binnen der unerstreckbaren Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung beantragt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Auf dieses Antragsrecht ist der Berufungswerber in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. Übt er es fristgerecht aus, so verliert die Berufungsvorentscheidung ihre Wirkung. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen oder infolge zeitgerechten Antrages (Abs. 1) wirkungslos wurde, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

§ 207.

Ist ein Bescheid von mehreren Berufungswerbern angefochten oder sind gegen einen Bescheid mehrere Berufungen eingebracht, so sind diese Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden.

§ 208.

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat zu prüfen, ob ein von der Abgabenbehörde erster Instanz nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung der Berufung vorliegt. Ist ein solcher Grund gegeben, so hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Zurückweisung mit Bescheid auszusprechen.

§ 209.

(1) Im Berufungsverfahren haben die Abgabenbehörden zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden erster Instanz auferlegt und eingeräumt sind.

(2) Die Abgabenbehörden zweiter Instanz können notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch die Abgabenbehörden erster Instanz vornehmen lassen.

§ 210.

Auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die der Abgabenbehörde zweiter Instanz im Laufe des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gelangen, ist Bedacht zu nehmen.

§ 211.

(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

(2) Eine Aussetzung der Entscheidung gemäß Abs. 1 ist von der Abgabenbehörde zweiter Instanz auszusprechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.

7. Berufungsentscheidung.

§ 212.

Die Berufungsentscheidung hat zu enthalten:

- a) die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter;
- b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- c) den Spruch;
- d) die Begründung.

§ 213.

(1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, sofern die Berufung nicht gemäß § 208 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, sofern in dem anhängigen Verfahren eine solche noch nicht ergangen ist.

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

§ 214.

(1) Im Berufungsverfahren können nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden. Die Berufungsentscheidung wirkt für und gegen die gleichen Personen wie der angefochtene Bescheid.

(2) Eine Berufungsentscheidung über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, die auf Grund eines vom Haftungspflichtigen eingebrachten Rechtsmittels (§ 193) ergeht, wirkt auch für und gegen den Abgabepflichtigen.

§ 215.

Gegen Berufungsentscheidungen und gegen sonstige Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

B. Sonstige Abänderung von Bescheiden.

1. Abänderung und Behebung von Amts wegen.

§ 216.

Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten berichtigen.

§ 217.

(1) Eine Abänderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, ist — soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind — nur zulässig,

- a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder
- b) wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden ist.

(2) Die Abänderung oder Zurücknahme kann mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Abgabenvorschriften über die Änderung und den Widerruf von Bescheiden der im Abs. 1 bezeichneten Art bleiben unberührt.

§ 218.

Beruhet ein Bescheid auf einem Meß-(Feststellungs-) oder Zerlegungsbescheid, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, im Fall der Änderung des zugrundeliegenden Bescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung des Meß-(Feststellungs-) oder Zerlegungsbescheides rechtskräftig geworden ist.

§ 219.

Ein Abgabenbescheid, in dem der Abgabebetrag auf Grund eines Steuermeßbetrages unter Anwendung eines Hundertsatzes (Hebesatzes) berechnet wurde, ist im Fall einer nachträglichen Änderung des Hebesatzes von Amts wegen durch einen neuen Abgabenbescheid zu ersetzen.

§ 220.

(1) In Ausübung des Aufsichtsrechts kann ein Bescheid von der Oberbehörde aufgehoben werden,

- a) wenn er von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde, oder
- b) wenn der dem Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde, oder
- c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können.

(2) Ferner kann ein Bescheid von der Oberbehörde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben werden.

(3) Eine Berufungsentscheidung (§ 215) darf wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes (Abs. 2) nur aufgehoben werden, wenn diese Entscheidung mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

(4) Ein Bescheid kann ferner von der Oberbehörde aufgehoben werden, wenn er mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen im Widerspruch steht.

(5) Oberbehörde im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist auf dem Gebiet der Landes- und Gemeindeabgaben die Landesregierung.

§ 221.

Die Landesregierung kann einen von ihr erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus den §§ 216 und 217 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 220 abändern oder zurücknehmen, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

§ 222.

Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den §§ 220 und 221 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechtes steht niemandem ein Anspruch zu.

§ 223.

(1) Maßnahmen gemäß §§ 216 bis 219 und gemäß § 220 Abs. 4 sind nach Ablauf der Verjährungsfrist, Maßnahmen gemäß § 220 Abs. 1 und 2 sind jedoch bereits nach Ablauf von einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nicht mehr zulässig.

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 96/1952, § 86a Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953) durch Behebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß §§ 220 oder 221 darf in jedem Abgabeverfahren nur einmal erfolgen.

2. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 224.

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und

- a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder
- b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder
- c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen Monatsfrist von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

(3) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und c und in allen Fällen zulässig, in denen Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind, und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

§ 225.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

§ 226.

(1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

(2) Wurde ein Wiederaufnahmsgrund anlässlich einer Nachschau (§§ 118 bis 120) festgestellt, so steht die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

§ 227.

Zwecks Beurteilung der Frage, ob das Verfahren wiederaufzunehmen ist, sind frühere Ermittlungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, keinesfalls zu wiederholen.

§ 228.

(1) Mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden.

(2) In der Sachentscheidung darf eine seit Erlassung des früheren Bescheides eingetretene Änderung der Rechtsauslegung, die sich auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes stützt, nicht zum Nachteil der Partei berücksichtigt werden.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 229.

(1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 86 bis 88) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(2) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Abgabenbehörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen Monatsfrist nach Aufhören des Hindernisses bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, bei der die Frist wahrzunehmen war. Gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.

§ 230.

(1) Nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

(2) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 229 Abs. 3) findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

§ 231.

(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Abgabenbehörde, bei der die versäumte Handlung vor-

zunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist die Abgabenbehörde erster Instanz berufen.

(2) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

C. Entscheidungspflicht.

§ 232.

(1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über die in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anbringen (§ 62) der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz mit Ausnahme solcher Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind (§§ 150 bis 155), der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen zugestellt, so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; er ist abzuweisen, wenn die Verspätung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

8. Abschnitt.

Kosten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 233.

Sofern sich aus diesem Gesetz oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Abgabenbehörden von Amts wegen zu tragen.

§ 234.

Die Parteien haben die ihnen im Abgabeverfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten.

B. Kosten im Verbrauchsteuerverfahren.

§ 235.

Im Verbrauchsteuerverfahren besteht Kostenpflicht

1. für alle Amtshandlungen, die auf Antrag zu einer vom Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden;
2. für besondere Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 122;
3. für Sachverständigengutachten und für chemische oder technische Untersuchungen von Waren anlässlich der Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Begünstigungen.

§ 236.

(1) Soweit nach § 235 Kostenpflicht besteht oder in Verbrauchsteuervorschriften die Auferlegung von Kosten vorgesehen ist, hat die Partei (§ 55)

die der Abgabenbehörde erwachsenen Barauslagen zu ersetzen und für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren zu entrichten.

(2) Die Kommissionsgebühren sind in Bauschbeträgen (nach Tarifen) oder, soweit keine Bauschbeträge (Tarife) festgesetzt sind, als Barauslagen aufzurechnen. Die Bauschbeträge (Tarife) sind nach der für die Amtshandlung aufgewendeten Zeit, nach der Entfernung des Ortes der Amtshandlung vom Amt oder nach der Zahl der notwendigen Amtsorte festzusetzen.

(3) Die Festsetzung der Bauschbeträge (Tarife) erfolgt durch Verordnung der Landesregierung.

(4) Die Kommissionsgebühren sind von der Abgabenbehörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Abgabenbehörde zu tragen hat.

§ 237.

Die nach § 236 zu entrichtenden Kostenbeträge werden eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

9. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 238.

(1) Einer gerichtlich zu ahndenden Übertretung macht sich schuldig:

- a) wer persönliche, betriebliche oder geschäftliche, der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder der Öffentlichkeit unbekanntes Abgaben betreffende Umstände eines anderen unbefugt preisgibt, obgleich sie ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgabeverfahren oder in einem abgaberechtlichen Verwaltungsstrafverfahren bekannt sind;
- b) wer den Inhalt von Akten eines Abgabeverfahrens oder eines abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens unbefugt preisgibt.

(2) Die Preisgabe von Verhältnissen oder Umständen ist befügt, wenn ihr der zustimmte, dessen Interessen geschützt werden sollen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Preisgabe besteht, oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist. Vor der Entscheidung, ob die Preisgabe im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht die Landesregierung zu hören.

(3) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strenger Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit Arrest bis zu einem Monat geahndet. Statt der Arreststrafe oder neben dieser kann auf eine Geldstrafe bis zu 10.000 S erkannt werden.

(4) Die Tat wird vom öffentlichen Ankläger nur auf Antrag verfolgt; antragsberechtigt ist, wessen Interessen durch die Geheimhaltung geschützt werden sollen.

§ 239.

(1) Eines gerichtlich zu ahndenden Vergehens macht sich schuldig:

- a) wer die Geheimhaltungspflicht aus Eigennutz oder in Schadensabsicht verletzt;

b) wer die betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unbefugt verwertet, die ihm nur durch seine amtliche Stellung oder durch seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem Abgabeverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren bekannt sind.

(2) Die Tat wird, wenn sie nicht einen mit strenger Strafe bedrohten Tatbestand erfüllt, mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren geahndet. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 200.000 S erkannt werden.

§ 240.

(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig:

- a) wer Abgaben, die nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der Zahlungs(Abfuhr)pflichtige bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages und die Gründe der nicht zeitgerechten Entrichtung (Abfuhr) bekanntgibt; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar;
- b) wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch wissentlich unrichtige Angaben ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen erwirkt;
- c) wer einen im Abgabeverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschuß verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände befinden, oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, in den Fällen des Abs. 1 lit. b und c mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S geahndet.

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs. 1 lit. c genannten Art bilden nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 316 StG. zu bestrafen ist.

§ 241.

Im Abgabenstrafverfahren sind die Bestimmungen des VStG. 1950 anzuwenden.

10. Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 242.

Abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes nach bisherigem Recht durch Bescheid zuerkannt waren, bleiben aufrecht, sofern sie nicht mangels Vorliegens der nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen durch Bescheid widerrufen werden.

§ 243.

Die Fristen dieses Gesetzes gelten auch für jene Fälle, in denen die Fristen des bisherigen Rechts im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen waren.

§ 244.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten alle in landesgesetzlichen Abgabenvorschriften enthaltenen, diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen außer Kraft. Aufgehoben werden insbesondere:

- a) die §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes vom 29. Mai 1946, LGBl. Nr. 13, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 15/1947 und LGBl. Nr. 9/1948;
- b) der § 7 Abs. 2 des Landes-Anzeigenabgabengesetzes vom 1. April 1947, LGBl. Nr. 12, in der Fassung der 1. Landes-Anzeigenabgabengesetz-novelle, LGBl. Nr. 89/1960;
- c) die §§ 6 und 7, 8 Abs. 1, 2, 3 letzter Satz, 4 und 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1950, LGBl. Nr. 23, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbräuche von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (Getränkeabgabengesetz);
- d) der § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1950, LGBl. Nr. 24, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabengesetz);
- e) die §§ 18, 19, 20 und 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1950, LGBl. Nr. 37, über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabengesetz);
- f) der § 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1953, LGBl. Nr. 5/1954, in der Fassung der Benützung-abgabengesetz-novelle 1960, LGBl. Nr. 42, über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützung-abgabengesetz);
- g) der § 7 Abs. 1 erster Satz des Gesetzes vom 19. Juli 1954, LGBl. Nr. 42, über die Einhebung einer Landes-Kurabgabe;
- h) die §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 4, 9 Abs. 2 und 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1955, LGBl. Nr. 71, über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Kanalabgabengesetz 1955);
- i) der § 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 58, über die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Landeshauptstadt Graz (Grazer Müllabfuhr-gesetz) und
- j) die §§ 5 Abs. 3, 8 Abs. 2 und 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. März 1962, LGBl. Nr. 137, über die Erhebung von Wasserleitungsbeiträgen durch die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Wasserleitungsbeitrags-gesetz).

§ 245.

Wo in landesgesetzlichen Vorschriften auf durch dieses Gesetz oder durch die Bundesabgabenordnung aufgehobene Bestimmungen hingewiesen wird, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 246.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.